

Wissenschaftlicher Grundlagenbericht

Projekt „Konzept zu einer koordinierten Jugend- und Familienpolitik Kanton Thurgau“

lic. phil. Selina Ingold
lic. phil. Anna Hecken
MA Antje Sommer
Prof. Dr. Reto Eugster

Rorschach, 10. Dezember 2008

FHS St. Gallen - Hochschule für
Angewandte Wissenschaften
Institut für Soziale Arbeit
Industriestrasse 35
9401 Rorschach

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Auftrag	4
2. Ausgangslage	10
2.1 Demografische Entwicklung.....	10
2.2 Haushalte, Geburtenzahlen und Scheidungsrate.....	11
2.3 Soziogeographische Entwicklung.....	12
2.4 Pendler-, Frauenerwerbsquote und Lohnniveau.....	13
2.5 Familienergänzende Kinderbetreuung.....	14
2.6 Arbeitslosenquote.....	18
2.7 Sozialhilfe.....	18
2.8 Familie und Finanzen.....	19
2.9 Bildungswesen Kanton Thurgau.....	21
2.10 Jugendliche im Kanton Thurgau.....	22
2.10.1 Jugendgewalt.....	22
2.10.2 Suchtmittelkonsum von Jugendlichen.....	25
2.11 Vormundschaftliche Massnahmen und Pflegekinderwesen.....	31
2.12 Familien- und jugendpolitische Bemühungen in den Kantonen.....	32
3. Massnahmenfelder	33
3.1 Elternbildung	34
3.1.1 Einführung.....	34
3.1.2 Einzelmassnahmen Elternbildung.....	36
3.2 Vorschulische Förderungsmassnahmen	38
3.2.1 Einführung.....	38
3.2.2 Einzelmassnahmen vorschulische Förderungsmassnahmen.....	42
3.3 Familienergänzende Kinderbetreuung (inkl. Tagesstrukturen in der Schule)	46
3.3.1 Einführung.....	46
3.3.2 Einzelmassnahmen Familienergänzende Kinderbetreuung.....	48
3.4 Integration	50
3.4.1 Einführung.....	50
3.4.2 Einzelmassnahmen Integration.....	54
3.5 Monetäre Familienförderung	56
3.5.1 Einführung.....	56
3.5.2 Einzelmassnahmen Monetäre Familienförderung.....	58
3.6 Jugendförderung	60
3.6.1 Einführung.....	60
3.6.2 Einzelmassnahmen Jugendförderung.....	63
3.7 Kindes- und Jugendschutz	66
3.7.1 Einführung.....	66
3.7.2 Einzelmassnahmen Kindes- und Jugendschutz.....	68
4. Rahmenbedingungen	70
4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	70
4.2 Organisatorische Rahmenbedingungen.....	70
4.3 Übersichtlichkeit: Koordination und Kompetenzregelung.....	74
4.4 Effektive Finanzierungsströme.....	75
Abkürzungsverzeichnis	76
Quellen- und Literaturverzeichnis	78

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen und familienpolitische Vorstösse	85
Anhang 2: Querschnittaufgabe Familienpolitik – involvierte Stellen.....	100
Anhang 3: Bemühungen in anderen Schweizer Kantonen	103
Anhang 4: Interkantonaler Vergleich der Stipendienregelungen	110

Zusammenfassung

In Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie sowie auf der Grundlage verschiedener relevanter Studien und Statistiken wurden sieben Massnahmenfelder ausgearbeitet, welche für die Jugend- und Familienpolitik im Kanton Thurgau wegweisend sein könnten. Zentral dabei ist, dass für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrem sozialen Kontext, ein möglichst förderliches Umfeld geschaffen werden kann. Wichtig sind Massnahmen, die eine frühzeitige Unterstützung bieten, sowohl für die Eltern als auch für die Kinder.

Hier setzen insbesondere die Einzelmassnahmen im Bereich „Elternbildung“ und „vorschulische Förderung“ an. Bei diesen geht es darum, die Erziehungsverantwortlichen in ihrer Funktion zu unterstützen und soziale Benachteiligungen, welche sich auf die Entwicklungschancen der Kinder auswirken, auszugleichen. Die Massnahmen im Themenkomplex „Integration“ dienen dazu, frühzeitig Sprachschwierigkeiten zu beheben. Denn Sprache wird als zentrales Kriterium für die Integration betrachtet. Beim Massnahmenfeld „Familienergänzende Kinderbetreuung“ steht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund, was für den Kanton Thurgau als Pendlerkanton besonders relevant ist. Die Einzelmassnahmen, die unter dem Abschnitt „Monetäre Familienförderung“ zusammengefasst sind, dienen der finanziellen Entlastung der Familie. „Jugendförderung“ und „Kindes- und Jugendschutz“ fokussieren auf die jüngeren Generationen im Kanton Thurgau, wobei die Einzelmassnahmen im Bereich Jugendförderung einen stark proaktiven Charakter aufweisen.

In der Untersuchungsphase hat sich gezeigt, dass die Zuständigkeiten innerhalb der Themenbereiche Jugend und Familie häufig unklar sind, was zu unkoordinierten Angeboten und Massnahmen führt. Aufgrund dieser Ausgangslage lässt sich die Angebotssituation insgesamt schwierig beziehungsweise nur unter enormem Aufwand und unter Inkaufnahme grösserer Unschärfen detailliert bilanzieren. Hier liegt ein Handlungsbedarf vor, der an unterschiedliche Akteure zu adressieren ist, jedoch auch den Kanton mit seinen unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen anspricht.

1. Einleitung und Auftrag

In der Schweiz existiert kein einheitliches Konzept der Jugend- und Familienpolitik: Die Jugend- und Familienpolitik ist durch den Föderalismus und die Subsidiarität geprägt (EDI 2004: 109). Zwar finden sich Grundlagen dafür in ratifizierten internationalen Abkommen, in der Bundesverfassung (Artikel 41 und 116 BV; SR 101) und in Bundesgesetzen, für die konkrete Ausgestaltung dieser politischen Bereiche sind jedoch die Kantone verantwortlich. Nach dem föderalistischen Prinzip teilen sich Bund und Kantone die staatliche Macht und die Gestaltungsbefugnis, geregelt wird die Aufgabenteilung in der Bundesverfassung (ebd.). Die Kantone verfügen bei der konkreten Ausgestaltung und Ausführung in den Bereichen, in denen der Bund nicht zuständig ist oder von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht hat, über einen grossen Spielraum, was zu einer sehr unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebung und Umsetzung der Massnahmen führt (ebd.). Bei der eigentlichen Aufgabenverteilung und -umsetzung sind zudem die einzelnen Gemeinden involviert.

Im Kanton Thurgau hat die Familie einen hohen Stellenwert. Der Kanton wirbt für sich als Familienkanton, wie die Marketingkampagne an die „Familie Zürcher“ gezeigt hat. Mit der „Anerkennung der Familie als tragendes gesellschaftliches Element der Gesellschaft und deren Schutz und Förderung“ (Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung N 3 zu § 62 Kantonsverfassung) wird Familienpolitik zur Staatsaufgabe. In der Thurgauer Kantonsverfassung heisst es: „Der Staat schützt die Freiheit und fördert das Wohlergehen des Volkes, der Familie und des Einzelnen“ (§ 62 Kantonsverfassung; KV, RB 101). Des Weiteren ist festgehalten, dass Familienpolitik eine Querschnittsaufgabe ist und die Sozial- und Gesundheitspolitik, die Beschäftigungspolitik, die Bildungs- und Kulturpolitik, die Umwelt-, Raum- und Verkehrspolitik, die Wirtschafts- und Energiepolitik sowie Finanzordnung tangiert. Gemäss Kantonsverfassung (§§ 65 bis 88 KV) hat der Kanton bei der Wahrnehmung dieser explizit definierten Staatsaufgaben stets die Anliegen der Familie zu beachten.

Eine genaue Betrachtung des Kantons zeigt jedoch, dass zwar Einzelbestrebungen unter dem Aspekt Jugend- und Familienpolitik erkennbar sind, eine klare Fokussierung und inhaltliche Profilierung sowie gesetzliche Grundlagen in spezifischen Themenbereichen hingegen fehlen. Der vorliegende wissenschaftliche Bericht soll die Grundlage bieten für ein politisches Konzept zu einer koordinierten Jugend- und Familienpolitik, das einerseits eine strategische Ausrichtung des Kantons in jugend- und familienpolitischen Belangen definiert und andererseits eine inhaltliche Profilierung ermöglicht. Dabei geht es nicht darum, die Breite der Jugend- und Familienthemen auszuleuchten, sondern klare Schwerpunkte aufzuzeigen, die unter Einbezug unterschiedlicher Akteure und Interessensperspektiven zustande gekommen sind.

➤ *Auftrag und Vorgehen*

Ausgangspunkt des vorliegenden Grundlagenberichts ist ein Regierungsratsbeschluss des Kantons Thurgau vom 26. Juni 2007 (RRB 515). In diesem wurde die Erarbeitung eines Konzeptes zu einer koordinierten Jugend- und Familienpolitik einer Projektorganisation (vgl.

nachfolgend) in Auftrag gegeben. In den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Legislaturperiode 2004 - 2008 ist festgehalten, dass sich der Regierungsrat für eine tragfähige Jugend- und Familienpolitik einsetzt. Um dieses Ziel zu erreichen soll bis Ende August 2008¹ ein Konzept für eine koordinierte Jugend- und Familienpolitik erstellt werden. Die Ergebnisse der Projektarbeiten sollen gemäss Vorgabe im Regierungsratsbeschluss laufend in das parallel durchgeführte Projekt „Umsetzung der Massnahmen zur Optimierung der Dienste bezüglich Kind, Jugend und Familie“ einfließen. Für die Erfüllung des Auftrages setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Departements für Erziehung und Kultur (DEK), des Departements für Finanzen und Soziales (DFS) sowie des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) ein. Alle drei Departemente sind im Kanton mit familien- und jugendpolitischen Fragen beschäftigt. Für die wissenschaftliche Begleitung des Konzeptes wurde das Institut für Soziale Arbeit der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften beigezogen.

Basis des politischen Konzeptes ist eine fundierte Expertise sowie der vorliegende wissenschaftliche Grundlagenbericht. Bei der Expertise bildeten fünf Hearings sowie ein Workshop mit Jugendlichen die Grundlage des Erhebungsdesigns. Unter Hearings sind fokussierte Gruppeninterviews mit verschiedenen Akteuren zu verstehen, die unterschiedliche Interessen und Funktionen vertreten. Ziel der Hearings ist es, die zu untersuchende Situation oder den zu untersuchenden Gegenstand aus unterschiedlichen Perspektiven systematisch zu erfassen und nachvollziehbar zu interpretieren. Zentral für diese Untersuchungsmethode sind die Fokussierung auf einen vorab bestimmten Gesprächsgegenstand - in diesem Falle Ist-Zustand sowie Optimierungsmöglichkeiten im Bereich familien- und jugendpolitischer Massnahmen im Kanton Thurgau - und der Versuch, Reaktionen und Interpretationen im Hearing in relativ offener Form zu erheben. Die Teilnehmenden bestimmen dadurch die Relevanz verschiedener Themenfelder. In den fünf Hearings wurden unterschiedliche Logiken abgedeckt (die politisch-rechtliche, die behördlich-administrative, die ökonomische, die fachlich-professionelle sowie ehrenamtliche und die parteipolitische Logik). Somit wurden Fachkräfte, Verbände, politische Organisationen, Gemeindebehörden, Kirchen, Schulen, kantonale Amtsvertreter, Betroffenenorganisationen, politische Parteien, Wirtschaftsvertreter, Gewerkschaftsvertreter, Jugendliche und weitere Akteure in die Erhebung einbezogen. Insgesamt haben 39 Expertinnen und Experten an den Hearings teilgenommen. In einem separaten Workshop wurden die Themenbereiche mit Jugendlichen diskutiert. An diesem Workshop haben sich sieben Jugendliche beteiligt.

Zur Vorbereitung der Hearings wurden in explorativen Interviews Fachpersonen befragt. Im Anschluss an die Durchführung der Hearings wurden in teilstrukturierten Telefoninterviews²

¹ Aufgrund von Anpassungen im Projektumfang sowie Wechsel in der Projektleitung wurde der Termin an der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 9. Juni 2008 auf Frühjahr 2009 verschoben.

² Bei teilstandardisierten Befragungen wird nicht mit vollständigen Fragebogen, sondern mit einem Fragebogengerüst gearbeitet. Ein Leitfaden mit Fragen, die meist offener Form sind, dient als Ge-

weitere 19 Fachpersonen und Institutionen einbezogen. Eine zusätzliche Grundlage der Expertise sowie des wissenschaftlichen Grundlagenberichts bildeten Berichte, Statistiken, Studien und weitere Unterlagen zum Thema Jugend- und Familienpolitik im Allgemeinen und zur Situation im Kanton Thurgau im Speziellen.

Die Massnahmenfelder im wissenschaftlichen Grundlagenbericht wurden aufgrund der Aussagen der Fachleute im Rahmen der Expertise sowie in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss definiert. Dabei wurde versucht, zentrale Massnahmenfelder herauszudestillieren im Wissen darum, dass nicht alle einzelnen Aussagen und Hinweise der Fachleute aufgenommen werden konnten.

➤ *Projektorganisation zur Erfüllung des Auftrags*

Die Federführung dieses Projektes liegt beim DEK, die Mitglieder der Arbeitsgruppe setzen sich aus den drei Departementen DEK, DJS und DFS zusammen.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Präsidium: Heinrich Lang (DEK), ab 1. Juni 2008 Paul Roth (DEK)
- Mitglieder: Anna Hecken (DEK), Jacqueline Romer (DFS), Kurt Knecht (DJS), Selina Ingold (FHS St.Gallen), Reto Eugster (FHS St.Gallen), Reto Marty (VTG, ständiger Gast), Judith Hübscher Stettler (DFS Kantonsärztlicher Dienst, ab 1. August 2008)

Der Steuergruppe gehören an:

- Präsidium: Regierungsrat Dr. Jakob Stark, ab 1. Juni 2008 Regierungsrätin Monika Knill
- Mitglieder: Regierungsräte Bernhard Koch und Dr. Claudius Graf-Schelling

➤ *Klärung zentraler Begrifflichkeiten*

Bei der Entwicklung eines kantonalen Konzeptes für eine koordinierte Jugend- und Familienpolitik ist es sinnvoll, sich auf Definitionen der übergeordneten politischen Ebene abzustützen. Deshalb wird für die beiden zentralen Begriffe „Jugendpolitik“ und „Familienpolitik“ auf den Familienbericht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und den Bericht der Eidgenössischen Koordinationsstelle für Familienfragen (EKFF) einerseits sowie auf das Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ)³ andererseits verwiesen. Des Weiteren werden die Begriffe „Familien und familienähnliche Gemeinschaften“ sowie „Jugend und Kindheit“, wie sie im vorliegenden Grundlagenbericht verstanden werden, definiert.

sprächsstütze. Die Interviewer haben aber die Möglichkeit, die Befragungssituation selber mitzustrukturieren (vgl. Kromrey 2006: 389).

³ Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen heisst neu Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ).

Familienpolitik

Die EKFF unterscheidet zwischen Familienpolitik im weitesten Sinne als „alle gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten, welche die Gestaltung familialer Aufgaben beeinflussen“ und Familienpolitik im engeren Sinne als „die gewollten öffentlichen Aktivitäten, Massnahmen und Einrichtungen, mit denen bezweckt wird, die Leistungen, die Familien erbringen, anzuerkennen, zu fördern oder zu beeinflussen“ (EKFF 2005: 9).

Im Familienbericht des EDI wird postuliert, dass eine bedürfnisgerechte Familienpolitik auf die Bedürfnisse der Frauen, Männer und Kinder in deren familiären und gesellschaftlichen Beziehungen eingeht (2004: 90). Die Familienpolitik sorgt dafür, dass Familienlasten finanziell tragbar sind und die Familienform frei gewählt werden kann (ebd.). Sie stellt die gleichwertige Anerkennung von Familienleistungen für verschiedene Familienformen sicher. Als wichtigste Ziele für eine bedürfnisgerechte Familienpolitik werden Lebbarkeit, Wahlfreiheit und Gerechtigkeit genannt (ebd.: 99).

Die Familienpolitik umfasst monetäre Massnahmen wie Familienzulagen oder Steuererleichterungen und nicht-monetäre Massnahmen wie die Schaffung von Einrichtungen (EKFF 2005: 10). Als finanzielle Leistungen finden sich in jedem Schweizer Kanton Regelungen zur Steuerentlastung von Familien, Familienzulagen, Stipendien, Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Als nicht-monetäre Leistungen nennt die EKFF „die familienergänzende Kinderbetreuung, Massnahmen im Wohnungswesen, Beratung im Sozial- und Jugendbereich sowie die familieninterne Unterstützung, vor allem bei Erziehungs- und Gewaltproblemen“ (ebd. 2005: 15).

Es lassen sich vier Bereiche der Interventionen unterscheiden (ebd.): ökonomische (z.B. Familienzulagen), rechtliche (z.B. Kindesrecht), sozialökologische⁴ (z.B. Wohngesetzgebung) und pädagogische Interventionen (z.B. Elternberatung oder Bildungsangebote).

Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Die Familienpolitik lässt sich nicht auf einen einzelnen politischen Bereich reduzieren, sondern ist eng verbunden mit der Bildungs-, Sozial-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Steuer-, Migrations-, Bevölkerungs-, Gleichstellungs- und Generationenpolitik (EKFF 2005: 10).

Kinder- und Jugendpolitik

Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen hat im April 2000 Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik verfasst (EKJ 2000). In diesem Positionspapier

⁴ Teilgebiet der sozialwissenschaftlichen Forschung, das die Wechselbeziehungen zwischen sozialen Gruppen und der von ihnen beanspruchten beziehungsweise der ihnen verfügbaren Umwelt untersucht (z.B. Beziehungen zwischen sozialem Wandel und Umweltveränderungen) (<http://lexikon.meyers.de/meyers/Sozial%C3%B6kologie>). Aktuell finden sozialökologisch orientierte Ansätze unter dem Stichwort »sozialräumlich« beispielsweise in Evaluations- und Konzeptentwicklungsprojekten zur ausserschulischen Jugendarbeit Anwendung.

wird die Kinder- und Jugendpolitik als „eine Politik für und mit den Kindern und Jugendlichen, innerhalb derer die verschiedenen Bedürfnisse nach Altersgruppe, Geschlecht und sozialem Hintergrund speziell berücksichtigt werden müssen“ bezeichnet (ebd.: 5). Die EKJ betrachtet die Kinder- und Jugendpolitik als Einheit, postuliert jedoch, dass auf der Umsetzungsebene – bei konkreten Dienstleistungen und Massnahmen – die beiden Altersgruppen getrennt betrachtet werden (ebd.).

Ziel der Kinder- und Jugendpolitik sollte es sein, „jedem Kind und jedem/jeder Jugendlichen eine umfassende Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit im Kontext realer sozialer Bedingungen zu ermöglichen“ (ebd.). Im Zentrum stehen Wohl, Schutz, Entwicklungsmöglichkeiten, Mitwirkung und Integration. Dies führt zu folgenden Dimensionen der Kinder- und Jugendpolitik (ebd.):

- Eine Politik *für* Kinder und Jugendliche (Schutz, Förderung und Information);
- Eine Politik *mit* Kindern und Jugendlichen (Beteiligung an von Erwachsenen initiierten Prozessen);
- Eine Politik *von* Kindern und Jugendlichen (direkte Interessensvertretung).

Auch die Kinder- und Jugendpolitik ist horizontal mit Teilpolitiken wie beispielsweise der Sozial- und Familienpolitik vernetzt. Vertikal wird sie durch private Träger, Gemeinden, Kanton und Bund organisiert.

Im vorliegenden Grundlagenbericht wird aufgrund der Aufgabenstellung des Projektes nicht explizit auf die Kinderpolitik eingegangen. Die Kinderpolitik ist jedoch in den Bereich Familienpolitik integriert.

Familien und familienähnliche Gemeinschaften

Die Zielsetzung der Expertise, des wissenschaftlichen Grundlagenberichts sowie des familien- und jugendpolitischen Konzeptes legt eine pragmatische Definition des Familienbegriffs nahe. Im Einklang mit dem Familienbericht des Eidgenössischen Departements des Innern und vor dem Hintergrund der sich wandelnden Familienformen und Haushaltsstrukturen wird von folgendem Ansatz ausgegangen: Familie ist das Zusammenleben von Erwachsenen mit von ihnen abhängigen Kindern unter 25 Jahren (vgl. EDI 2004: 23). Dazu gehören auch familienähnliche Gemeinschaften wie Kinder mit einem allein erziehenden Elternteil oder so genannte „Patchwork-Familien“⁵.

Der einheitlichen Abgrenzung des Familienbegriffs sind jedoch Grenzen gesetzt. So informieren beispielsweise Haushaltserhebungen über die Mitglieder eines befragten Haushaltes. Im Rahmen von Haushaltserhebungen werden jedoch unter Umständen nicht alle Familienmitglieder erfasst (beispielsweise in Institutionen lebende Kinder).

⁵ Patchwork-Familien sind Partnerschaften, in die ein oder beide Partner ihre Kinder mitbringen.

Die Lebensphasen Kindheit und Jugend

Der Begriff Jugend definiert die Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, während die Kindheit die der Jugend vorhergehende Phase von der Geburt bis zur geschlechtlichen Entwicklung umfasst. Diese Strukturierung des Lebens in einzelne Phasen unterliegt jedoch einer grossen Dynamik. Aufgrund demografischer Veränderungen kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu Umschichtungen innerhalb der verschiedenen Lebensabschnitte (vgl. Hurrelmann 2003: 2-3):

- Aufgrund der frühen Geschlechtsreife (Pubertät) verkürzt sich die Lebensphase Kindheit und das Jugendalter beginnt zu einem früheren Zeitpunkt.
- Die Pubertätsturbulenzen treten heute bereits nach dem ersten Lebensjahrzehnt auf, so dass Eltern nur eine kurze Zeitspanne für den Aufbau einer guten und tragfähigen Beziehung zu ihren Kindern zur Verfügung steht. Bereits nach den ersten zehn Lebensjahren beginnt die soziale und psychische Ablösung von den Eltern, die von Spannungen, Irritationen, Überempfindlichkeiten und Verständigungsproblemen begleitet werden kann.
- Die Eigenständigkeit und der Schutz der Lebensphase Kindheit scheinen zu schwinden. Kinder können über moderne Medien verfügen und erleben beinahe ungehinderten Zugang zum Konsum- und Freizeitmarkt. Die lebensgeschichtlichen Grenzen zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter verblassen. Bereits Kinder müssen sich mit den Vor- und Nachteilen einer offenen und kommerzialisierten Gesellschaft auseinandersetzen.
- Im Jahre 1950 wurde die Phase Jugend als eine Zeit des Übergangs zwischen einer durch Abhängigkeit gekennzeichneten Kindheitsphase und einer durch Autonomie charakterisierten Erwachsenenzeit definiert. Die Meilensteine Eintritt ins Berufsleben und Gründung einer eigenen Familie (Heirat) werden heutzutage sehr spät oder nicht erreicht. Jugendalter wird zu einem Lebensabschnitt mit eigener Dynamik, der sich hinsichtlich privater Lebensgestaltung, Konsumverhalten und Lebensstil wenig bis gar nicht vom Erwachsenenalter unterscheidet. Somit verändert sich der Übergangskarakter des Jugendalters.
- Als Folge der Eigendynamik des Jugendalters verliert das Erwachsenenalter seinen Charakter eines tonangebenden, dominierenden Lebensabschnittes und wird ein Lebensabschnitt unter vielen. Aufgrund demografischer Veränderungen wird das Seniorenalter (65+) ebenfalls zu einem quantitativ langen Lebensabschnitt.

Ausgehend von den Veränderungsprozessen in den verschiedenen Lebensaltersphasen eines Menschen stützt sich der vorliegende Bericht auf eine breite Umschreibung des Begriffs Jugend. Im Einklang mit der UN-Generalversammlung werden Jugendliche als Personen im Alter von 15 bis 24 Jahren definiert. Innerhalb dieser Altersspanne wird zudem zwischen Jugendlichen als 15- bis 19-Jährigen sowie jungen Erwachsenen als 20- bis 24-Jährigen differenziert. Dies entspricht auch den statistischen Erhebungen des Kantons Thur-

gau (beispielsweise Bericht defacto spezial 11/2003). In den Statistiken werden Personen im Alter von 0 bis 14 Jahren als Kinder bezeichnet. Aufgrund der dynamischen Veränderungsprozesse der Jugendphase wird jedoch unter Umständen in einigen Themenbereichen zudem die Gruppe der 13- bis 15-Jährigen zu den Jugendlichen dazugerechnet.

➤ *Aufbau des Berichtes*

Das Papier ist wie folgt aufgebaut: Nach einer Skizzierung relevanter jugend- und familienpolitischer Themen in der Ausgangslage, werden die sieben Massnahmenfelder skizziert, die sich in der Untersuchung als zentral erwiesen. Für eine optimale Umsetzung dieser Massnahmen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die im Kapitel 4 umrissen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Demografische Entwicklung

Geht man von einem mittleren Szenario aus, so wird die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Thurgau bis 2039 auf 267'000 Personen ansteigen.⁶ Bis 2050 wird eine schwache Reduktion auf 264'000 Personen angenommen. Das Wachstum der Bevölkerung erfolgt insbesondere aufgrund des Einwanderungsüberschusses aus dem Ausland. Die Geburtenquote liegt im Kanton Thurgau im schweizerischen Durchschnitt. Nicht zu unterschätzen ist zudem der Einfluss des interkantonalen Wanderungssaldos. Ab 2025 wird voraussichtlich ein Sterbeüberschuss den Geburtenüberschuss ablösen.

Im schweizerischen Vergleich ist der Kanton Thurgau ein „junger“ Kanton, in dem noch überproportional viele Kinder und Jugendliche leben. Dennoch ist auch der Kanton Thurgau von ähnlichen demografischen Prozessen betroffen wie die übrigen Kantone. Im Jahr 2030 wird eine Abnahme des Anteils der 0- bis 19-Jährigen auf rund 18 % (Stand 2005: 24,1 %) und im Jahre 2050 auf 17 % angenommen: der heute vergleichsweise junge Kanton Thurgau wird sich bis 2020 an das schweizerische Niveau angeglichen haben.⁷ Zugleich nimmt der Anteil der 65-Jährigen und Älteren bis im Jahr 2030 auf rund 25 % (Stand 2005: 14,7 %) zu und beträgt Ende 2050 voraussichtlich rund 30 %.⁸ Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (Stand 2005: 61,4 %) wird ebenfalls abnehmen: bis im Jahr 2030 auf 56 % und bis 2050 auf knapp 53 %.⁹ Insbesondere der Anteil der über 80-Jährigen wird kontinuierlich ansteigen. Diese Verschiebungen in der Altersstruktur führen zu Veränderungen in den wichtigsten demografischen Indikatoren.¹⁰ Der Altersquotient – die Zahl der über 65-Jährigen pro 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (20-64-Jährige) – wird markant ansteigen. Zugleich ist der Jugendquotient – die Zahl der unter 20-Jährigen pro 100 Personen im erwerbsfähigen Alter – rückläufig. Der Gesamtquotient als Summe von Jugend- und Altersquotient wird bis 2050 zunehmen. Im Jahr 2050 kommen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter 89 ab-

⁶ Szenarien gemäss Bundesamt für Statistik 2007: 2.

⁷ Statistische Mitteilungen Nr. 4/2007: 3.

⁸ Statistische Mitteilungen Nr. 4/2007: 2.

⁹ Bundesamt für Statistik 2007: 3.

¹⁰ Statistische Mitteilungen Nr. 4/2007: 4-5.

hängige Personen. Während heute insbesondere Kinder und Jugendliche abhängige Personen darstellen, werden im Jahr 2050 ältere Personen überwiegen.

Das durchschnittliche Alter verheirateter Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes liegt im Jahr 2007 bei 29,8 Jahren. Parallel dazu stieg auch das Alter bei der Ersttheirat auf 28,9 Jahre bei den Frauen und 31,2 Jahre bei den Männern.¹¹ Der immer spätere Entscheid zur Elternschaft hängt zusammen mit dem als „Rush-Hour des Lebens“ diskutierten Phänomen, dass bei verlängerten Ausbildungszeiten, anschliessenden Schwierigkeiten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt sowie dem karrieretechnischen Zwang, sich danach rasch beruflich zu etablieren, der Kinderentscheid häufig hinausgeschoben wird.¹²

2.2 Haushalte, Geburtenzahlen und Scheidungsrate

Die durchschnittliche Haushaltgrösse ist im Thurgau mit 2,4 Personen etwas höher als in der gesamten Schweiz (2,2 Personen)¹³. Im Kanton Thurgau ist ein Trend zu kleinen Haushalten festzustellen.¹⁴ Beinahe jeder dritte Haushalt im Kanton Thurgau ist ein Ein-Personen-Haushalt. Trotz einer hohen Zunahme dieser Haushaltsform, lebt im Kanton Thurgau der grösste Teil der Wohnbevölkerung in einem Familienhaushalt mit Kindern (rund 60 %), 23 % lebt in einem Paarhaushalt ohne Kinder und 13 % in Einzelpersonenhaushalten. Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt (rund 54 %) ist der Anteil der Familien mit Kindern im Thurgau ebenfalls etwas höher. Fast gleich hoch ist der Anteil alleinerziehender Eltern innerhalb des Haushaltstyps „Familie mit Kindern“ (5,3 % im Thurgau sowie 5,8 % im schweizerischen Mittel). In 45 % aller Thurgauer Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren, dies sind 3 % mehr als im schweizerischen Durchschnitt¹⁵.

Nach einem starken Rückgang (um 26 %) der Geburtenzahlen im Kanton Thurgau seit Anfang der 90er-Jahre nehmen diese seit 2006 wieder leicht zu. Im Jahr 2007 wurden 2'258 Geburten registriert, das bedeutet eine Zunahme von 2,7 % im Vergleich zum Vorjahr¹⁶. Die Zahl der in der Schweiz geborenen Kinder hat sich in den letzten Jahren stabilisiert und lag 2007 bei 74'500. Damit hat sich auch die zusammengefasste Geburtenziffer leicht erholt, die angibt, wie viele Kinder eine Frau im Verlaufe des Lebens durchschnittlich zur Welt bringt. Sie erreichte 2007 1,46 Kinder, was jedoch immer noch deutlich unter dem Reproduktionsniveau von etwas über zwei Kindern pro Frau liegt, welches nötig wäre, um die Bevölkerung ohne Zuwanderung stabil zu halten.¹⁷ Im Durchschnitt sind die Mütter schweizerischer Nationalität heute bei der Geburt ihres ersten Kindes rund 29,8 Jahre alt, während ausländi-

¹¹ Bundesamt für Statistik 2008: 8.

¹² Bundesamt für Statistik 2008: 8.

¹³ Eidgenössische Volkszählung 2000

¹⁴ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d5734/f5835.cfm, Stand 17.03.2008.

¹⁵ Eidgenössische Volkszählung 2000

¹⁶ http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d5734/f5832.cfm, Stand 10.05.2008

¹⁷ Bundesamt für Statistik 2008: 8.

sche Mütter rund 27 Jahre alt sind. Vor 20 Jahren lag das Durchschnittsalter noch bei 26,2 Jahren.

Die Zahl der Scheidungen im Jahr 2007 blieb gegenüber dem Vorjahr beinahe unverändert, insgesamt stieg die Zahl der Scheidungen seit 1990 jedoch um 70 %. Im Jahre 2007 wurden im Kanton Thurgau 1118 Ehen geschlossen und 585 geschieden. Rund die Hälfte der Scheidungen betreffen Familien mit unmündigen Kindern.¹⁸ Dies liegt ungefähr im schweizerischen Durchschnitt, wo bei knapp der Hälfte aller Scheidungen Kinder betroffen sind. Dabei wurde bei 60 % der Kinder der Mutter das Sorgerecht zugesprochen, bei 34 % kam ein gemeinsames Sorgerecht zum Tragen und nur 5 % der Kinder wurden dem Vater zugesprochen.¹⁹

2.3 Soziogeographische Entwicklung

Gemessen an seiner Bevölkerung (237'514 Einwohnerinnen und Einwohner²⁰) stellt der Kanton Thurgau den 13. grössten Schweizer Kanton dar. Rund 50 % der Thurgauer Bevölkerung sind in einer der folgenden fünf Agglomerationen wohnhaft.²¹ Agglomeration Frauenfeld, Agglomeration Amriswil-Romanshorn, Agglomeration Wil (deren Zentrum im Kanton St. Gallen liegt), Agglomeration Arbon-Rorschach und Agglomeration Kreuzlingen(-Konstanz). Den Kanton Thurgau zeichnen eher kleinere Agglomerationen aus, in dezentraler Lage am Rande des Kantonsgebiets. Zwischen diesen relativ weit auseinander liegenden Agglomerationen weist der Kanton Thurgau eine stark landwirtschaftliche Prägung – eher kleine Siedlungen und Weiler – auf. Im schweizerischen Vergleich wuchs die Einwohnerzahl des Kantons überdurchschnittlich. Dies wird auf die Nähe zum Metropolitanraum Zürich, auf günstige Steuerbedingungen sowie tiefe Baulandpreise zurückgeführt.

Betrachtet man die Gemeindestruktur des Kantons Thurgau, so fällt der grösste Anteil der Gemeinden (52,5 %) in die Kategorien agrarisch-gemischte Gemeinden (agrar-tertiär²² oder agrar-industriell²³), agrarische Gemeinden²⁴ oder ländliche²⁵ Pendlergemeinden.²⁶ In diesen Gebieten wohnen jedoch nur 27 % der Kantonsbevölkerung.

¹⁸ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d5734/f6962.cfm, Stand 17.03.2008.

¹⁹ Bundesamt für Statistik 2008: 8.

²⁰ Quelle: http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/f5009.cfm, Stand 17.03.2008.

²¹ Bundesamt für Raumentwicklung 2004: 1

²² Agrar-tertiär: Der Primärsektor liegt zwischen 9 und 23,5 %. Im Tertiärsektor müssen doppelt so viele Personen beschäftigt sein wie im Sekundärsektor abzüglich 2 %.

²³ Agrar-industriell: Eine der beiden folgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

1) Der Primärsektor liegt zwischen 9 und 23,5 %. Im Tertiärsektor müssen doppelt so viele Personen beschäftigt sein wie im Sekundärsektor abzüglich 2 %.

2) Der Primärsektor liegt zwischen 9 und 23,5 %. Der Sekundärsektor ist grösser als 38 %.

²⁴ Agrarisch: Der Primärsektor ist grösser als 23,5 %.

²⁵ Die ländliche Pendlergemeinde erfüllt eine der folgenden Voraussetzungen:

1) Der Wegpendleranteil ist grösser als 70,5 % und die Wohnbevölkerung kleiner als 500 Einwohner.

Die stärkste Zunahme der ständigen Wohnbevölkerung im Jahre 2007 ist in den Bezirken Kreuzlingen (1,7 %), Steckborn (1,5 %), Arbon (1,3 %) und Weinfelden (1,2 %) zu verzeichnen.²⁷

2.4 Pendler-, Frauenerwerbsquote und Lohnniveau

Als ländlicher Kanton, in dessen Nähe erreichbare grosse Zentren angesiedelt sind, zeichnet sich der Kanton Thurgau durch einen starken Überschuss an Wegpendlern²⁸ aus. Die Zahl der wegpendelnden Erwerbstätigen (26'817 im Jahr 2000)²⁹ ist im Kanton Thurgau mehr als doppelt so hoch wie die der Zupendler³⁰ (rund 12'000 im Jahr 2000). Der weitaus grösste Strom der Zupendler kommt aus den Städten St. Gallen (57,6 %) sowie Zürich (27,1 %). Umgekehrt geht der grösste Anteil der Wegpendler in diesen beiden Städten einer Arbeit nach (Zürich 47,6 %; St. Gallen 41,3 %).³¹

Im Vergleich dazu weist der Nachbarkanton Zürich einen klaren Überschuss an Zupendlern auf: 129'123 Zupendler und 38'586 Wegpendler.³² In den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen ist der Unterschied zwischen Zupendlern und Wegpendlern relativ gering: 44'297 Zupendler zu 40'425 Wegpendlern im Kanton St. Gallen und 8'892 Zupendler zu 8'608 Wegpendlern im Kanton Schaffhausen.

Die Frauenerwerbsquote liegt im Kanton Thurgau mit 71.0 % leicht höher als im gesamtschweizerischen Durchschnitt (70.2 %).³³ Zudem ist die Vollzeiterwerbsquote³⁴ von Frauen

2) Der Anteil an Arbeitsplätzen und Erwerbstätigen ist kleiner als 100 % und der Wegpendleranteil ist grösser als 69 % und mehr als 2000 Einwohner. Die Wohnbevölkerung ist grösser als 500 Einwohner.

3) Der Anteil an Arbeitsplätzen und Erwerbstätigen ist kleiner als 90 %, der Wegpendleranteil grösser als 67,5 % und die Wohnbevölkerung grösser als 2000 Einwohner.

²⁶ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d8447/f8448.cfm; Einteilung gemäss der Typologie der Gemeinden Schweiz, Stand 17.03.2008.

(http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/11/geo/raeumliche_typologien/01.parsys.0003.downloadList.00031.DownloadFile.tmp/typocommtextde.pdf); siehe auch Bundesamt für Statistik:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/11/geo/raeumliche_typologien/01.html.

²⁷ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d5734/f6469.cfm, Stand: 15. Februar 2008.

²⁸ Wegpendler sind Personen, die ausserhalb des Kantons einer Arbeit nachgehen.

²⁹ Zahlen gemäss Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d8481/f7778.cfm, Stand 17.03.2008.

³⁰ Zupendler sind Erwerbstätige, die aus einem anderen Kanton zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit in den Kanton Thurgau pendeln.

³¹ Dienststelle für Statistik: http://www.statistik.tg.ch/documents/Pendlerstrom_TG.pdf, Stand 17.03.2008.

³² Vgl. <http://www.media-stat.admin.ch/stat/pendler/pop.php?qmode=ch&q=1>, Stand 17.03.2008.

³³ Vgl. Abschlussbericht zur Volkszählung 2000 unter

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/publikationen_statistik/publikationskatalog.html?publicationID=1971

im Kanton Thurgau mit 34,1 % vergleichsweise hoch (Mittelwert 31,5 %). Das Alter des jüngsten Kindes beeinflusst die Erwerbssituation und den Erwerbsumfang der Mütter stark. Die Familiensituation beeinflusst bei den Männern das Erwerbsverhalten jedoch kaum. Sie sind in der Schweiz immer zu über 97 % im Erwerbsleben integriert.³⁵ Höhere Frauenanteile sind entweder Ausdruck grösserer Urbanität oder aber die der Dominanz von Familienbetrieben auf dem Land (Schneider-Sliwa et al 2001).

In der Grossregion Ostschweiz (SH, TG, SG, AI, AR, GL, GR) liegt der durchschnittliche monatliche Bruttolohn im Jahr 2006 bei rund 5'302 Franken und damit 7% unter dem schweizerischen Mittel. Gegenüber 2002 ist der Bruttolohn um rund 200 Franken oder 3,9% gestiegen, allerdings weniger stark als im nationalen Schnitt. Die geschlechterspezifischen Unterschiede bei den Löhnen haben sich in Berufen mit tiefem Anforderungsniveau am stärksten verringert. Doch sind die Unterschiede immer noch erheblich: Männer verdienen in diesen Berufen im Schnitt 18% oder 790 Franken mehr als Frauen. Der durchschnittliche Bruttolohn der Männer liegt im Schnitt 23% höher als der der Frauen - dies entspricht rund 1'200 Franken pro Monat. Der grösste prozentuale Unterschied zwischen den Löhnen ist bei Stellen mit einem hohen Anforderungsniveau zu finden. Hier verdienen Frauen im Schnitt 1'470 Franken weniger als Männer.³⁶

2.5 Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Hälfte der Familien in der Schweiz mit einem Kind bis zu vier Jahren nimmt regelmässig familienergänzende Betreuung in Anspruch. In mehr als 6 von 10 Fällen wird auf private Betreuungsangebote zurückgegriffen, dabei am häufigsten auf Verwandte (52 %)³⁷ Inzwischen ist die familienergänzende Kinderbetreuung auf allen politischen Ebenen zum Thema geworden. Der Bund hat mit seiner Anschubfinanzierung Impulse gesetzt und in vielen Kantonen und Gemeinden das Kinderbetreuungsangebot ausgebaut.³⁸ So sind dank der Finanzhilfen des Bundes seit 2003 551 Kindertagesstätten und 468 Einrichtungen für schulergänzende Betreuung entstanden. Zusätzlich konnten auch 80 Bildungsangebote und Projekte im Bereich Tagesfamilien unterstützt werden.³⁹ Beim Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung handelt es sich um ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm des Bundes, mit welchem Finanzhilfen für die Schaffung neuer Betreuungsangebote im Bereich Kindertagesstätten und schulergänzender Betreuung sowie für die Förderung der Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien ausgerichtet werden können (vgl. Osterwald 2005). Das Bundesgesetz ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Ziele der Finanzhilfen des Bundes sind (ebd.):

³⁴ Unter die Rubrik Vollzeitbeschäftigung fallen hier Beschäftigungsverhältnisse, die einen Beschäftigungsgrad von mindestens 90% aufweisen.

³⁵ Bundesamt für Statistik 2008: 19.

³⁶ http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d8481/f6807.cfm

³⁷ Bundesamt für Statistik 2008: 22.

³⁸ Vgl. <http://www.bsv.admin.ch/praxis/kinderbetreuung/01153/index.html?lang=de>, Stand: 01.09.2008

³⁹ Bundesamt für Statistik 2008: 23.

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Impulswirkung
- (Finanzielle) Nachhaltigkeit

In der zweiten Etappe des Impulsprogrammes wurde im Oktober 2007 das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine lanciert. Der Bund kann Finanzhilfen an Pilotprojekte ausrichten, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten an Einzelpersonen ausgegeben werden. Im Kanton Thurgau hat auf Initiative einer Kindertagesstätte eine Arbeitsgruppe entschieden, nicht an diesem Pilotprojekt Betreuungsgutscheine teilzunehmen.

Gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) im Thurgau obliegen dem Kanton die Beratung der Gemeinden und Anbieter sowie die Unterstützung bei der Koordination der Angebote. Die Sicherstellung der Erhebung von Bedarf und Angebot sowie die Förderung des Angebots liegen in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden. Private Personen können gemäss dem Steuergesetz des Kantons Thurgau (StG, RB 640.1) pro Kind und Jahr maximal Fr. 4'000.- von den Einkünften abziehen. Die Kinder dürfen das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und müssen mit den Eltern im selben Haushalt leben. Diese Regelung gilt gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 13:

- „für Alleinerziehende
- wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist
- wenn beide Elternteile erwerbstätig sind
- wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.“

Aktuell wird die Erhöhung der steuerlichen Absetzung von Kinderbetreuungskosten diskutiert (§ 34 Abs. 1 Ziff. 13, StG). Der aktuelle Vorschlag geht von einem Maximalabzug von Fr. 10'000.- pro Kind pro Jahr aus (vgl. DFS 2008: 6). Diese Steuerrevision befindet sich derzeit in der Vernehmlassung.

Verschiedene Kantone und Gemeinden haben parallel zur Anschubfinanzierung des Bundes eigene Finanzierungshilfen entwickelt, um die familienergänzende Kinderbetreuung auch nachhaltig unterstützen zu können. Ausgewählte Beispiele kantonaler sowie kommunaler Finanzhilfen werden im Folgenden aufgeführt:

➤ *Beispiel Kanton Waadt*

Im Kanton Waadt wurde 2006 eine Stiftung „Fondation pour l'accueil de jour des enfants (FAJE)“ gegründet, die folgende Ziele verfolgt (vgl. <http://www.faje-vd.ch>):

- “de favoriser et soutenir le développement de places d'accueil;
- d'octroyer, par l'intermédiaire des réseaux régionaux d'accueil de jour, des subventions afin de tender à une offre suffisante ET financièrement accessible sur tout le territoire du canton.”

Die Stiftung und deren Fonds werden von Geldern des Bundes, der Gemeinden, von Arbeitgebern und Unternehmen finanziert. Das Modell ist besonders interessant, weil sich auch die Wirtschaft finanziell beteiligt.

➤ *Beispiel Kanton Graubünden*

Der Kanton Graubünden sowie die Gemeinden unterstützen sowohl Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter (z.B. Kindertagesstätten, Tageselternvereine) sowie für schulpflichtige Kinder (z.B. Mittagsbetreuung) mit je 15 % der Normkosten. Voraussetzungen für den Erhalt von Subventionen sind (vgl. <http://www.sozialamt.gr.ch>):

- Die Angebote müssen auf gemeinnütziger Basis betrieben werden.
- Das Angebot muss der Bedarfsplanung der Gemeinden entsprechen.
- Das Angebot umfasst ausreichende und qualifizierte Betreuung in dafür geeigneten Räumlichkeiten.
- Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

Diese Regelungen sind im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) sowie in den Ausführungsbestimmungen (BR 548.310) festgehalten (vgl. <http://www.navigator.ch>).

➤ *Beispiel Kanton Bern*

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich, der je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden gespiesen wird.⁴⁰ In Bezug auf Tagesschulen⁴¹ sind die Gemeinden ab 1. August 2010 verpflichtet, den Bedarf an Tagesschulangeboten jährlich zu erheben und bei zehn verbindlich angemeldeten Kindern entsprechende Module anzubieten.

➤ *Beispiel Kanton Basel-Stadt*

Neben den Subventionen von Trägerschaften im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung durch den Kanton und Landgemeinden, richtet der Kanton Basel-Stadt Betreuungsbeiträge an Eltern von Kindern im Vorschulalter aus. Betreuungsbeiträge erhalten diejenigen Eltern, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer kleinen Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Für die Berechnung und

⁴⁰ http://www.gef.be.ch/site/index/gef_direktor/gef_soa_soziales/gef_soa_soziales_kinderbetreuung-2/gef_soa_soziales_kinder_und_jugend_info_gemeinden.htm, Stand 16.06.2008.

⁴¹ Unter Tagesschulen versteht der Kanton Bern ein freiwilliges, teil- oder vollzeitliches, pädagogisch geleitetes Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.

das Gewähren von Betreuungsbeiträgen ist die Abteilung Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt zuständig.⁴²

Auch der Bereich Tagesschulen wird vom Kanton Basel-Stadt stark gefördert. Derzeit bestehen gemäss Auskunft des Erziehungsdepartements bereits zehn Tagesschulen. Ziel ist ein sukzessiver Ausbau, sodass in 12 Jahren Tagesschulen flächendeckend eingeführt sind.⁴³ Die Tagesschulen werden nebst Elternbeiträgen vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Die Elternbeiträge sind hinsichtlich der Einkommen der Eltern abgestuft: Der Maximalbetrag für eine Stunde liegt bei 10.50 Franken, der Minimalbeitrag bei 1.90 Franken.

➤ *Beispiel Kanton Aargau*

Nebst der Anstossfinanzierung des Bundes unterstützt auch der Kanton Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Kanton beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern im Umfang von maximal 20 % der anrechenbaren Betriebskosten, sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt.⁴⁴

➤ *Beispiel Stadt St. Gallen*

Die Stadt St. Gallen gewährt privaten Kinderkrippen auf freiwilliger Basis finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen, weshalb sie hier als Beispiel aufgeführt werden soll.⁴⁵ Diese Subventionen sind im 2008 mit 1,995 Millionen Franken budgetiert. Weiter unterstützt die Stadt St. Gallen den Tageselterndienst der Pflegekinderaktion St. Gallen sowie das Projekt SpiKi (Von der **S**pielgruppe in den **K**indergarten), das derzeit in fünf Schulquartieren angeboten wird. SpiKi ist ein vorschulisches Frühförderprojekt der Stadt St. Gallen. Mit SpiKi sollen den Kindern bereits im frühen Alter systematisch ergänzende Sozial- und Sprachkompetenzen vermittelt werden. Die Kinder werden in ihrer Spiel-, Lern- und Persönlichkeitsentwicklung gezielt gefördert. Die Stadt St. Gallen unterstützt das SpiKi im Jahr 2008 mit 120'000.- Franken. Des Weiteren bietet das Schulamt der Stadt St. Gallen Horte, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an.

Unter dem Abschnitt 3.3 „Familienergänzende Kinderbetreuung“ wird auf diesen Punkt – insbesondere mit Fokus auf den Kanton Thurgau – vertiefter eingegangen.

⁴² <http://www.rd.ed.bs.ch/tagesbetreuung/betreuungsbeitraege.htm>, Stand 16.06.2008.

⁴³ Telefonat mit zuständiger Person im Erziehungsdepartement Kanton Basel-Stadt vom 2. September 2008 (061 267 62 89)

⁴⁴ http://www.ag.ch/sozialdienst/de/pub/osh/familienergaenz_kinderbetreu.php, Stand 16.06.2008.

⁴⁵ http://www.stadt.sg.ch/home/stadt_-_politik/Amtsstellen/gesellschaftsfragen/familie___kinder/kinderbetreuung.htm, Stand 16.06.2008.

2.6 Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote lag im Kanton Thurgau im Jahr 2007 durchschnittlich bei 2,0 %⁴⁶, das heisst unter dem schweizerischen Durchschnitt von 2,8 %. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme der Arbeitslosigkeit um 0,7 %. Die höchste Arbeitslosigkeit ist in den Zentren Kreuzlingen (3,5 %), Romanshorn (3,1 %) und Arbon (3,0 %) zu verzeichnen. Die niedrigsten Arbeitslosenquoten weisen die Gemeinden Hohentannen (0,3 %), Neunforn (0,5 %) und Uesslingen-Buch (0,7 %) auf.

2.7 Sozialhilfe

Im Jahr 2007 erhielten 1,9 % der Bevölkerung des Kantons Thurgau Sozialhilfe.⁴⁷ In den Städten und Agglomerationen ist eine deutlich höhere Sozialhilfequote zu verzeichnen als in den ländlichen Gemeinden. So liegt diese in den Agglomerationsgemeinden Arbon und Kreuzlingen bei über 3 %. Rund die Hälfte aller Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten, wohnen in Gemeinden mit knapp oder über 10'000 Einwohnern (Frauenfeld, Kreuzlingen, Arbon, Amriswil, Weinfelden und Romanshorn) während in Gemeinden mit unter 1'000 Einwohnern die Sozialhilfequote lediglich bei 0,3 % und somit deutlich unter dem Durchschnitt liegt. Da in den sechs oben genannten grössten Städten rund 84'000 Personen leben, also rund 35 Prozent der Thurgauer Bevölkerung, verweist dies auch darauf, dass diese stärker belastet sind als die ländlichen Gebiete. Allerdings werden mit dem Finanzausgleich die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Politischen Gemeinden gemildert.

Ein-Personen-Haushalte (Alleinstehende) sowie Alleinerziehende (12 % aller Alleinerziehenden) beziehen besonders häufig Sozialhilfe.⁴⁸ Des Weiteren sind junge Erwachsene (18 – 25 Jahre) überdurchschnittlich stark von Sozialhilfe betroffen. An zweiter Stelle folgen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren. Auch haben Personen ausländischer Nationalität ein deutlich höheres Sozialhilferisiko. Die Sozialhilfe stellt häufig die einzige Einkommensquelle des beziehenden Haushalts dar. Dies betrifft insbesondere Ein-Personen-Haushalte. Hingegen verfügen Paare mit Kindern sowie Alleinerziehende oftmals über weitere Einkommensquellen. Bei der Hälfte aller Sozialhilfefälle liegt die Bezugsdauer unter einem Jahr. Bei weiteren 20 % liegt die Bezugsdauer zwischen einem und zwei Jahren.

Der Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt, dass der Kanton Thurgau eher tief liegt mit seiner Sozialhilfequote. So weisen die Kantone Zürich (3,8 %), St.Gallen (2,3 %) und Schaffhausen (2,8 %) weitaus höhere Sozialhilfequoten auf.

⁴⁶ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d8481/f8439.cfm, Stand. 28.02.2008.

⁴⁷ Gemäss einer Medienmitteilung zur Sozialhilfestatistik 2006 Kanton Thurgau:

http://www.statistik.tg.ch/documents/StatMitteilungenSozhilfe_2008_Internet.pdf, Stand 29.10.2008.

⁴⁸ Dieser Trend ist auch in Bezug auf die gesamte Schweiz auszumachen, wo jeder fünfte Einelternhaushalt 2006 Sozialhilfe bezog (Bundesamt für Statistik 2008: 13).

2.8 Familie und Finanzen

Werden die durchschnittlichen Bruttoeinkommen verschiedener Haushalte schweizweit verglichen, zeigt sich, dass Paare mit Kindern in etwa gleich viel Geld erwirtschaften wie Paare ohne Kinder. Einelternhaushalten steht nicht wesentlich mehr zur Verfügung als Einpersonenhaushalten. Auch bei der Betrachtung der verfügbaren Einkommen (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Krankenkassenprämien) ändert sich wenig daran, dass das Einkommen sich kaum der Familiengrösse anpasst.⁴⁹ Dies hat zur Folge, dass Familien überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen sind. Unter den verschiedenen Familientypen verfügen die Einelternfamilien über die tiefsten Durchschnittseinkommen, wobei jedoch auch Familien mit drei und mehr Kindern häufig mit wenig Einkommen auskommen müssen. So leben ein Viertel der Einelternfamilien (27 %) und beinahe so viele Paare mit drei und mehr Kindern (24 %) unter der Armutsgrenze.⁵⁰

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2002 durchgeführte Studie „Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz“ brachte als ein zentrales Ergebnis hervor, „dass die Wohngemeinde einen erheblichen Einfluss auf das verfügbare Einkommen hat“ (SKOS 2007: 95). Dieses Ergebnis wurde durch die aktuelle Studie „Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz“, die sich auf Untersuchungen in den Kantonshauptorten stützt, bestätigt. Transferleistungen, Mietkosten, Steuerbelastung sowie die Ausgaben für familienergänzende Kinderbetreuung variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kantonshauptorten. Die SKOS gründete ihre Studie auf drei verschiedenen Falltypen: alleinerziehende Frau mit einem Kleinkind (Typ 1), Familie mit zwei Kindern (Typ 2), allein stehender Mann mit Alimentenverpflichtung (Typ 3). Unabhängig vom jeweiligen Falltyp bilden die Mietkosten die grösste Ausgabe. Im schweizweiten Vergleich bewegt sich der Kanton Thurgau bei allen drei Falltypen im mittleren Bereich.

Im interkantonalen Vergleich variieren die Ergebnisse stark je nach zugrunde gelegtem Bruttolohn. In den unteren Einkommensbereichen ist eine Beeinflussung dieser interkantonalen Unterschiede durch staatliche Sozialtransfers⁵¹ zu beobachten, während in den höheren Einkommensbereichen ausschliesslich die Mietkosten, die Steuerbelastung sowie (im Falle einer Berücksichtigung) die familienergänzende Kinderbetreuung von Bedeutung sind. Demnach müssen für das künftige Konzept als wichtige Einflussfaktoren folgende Aspekte miteinbezogen werden: die Höhe sowie Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung, die Steuerbelastung, die Höhe sowie steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, die Kinder- und Familienzulagen sowie die Verbilligung der Krankenkassenprämien.

⁴⁹ Bundesamt für Statistik 2008: 11.

⁵⁰ Bundesamt für Statistik 2008: 12.

⁵¹ Sozialtransfers sind Leistungen der öffentlichen Hand an private Haushalte, bei denen der Empfänger oder die Empfängerin keine marktmässige Gegenleistung erbringen muss.

➤ *Alimentenbevorschussung*

Die Alimentenbevorschussung fällt in die Zuständigkeit der politischen Gemeinden und kann durch den Elternteil, bei dem das unterhaltsberechtigende Kind lebt, oder den Vormund geltend gemacht werden. Die Gewährung einer Alimentenbevorschussung erfolgt nur, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt (bemessen an den finanziellen Verhältnissen des Haushaltes, in dem das Kind lebt). Berechnungsgrundlage für den Vorschuss bilden die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen.⁵² Liegen die Ausgaben höher als die Einnahmen, so wird von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit ausgegangen und ein Vorschuss gewährt. Die Höhe der Alimentenbevorschussung ist durch drei Kriterien begrenzt. Bevorschusst wird höchstens (vgl. Leitfaden Alimentenbevorschussung, S. 7):

- in Höhe der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen,
- in Höhe der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Beträge,
- in Höhe der maximalen Waisenrente.

➤ *Familienzulagen im Kanton Thurgau*⁵³

Die Familienzulagen umfassen die Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich über die Arbeitgeber. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber dem Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen unterstehen. Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden steht ein der Arbeitszeit entsprechender Teil der Zulagen zu. Alleinerziehenden teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden kommt die gesamte Zulage zu, sofern sie regelmässig erwerbstätig sind und nachweisen, dass sie anderweitig keine Zulagen erhalten können. Die Kinderzulage liegt bei Fr. 200.- monatlich pro Kind, die Ausbildungszulage beträgt Fr. 250.- pro Kind pro Monat.

Ab dem 1.01.2009 tritt das Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008 in Kraft und das Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986 wird aufgehoben.

➤ *Prämienverbilligung*

Prämienverbilligungen werden von den Kantonen denjenigen krankenversicherten Personen gewährt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Folgende Abstufungen der Prämienverbilligungen gelten für Erwachsene: eine Prämienverbilligung von Fr. 1'390.-, Fr. 1'040.- bzw. Fr. 695.- für das Jahr 2008. Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann eine Prämienverbilligung von Fr. 520.- geltend gemacht werden.⁵⁴

⁵² Einen genauen Überblick über anerkannte Ausgaben und anrechenbare Einnahmen gewährt der Leitfaden Alimentenbevorschussung, http://www.fuersorgeamt.tg.ch/documents/Alimentenhilfe__Version_Elli1197991151322.pdf, Stand 17.03.2008.

⁵³ Vgl. Merkblatt zum Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen: http://www.ausgleichskasse.ch/dokumente/tg/FAK-Merkblatt_ab_1.1.2008_Intranet.pdf, Stand 17.03.2008.

⁵⁴ Gemäss der Information zur Prämienverbilligung 2008 im Kanton Thurgau. http://www.gesundheitsamt.tg.ch/documents/Merkblatt_IPV_2008.pdf, Stand 01.09.2008.

2.9 Bildungswesen Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau beanspruchen die Bildungsausgaben rund einen Viertel des kantonalen Budgets (DEK 2007: 26). Die Ausgaben pro Volksschüler und -schülerin sind im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich und belaufen sich im Jahr 2005 auf Fr. 13'890.-- pro Schüler und Schülerin (ebd.). Im Kanton Thurgau verfügen die 25- bis 64-Jährigen häufiger als in anderen Kantonen über eine Berufsausbildung oder lediglich eine abgeschlossene obligatorische Schulzeit. Bei der Abschlussquote Hochschulen auf Stufen Lizenziat/ Diplom und Bachelor liegt der Kanton Thurgau im 2005 im interkantonalen Vergleich an letzter Stelle (ebd.: 30). Auch bei der gymnasialen Maturitätsquote liegt der Thurgau mit 15,6 % unter dem schweizerischen, jedoch im ostschweizerischen Durchschnitt (ebd.: 29).⁵⁵ Die Berufsmaturitätsquote hingegen liegt mit rund 12 % ungefähr im schweizerischen Durchschnitt.

Im Bildungsbereich des Kantons konnten wichtige Reformprojekte abgeschlossen werden wie beispielsweise neue Formen der Schulaufsicht (verbunden mit Schulberatung) sowie die Tertiarisierung der Lehrerbildung. Weitere Reformprojekte befinden sich in einer fortgeschrittenen Umsetzungsphase: die Einführung der Schulleitungen und der „Durchlässigen Sekundarschule“ an der Volksschule. Aktuelle Themen sind die Vorverlegung des Beginns der Schulpflicht (ab Sommer 2008), die Einführung des Englisch- und Informatikunterrichts an der Primarschule. Die Einführung von Blockzeiten in der Schule⁵⁶ befindet sich in der Vernehmlassung und die Zusammenlegung von Kindergarten und ersten ein bis zwei Klassen der Primarschule wird in einem grossangelegten deutschschweizerischen Projekt erprobt (ebd.: 6).

Die Regelungen betreffend Stipendien finden sich im Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, RB 416.1 sowie in der dazugehörigen Ausführungsverordnung, RB 416.11). Staatliche Ausbildungsbeiträge werden an Personen ausgerichtet, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, für die Kosten ihrer beruflichen Ausbildung vollständig aufzukommen (vgl. RB 416.1). Der Kanton Thurgau hat nach Abzug der Bundesbeiträge im Jahr 2006 Fr. 5'834'341.-- Stipendien ausbezahlt und für das Jahr 2008 Fr. 6'300'000.-- budgetiert (DEK 2007: 60). Ein Vergleich zwischen den Kantonen Thurgau, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen bezüglich Höhe und Dauer der Stipendien ist im Anhang 4 zu finden.

⁵⁵ So ist der Durchschnitt der Maturitätsquote im Kanton ZH höher, in den Kantonen SG und SH jedoch tiefer. Bei der Berufsmaturitätsquote ist der Kanton ZH deutlich höher, der Kanton SG ebenfalls höher und der Kanton SH tiefer.

⁵⁶ Blockzeiten haben sich in den meisten anderen Kantonen an den Primarschulen bereits durchgesetzt (Bundesamt für Statistik 2008: 24).

2.10 Jugendliche im Kanton Thurgau

➤ *Arbeitslosigkeit*

Der Kanton Thurgau weist im schweizerischen Vergleich eine hohe Jugendarbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen auf.⁵⁷ Im Jahr 2007 waren gemäss Auskunft des Amtes für Arbeit und Wirtschaft vom 01.09.2008 durchschnittlich 585 Jugendliche bis 19 Jahre arbeitslos, was 24 Prozent der Arbeitlosen ausmacht. Wichtige Einflussfaktoren sind Geschlecht, ausländische Herkunft sowie das Bildungsniveau. Zur Bekämpfung der hohen Jugendarbeitslosigkeitsquote wurden folgende Massnahmen ergriffen: die Schaffung von Brückenangeboten als Anschlusslösung für schulschwächere Schulabgänger sowie ein Coaching für Lehrling-abgänger. Zudem bietet der Thurgauer Gewerbeverband in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung seit knapp zwei Jahren ein Mentoring-Programm für Jugendliche an, die ein halbes Jahr vor Schulabschluss noch keine Anschlusslösung gefunden haben.⁵⁸

➤ *Sozialhilfe*

Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene sind im Vergleich zu anderen Altersgruppen überdurchschnittlich häufig von Sozialhilfe betroffen. Das kommt daher, dass insbesondere alleinerziehende Frauen einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind.⁵⁹ An erster Stelle bei dieser Risikoart stehen allerdings junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren (2,7 %), dicht gefolgt von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 17 Jahren (2,5 %).⁶⁰

2.10.1 Jugendgewalt

In Politik, Medien und der breiten Bevölkerung ist Jugendgewalt in der gesamten Schweiz in den letzten Jahren ein prominentes Thema geworden. Dabei mögen massenmediale Konjunkturlogiken eine wesentliche Rolle spielen. Trotzdem stellen sich im Rahmen dieser Entwicklung Fragen nach den Möglichkeiten, Formen von Jugendgewalt einzudämmen.⁶¹ Im politischen Umfeld wurden seit März 2006 verschiedene parlamentarische Initiativen, Postulate und Petitionen bezogen auf das Thema Jugendgewalt eingereicht.⁶² Die darin enthaltenen Forderungen und Massnahmenvorschläge reichen vom Erlass eines Bundesgesetzes zum besseren Schutz von Kindern vor Gewalt bis hin zu einem Bundesgesetz zur Kinder- und Jugendförderung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Einführung einer „Einbürgerung auf Probe“ fokussiert. Aktuell veröffentlichte die Schweizerische Kriminalprävention

⁵⁷ Vgl.

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/03/key/00/ind27.indicator.270502.2705.html>

⁵⁸ Vgl. defacto 1/2007: 8. Unter: http://www.awa.tg.ch/documents/defacto_1_07.pdf, Stand 30.07.2008.

⁵⁹ Vgl. <http://www.news-service.admin.ch/NSBSsubscriber/message/de/18050>, Stand 30.07.2008.

⁶⁰ Vgl. Statistische Mitteilungen, Nr. 5/2007: 4

⁶¹ Siehe Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2007).

⁶² Einen detaillierten Überblick über die aktuelle politische Debatte gewährt der Kinderschutz Schweiz in seinem Positionspapier Jugendgewalt.

http://www.kinderschutz.ch/cms/files/Positionspapier%20Jugendgewalt_0.pdf, Stand 30.07.2008.

(SKP) einen „Massnahmenplan 2008: Jugend und Gewalt“.⁶³ Auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau wurde im Februar 2008 beauftragt, „zu prüfen und zu berichten, wer welche Massnahmen ergreifen muss, um der stärker auftretenden Jugendgewalt (...) erfolgreich und koordiniert entgegen treten zu können“.⁶⁴

Unter „Jugendgewalt“ versteht die SKP die Ausübung oder Androhung von körperlicher und/oder psychischer Gewalt durch eine oder mehrere Personen – Kinder (7-15), Jugendliche (16-18), junge Erwachsene (19-25 Jahre) – gegenüber anderen Personen. Sachbeschädigung (Vandalismus) gehört auch dazu.⁶⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) definiert Jugendgewalt wie folgt: Als Jugendgewalt gelten vorsätzliche strafbare Handlungen von Personen unter 18 Jahren, die entweder gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, usw.), gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, usw.) oder gegen die sexuelle Integrität (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, usw.) gerichtet sind.⁶⁶

Für die Erfassung der Jugendgewalt werden in der Regel zwei Statistiken herangezogen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Kantons Thurgau erfasst polizeilich gemeldete, *verdächtige* Jugendliche sowie erwachsene Tatverdächtige vor ihrer Verurteilung. Die Schweizerische Jugend-Strafurteilsstatistik (ergänzt durch kantonale Erhebungen) gibt einen Überblick über *tatsächlich ermittelte und verurteilte* Jugendstraftäter und Jugendstraftäterinnen. Beide Statistiken sehen Jugendgewalt als einen Aspekt der Jugendkriminalität, wobei unter den Begriff Jugendkriminalität⁶⁷ Straftaten subsumiert werden, die von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 7 und 18 Jahren verübt wurden.⁶⁸ Insgesamt wurden im Kanton Thurgau im Jahre 2006 527 Jugendstrafurteile ausgesprochen, davon 427 gegen männliche und 100 gegen weibliche Jugendliche. Unter 15 Jahren waren 151 der straffälligen Jugendlichen, über 15 Jahre 376. Beim grösseren Teil der Jugendlichen handelte es sich um Schweizerinnen und Schweizer (334), 177 der Jugendstrafurteile entfielen auf ausländische Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz, acht waren Asylsuchende und acht Personen ausländische Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland.⁶⁹ Die meisten Urteile wurden aufgrund von Sachbe-

⁶³ Vgl. SKP (2008). Detailkonzept Massnahmenplan 2008 Jugend und Gewalt.

http://www.skppsc.ch/1/downloads/de/Massnahmen_JG_D_TIII.pdf, Stand 30.07.2008.

⁶⁴ Vgl. Antrag von Werner Dickenmann unter <http://www.grgeko.tg.ch/grgeko/GrgFr.php>, Stand 30.07.2008.

⁶⁵ Vgl. SKP: <http://www.skppsc.ch/1/de/>, Stand 30.07.2008.

⁶⁶ Vgl. EJPD: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>, Stand 30.07.2008.

⁶⁷ Siehe zur Entwicklung der Jugendkriminalität: Bundesamt für Statistik (2007). Zur Entwicklung der Jugendkriminalität. Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004.

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.Document.98577.pdf>, Stand 30.07.2008.

⁶⁸ Diese Altersspanne bezieht sich auf das bis zum Jahre 2006 geltende Strafrecht. Seit dem 01.01.2007 gilt ein neues Jugendstrafgesetz, unter das nun von Kindern und Jugendlichen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr verübte Straftaten fallen. Das Heraufsetzen des Strafmündigkeitsalters wird sich vermutlich auch in den statistischen Erfassungen der kommenden Jahre niederschlagen.

⁶⁹ Jugendstrafurteile, nach Kanton, Geschlecht, Alter und Nationalität 2006:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/regionale_unterschiede.Document.50678.xls, Stand 30.07.2008.

schädigungen ausgesprochen (91), danach folgen Hausfriedensbruch (78) und Diebstahl (75).⁷⁰ Gemäss Kriminalstatistik des Kantons Thurgau sind 49 % aller Tatverdächtigen junge Erwachsene (18 – 24 Jahre) und 17,5 % Jugendliche (unter 18 Jahren; vgl. Kriminalpolizei Thurgau 2007). Statistiken der Jugendanwaltschaft des Kantons Thurgau zeigen, dass Delikte, die von Jugendlichen begangen wurden, angestiegen sind.⁷¹

Verallgemeinernde Aussagen hinsichtlich des Gewaltverhaltens Jugendlicher bieten wenig Möglichkeit zu einer differenzierten Sichtweise. Es sind verschiedene Faktoren, die in diesem Themenkomplex ineinander wirken: Gender-Aspekte, Fragen des sozialen Milieus, Peer-Group-Kulturen⁷², Erziehungs- und Aufwachssituationen, reale Bildungschancen sowie der Medienkonsum sind in diesem Zusammenhang prominent zu nennen. Im Rahmen beider vorgängig angeführten Statistiken ist nur ein geringer Teil der Jugendlichen (polizeilich gemeldete bzw. verurteilte Jugendliche) erfasst und diese Gruppe ist keineswegs repräsentativ für eine bestimmte Generation. Hinzu kommt, dass die Zahl der Straftaten deutlich höher ist als die Zahl der Straftäterinnen und Straftäter, da rund 5 % der Straftäterinnen und Straftäter zu den so genannten Intensivdelinquenten gehören, welche strafrechtlich mehrfach, teilweise vielfach, auffällig werden.

In der Forschung werden die statistischen Daten kontrovers diskutiert. Einerseits wird eine tatsächliche Zunahme des Gewaltpotenzials Jugendlicher angenommen. Andererseits wird die Zunahme statistischer Zahlen mit einer erhöhten Anzeigebereitschaft und einer erhöhten Erfassung durch die Polizei erklärt.⁷³ Um die tatsächliche Entwicklung der Jugendgewalt beurteilen zu können, bedarf es zusätzlicher Informationen, deren Erhebung unabhängig von den staatlichen Sanktionsinstanzen erfolgt (Eisner/Ribeaud 2005: 33). Als sinnvoll erachtet werden regelmässige Befragungen Jugendlicher zu selbstberichteter Gewalt sowie Opferbefragungen, die spezielle Erhebungen jugendlicher Gewaltopfer zum Ziel haben.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist bezüglich der Interpretation vorliegender Daten tendenziell zurückhaltend und warnt vor Angstmacherei:

„Ausmass und Entwicklung der Jugendgewalt lassen sich auf der Grundlage der bestehenden Daten nicht zuverlässig abschätzen. Angstmacherei wäre also sicherlich fehl am Platz. Andererseits darf und soll das Problem aber nicht verharmlost werden:

⁷⁰ Jugendstrafurteile, nach Kanton und ausgewählten Straftaten 2006: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/regionale_unterschiede.Document.50680.xls, Stand 30.07.2008.

⁷¹ Gemäss Auskünfte der Jugendanwaltschaft des Kantons Thurgau vom 12. August 2008 und http://www.finanzverwaltung.tg.ch/documents/GB_2007.pdf, Stand 12.08.2008.

⁷² Der Begriff "Peergroup" verweist darauf, dass besonders im Kinder- und Jugendalter die Orientierung der Individuen an Gruppenstandards stärker an Menschen ähnlichen Alters als an den eigenen Eltern stattfindet und dass auch später die Ansichten eines Menschen häufig von den Menschen der unmittelbaren Umgebung geprägt werden. Als Peergroup gelten Gruppen mit Mitgliedern ähnlichen Alters, meist auch ähnlicher sozialer Herkunft und gleichen Geschlechts.

⁷³ Hierzu kritisch Criminoscope Nr. 30/2005.

Jugendgewalt besteht und sie besteht in einem Ausmass, das bei Teilen der Bevölkerung Ängste hervorruft“ (EJPD 2007: 13).

Gewalttätiges Verhalten ist multifaktoriell bedingt und kann nicht auf eine bzw. einige wenige Ursachen zurückgeführt werden, dies wurde bereits angedeutet (vgl. SKP 2008). Als unbestritten kann gelten, dass sich gesellschaftliche und individuelle Bedingungen verschränken und soziale Konfigurationen entstehen, welche diese Form des abweichenden Verhaltens begünstigen oder hemmen können. Dies führt insbesondere die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) aus, die davon ausgeht, „dass die Entstehung von Gewalt sowohl gesellschaftlich bedingte Ursachen hat als auch auf individuell schwierige lebensgeschichtliche Zusammenhänge zurückzuführen ist“ (EKA 2006: 6). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EKA einen mehrdimensionalen Ansatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Bezogen auf den Kanton Thurgau wurden konkrete Vorschläge ausgearbeitet, welche direkt oder indirekt Situationen von Kindern und Jugendlichen verbessern sollen (siehe Kapitel 3 Massnahmenfelder). Im Kanton Thurgau bestehen gewisse Angebote und Dienste, die Unterstützung und Hilfe im Falle von gewaltauffälligen oder gewalttätigen Jugendlicher bieten⁷⁴, namentlich

- die Schule mit ihren schulinternen Diensten
- die Erziehungsberatungsstellen
- die Jugendanwaltschaften
- die Vormundschaftsbehörden, die insbesondere dann eingreifen, wenn die Gewalttätigkeit in Verbindung mit einer Kindeswohlgefährdung auftritt (z.B. Erziehungsbeistandschaften)
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Thurgau, der ein breites Unterstützungsangebot für gefährdete Kinder/ Jugendliche und ihre Eltern bereit hält (beispielsweise das Home-Treatment oder die Multisystemische Therapie)
- Jugendpsychiatrie Littenheid
- das Forensische Institut Ostschweiz.

2.10.2 Suchtmittelkonsum von Jugendlichen

Zahlreiche empirische Studien haben einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Suchtmittelkonsum, insbesondere Alkohol, im Jugendalter nachgewiesen (Kuntsche et al. 2006: 1). Aufgrund dieser Befunde soll im folgenden Abschnitt auf den Suchtmittelkonsum von Jugendlichen sowie die zu dieser Problematik zur Verfügung stehenden Dienste und Angebote im Kanton Thurgau eingegangen werden. Die vorliegenden Daten beziehen sich auf die Jugendlichen in der Schweiz. Detaillierte Angaben über die Situation im Kanton Thurgau sind gemäss Angaben der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme

⁷⁴ Derzeit führt das Institut für Soziale Arbeit der FHS St.Gallen eine Studie zu „Antworten von Jugendhilfeeinrichtungen auf gewaltauffälliges Verhalten von Kindern und Jugendlichen und ihre Familien“ durch. Untersucht werden im Rahmen dieser Studie auch die im Kanton Thurgau bestehenden Hilfestrukturen. Ein Forschungsbericht sollte Ende 2008 vorliegen.

(SFA) sowie verschiedener Fachstellen im Kanton Thurgau keine vorhanden. Gemäss Aussagen von Fachleuten der SFA sind kantonale Unterschiede in diesen Themenbereichen jedoch grösstenteils zu vernachlässigen.

➤ *Jugendliche und Alkoholkonsum*⁷⁵

Die ersten Kontakte mit alkoholischen Getränken finden zumeist innerhalb der Familie statt. Danach wird das Trinkverhalten wesentlich durch die Gruppe der Gleichaltrigen geprägt (vgl. <http://www.sfa-isp.ch>). Das Probieren eines alkoholischen Getränkes wird an sich nicht als direkte Bedrohung für die Gesundheit von Jugendlichen betrachtet. Ein regelmässiger Konsum mit wöchentlicher Häufigkeit je nach Alter und Entwicklung des Jugendlichen wird jedoch als problematisch eingestuft. Erhebungen der SFA aus dem Jahre 2006 zeigen, dass rund jeder vierte Schüler und jede sechste Schülerin im Alter von 15 Jahren mindestens ein alkoholisches Getränk pro Woche trinkt. Fünfzehnjährige Schüler haben im Mittel mit 13,1 Jahren zum ersten Mal Alkohol (mehr als einen Schluck) getrunken. Bei den Schülerinnen in diesem Alter liegt das Mittel bei 13,4 Jahren. Der Anteil derjenigen, welche bereits mit elf Jahren oder jünger Alkohol getrunken hatten, ist zwischen 2002 und 2006 zurückgegangen. Wein, Aperitife, Cocktails und Champagner spielen bei 15-Jährigen eine untergeordnete Rolle. Dafür werden von Jugendlichen häufig Bier und Alcopops getrunken. Alcopops konsumierten im Jahr 2006 knapp 10 % der Schüler und Schülerinnen wöchentlich. Auffallend an diesen Zahlen ist, dass der Alkoholkonsum bei einer Altersgruppe, bei welcher die Abgabe von alkoholischen Getränken eigentlich verboten ist, dennoch relativ hoch ist. Untersuchungen haben gezeigt, dass über 93 % der 15-Jährigen Bier „sehr einfach“ oder „ziemlich einfach“ beschaffen können. Selbst bei hochprozentigen Spirituosen, deren legales Verkaufsalter bei mindestens 18 Jahren liegt, geben noch rund 56 % an, dass sie diese ziemlich bis sehr einfach erwerben können. Die drei wichtigsten Gründe für den Alkoholkonsum der Jugendlichen sind: „um eine Party besser geniessen zu können“, „weil es mir Spass macht“ oder „weil es dann lustiger wird, wenn ich mit anderen zusammen bin“.

Neuere Studien zum Alkoholkonsum junger Menschen in der Schweiz bestätigen den verstärkten Trend zum Griff zur Flasche und deuten auf eine Zunahme des Rauschtrinkens hin (Fahrenkrug 2005: 3). Episodisches Rauschtrinken ist unter Jugendlichen in der Schweiz stark verbreitet und stellt das wichtigste Public Health Problem unter Jugendlichen dar (ebd.). Auch im Kanton Thurgau ist dieses Phänomen zu erkennen, wie Statistiken der Spital Thurgau AG zeigen. So waren im Jahr 2007 20 von 72 Personen, die aufgrund übermässigen Alkoholkonsums in das Spital Frauenfeld eingeliefert wurden, unter 19 Jahren alt. Im Spital Münsterlingen waren 2007 12 Jugendliche (maximal 19 Jahre) unter den Notfallpatienten mit der Hauptdiagnose Alkohol, was einem Anteil von rund 14 % entsprach (vgl. Spital Thurgau AG 2007). Diesjährige Statistiken lassen vermuten, dass sich im 2008 die Zahl der jugendlichen Rauschtrinker tendenziell vergrössert. So sind in Frauenfeld bis September 2008 19 von 56 Personen bis 19 Jahre alt, was einem Drittel der eingewiesenen Notfallpati-

⁷⁵ Vgl. <http://www.sfa-isp.ch/index.php?IDtheme=205&IDcat68visible=1&langue=D>, Stand 30.07.2008.

enten mit der Hauptdiagnose Alkohol entspricht. In Münsterlingen liegt der Anteil bis September 2008 bei zehn Personen von insgesamt 41 (vgl. Spital Thurgau AG 2008).

Betrachtet man die Statistiken bezüglich Alkoholabhängigkeit, fällt auf, dass in allen Altersgruppen die Diagnose Alkoholabhängigkeit bei Männern deutlich häufiger gestellt wird als bei Frauen. Die ersten Fälle von Alkoholabhängigkeit finden sich schon im Alter von 14 und 15 Jahren, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nimmt die Häufigkeit der Diagnose mit steigendem Alter zu. 2005 wurde in Schweizer Krankenhäusern täglich bei etwa 1,4 Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Diagnose gestellt. Diese Zahlen der Schweizerischen Spitalstatistik berücksichtigen jedoch nur die in Spitäler eingelieferten Personen. Behandlungen in Hausarztpraxen und ambulanten Notfallaufnahmen sind nicht berücksichtigt und würden die Statistik erheblich verändern.

➤ *Jugendliche und Tabakkonsum*⁷⁶

Bei der Befragung 15-jähriger Schüler zeigte sich, dass diese durchschnittlich mit 12,8 Jahren, Schülerinnen mit 13,1 Jahren zum ersten Mal eine Zigarette rauchten. Der Anteil an männlichen Jugendlichen, die bereits mit elf Jahren oder jünger zum ersten Mal geraucht haben, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Bei den Mädchen ist kein Rückgang zwischen den beiden Erhebungsjahren 2002 und 2006 erkennbar.

Gemäss der alle vier Jahre stattfindenden Befragung der SFA ist der Anteil der mindestens wöchentlich Rauchenden zwischen 1986 und 1998 angestiegen, hat sich im 2002 auf hohem Niveau eingependelt und ist 2006 wieder gesunken. Dies bestätigt die Studie European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs (ESPAD) aus dem Jahre 2007. Zirka 15 % der Schülerinnen und Schüler stufen sich als wöchentliche Raucher ein und rund 10 % gehören zu den täglichen Rauchern.

Die meisten Jugendlichen rauchen, um ein positives Gefühl zu verstärken oder um negative Gefühle zu lindern. Die am häufigsten genannten drei Gründe für den Tabakkonsum lauten: „um eine Party besser zu geniessen“, „weil es mir einfach Spass macht“ und „um besondere Momente (besser) zu geniessen“.

➤ *Jugendliche und illegale Drogen*⁷⁷

Die Erhebung der SFA im 2006 hat gezeigt, dass 34,2 % der Schüler und 26,8 % der Schülerinnen im Alter von 15 Jahren bereits mindestens einmal Cannabis geraucht haben. Diese Zahlen sind über die Untersuchungsjahre seit 1986 zwar angestiegen, im Vergleich zum Untersuchungsjahr 2002 hingegen deutlich gesunken. Die meisten 15-Jährigen haben nie Cannabis konsumiert. Zudem gibt es immer mehr Jugendliche, die Cannabis einmal probieren, den Konsum danach jedoch einstellen. Cannabis kann von Jugendlichen relativ leicht beschafft werden: 21,9 % der 13-Jährigen geben an, dass die Beschaffung „ziemlich“ oder sogar „sehr einfach“ sei. Die Jugendlichen, welche bereits einmal Cannabis konsumiert haben,

⁷⁶ Vgl. <http://www.sfa-ispa.ch/index.php?IDtheme=213&IDcat74visible=1&langue=D>, Stand 30.07.2008.

⁷⁷ Vgl. <http://www.sfa-ispa.ch/DocUpload/74D.pdf>, Stand 30.07.2008.

waren beim Erstkonsum durchschnittlich 13,8 Jahre alt. Der Anteil derer, die schon mit elf Jahren oder jünger Cannabis probiert haben, lag 2006 bei 3 % (Jungen) und 4 % (Mädchen). In Bezug auf andere illegale Drogen ist die Konsumerfahrung gering. Meist liegt das Einstiegsalter bei diesen Substanzen wie beispielsweise halluzinogenen Pilzen, Aufputschmitteln, Ecstasy, Kokain, LSD und Heroin bei über 18 Jahren.

➤ *Alkoholkonsum und Gewalt*

Bei Jugendlichen ist der durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Konsum ein schlechter Indikator für Gewalt (Kuntsche et al. 2006: 2). Zwar steigt die Häufigkeit von Gewaltakten leicht mit der durchschnittlich konsumierten Menge an, es ist jedoch kein regelmässiger Anstieg. Aufschlussreicher als die durchschnittliche Konsummenge scheinen die Trinkmuster, das heisst, die Häufigkeit des Konsums und die Menge pro Trinkgelegenheit. Es macht demnach ein Unterschied, ob jemand täglich ein Glas trinkt oder sieben Gläser am Freitagabend, trotz gleichem Durchschnittskonsum.

Betrachtet man die Zusammenhänge zwischen Gewaltformen und Alkoholkonsumtypen, so lassen sich bei männlichen Tätern drei Gruppen unterscheiden (ebd.: 3):

- 1) Abstinente und auch risikoarm Konsumierende weisen eine geringe Wahrscheinlichkeit auf, sich gewalttätig zu verhalten.
- 2) Jugendliche mit mindestens einem Risikofaktor (also häufiger Konsum oder hohe durchschnittliche Menge oder Rauschtrinken) üben mehr Gewaltakte aus als abstinente und risikoarm Konsumierende. Dabei ist die Frequenz des Konsums aussagekräftiger als die Menge pro Gelegenheit.
- 3) Häufig trinkende Jugendliche, die zusätzlich in die Gruppe der Rauschtrinkenden fallen, sowie Jugendliche, die darüber hinaus auch grosse Mengen bei normalen Gelegenheiten trinken (Risikokumulierende), also hoch risikoreich Trinkende, zeigen ein deutliches erhöhtes Mass an gewalttätigem Verhalten. Sie sind auch häufiger Opfer von Gewalt.

Mädchen sind generell weniger in Gewaltakte involviert als Jungen: über alle Gewaltformen hinweg sind die verschiedenen Trinkmuster bei Mädchen weniger stark mit Gewalt assoziiert. Einzig die hoch risikoreich Trinkenden (häufige Konsumentinnen mit Rauschtrinken und Risikokumulierende) haben häufiger mit Gewalt zu tun.

Die hoch risikoreich konsumierenden Jungen (rund 25 %) sind für zwischen 50 und 60 % der körperlichen Gewaltakte (inklusive Gewalt gegen Sachen) verantwortlich und für etwa 40 bis 50 % der erlittenen Gewalt (ebd.). Bei den Mädchen vereinigen die rund 15 % hoch risikoreich Konsumierenden 40 bis 50 % der ausgeübten Gewalt und 30 bis 40 % der erlittenen Gewalt auf sich. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass eine verhältnismässig kleine Gruppe (25 % der Jungen und 15 % der Mädchen) für einen grossen Teil der Gewaltakte verantwortlich ist. Dabei zeigt diese Gruppe nicht nur einen problematischen Alkoholkonsum, sondern sie ist in verschiedener Hinsicht verhaltensauffällig. So haben beispielsweise Per-

sonen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung⁷⁸ eine hohe Wahrscheinlichkeit, chronisches Gewaltverhalten zu zeigen und Alkoholmissbrauch zu betreiben. Viele Jugendliche mit einem Problemverhaltenssyndrom fallen bereits in frühesten Kindheit durch Aufmerksamkeitsstörungen oder Hyperaktivität auf. Demnach haben Alkohol und Gewaltverhalten vielfach gemeinsame Ursachen, die oftmals in der frühen Kindheit begründet liegen (ebd.: 6).

Die Ergebnisse der Studie von Kuntsche et al. (2006) zeigen, dass Gewalt bei Alkoholkonsumierenden, insbesondere risikoreich Konsumierenden, häufiger vorkommt. Sie sagen jedoch nichts darüber aus, ob die Gewalt unter dem Einfluss von Alkohol ausgeübt bzw. durch den Alkohol „verursacht“ worden ist.

➤ *Fachstellen und Dienstleistungen im Kanton Thurgau*

Im Bereich Suchtmittelkonsum sind folgende Fachstellen mit unterschiedlichen Angeboten und Dienstleistungen im Kanton Thurgau aktiv sowie folgende Projekte am Laufen:

- Fachstellen „Perspektive Thurgau“ (Westthurgau, Mittelthurgau, Oberthurgau) mit Angeboten in den Bereichen Suchtberatung, Suchtprävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung/Frühintervention
- Fiaz-Programm (Fahren im angetrunkenen Zustand): standardisiertes Massnahmenpaket der „Perspektive Thurgau“ in Zusammenarbeit mit Strassenverkehrsamt und Institut für Rechtsmedizin St. Gallen
- F & F Früherkennung und Frühintervention in der Schule (Projekt von Kanton und Bund mit „Perspektive Thurgau“), www.perspektive-ff.ch
- Freelance: ein gemeinsames Suchtpräventionsprojekt der Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung, Sektion Ostschweiz (VBGF-Ost: SG, AR, GR, TG, SH und FL) mit Schwerpunktthema Tabak, Alkohol und Cannabis (Werbung und Konsum). Massnahmen sind: interkantonale Zusammenarbeit, Informationsveranstaltungen in den Kantonen, Präventionsunterricht in den Schulen, Elterninformationsabende, Plakatwettbewerb, begleitende Medienarbeit
- Kodex-Stiftung für Suchtmittelprävention mit Auszeichnungen für abstinenten Jugendliche
- Top on Job – Thurgau: ein kantonales Angebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Suchtprävention in Unternehmen. Im Rahmen dieses Projektes führen die Fachstellen „Perspektive Thurgau“ Lehrmeisterkurse zur Suchtprävention durch.
- Netzwerk Gesunde Schule Thurgau: ein kantonales Angebot, in welchem es um die Gesundheitsförderung in der Schule im Allgemeinen geht. Dabei spielt auch die Suchtprävention eine wichtige Rolle (vgl. www.gesunde-schule-thurgau.ch). 31 Schulen im Kanton Thurgau sind zudem Mitglied des Schwei-

⁷⁸ Eine antisoziale Persönlichkeitsstörung ist gekennzeichnet durch Missachtung sozialer Verpflichtungen und herzloses Unbeteiligtsein an den Gefühlen anderer (vgl. Essau/Conradt 2004).

zerischen Netzwerks gesundheitsfördernder Schulen (vgl. www.gesundeschulen.ch).

- FemmesTische für Schweizerinnen und Migrantinnen: Ein Projekt der Fachstelle „Perspektive Westthurgau“ in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Integration der Stadt Frauenfeld. Eine Gruppe von Frauen trifft sich bei einer Gastgeberin und diskutiert über Fragen, die ihr Leben betreffen (z.B. Erziehung, Migration). Die Gruppe wird von einer Moderatorin aus dem entsprechenden kulturellen Kontext begleitet.
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (Kalchrain): Das Massnahmenzentrum verfügt seit Februar 1999 über eine interne, stationäre Suchtgruppe für junge Erwachsene (vgl. www.kalchrain.tg.ch).
- Station K2, Psychiatrische Klinik Münsterlingen, Drogenentzug und Therapiestation
- Blaues Kreuz Thurgau, Weinfelden, Fachstelle für Beratung, Jugendwerk für Prävention
- Externe Psychiatrische Dienste in Frauenfeld, Romanshorn und Sirnach
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Weinfelden
- Jugendanwaltschaft Thurgau, Intervention bei straffälligen Jugendlichen, auch bei Suchtmittelmissbrauch
- Verein Prophyl – Suchtprophylaxe in Kinder- und Jugendverbänden (vgl. www.prophyl.ch)
- Das Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir! – Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt“ wurde in Zusammenarbeit von Kinderschutz Schweiz, Amt für Volksschule des Kantons Thurgau und der Fachstelle *perspektive* Westthurgau im Jahr 2008 durchgeführt.
- Der Kanton Thurgau ist zudem Mitträger des Drogenrehabilitationszentrums Lutzenberg (AR)
- Jugendpsychiatrie Littenheid
- Kantonales Aktionsprogramm „Gesundes Körpergewicht“, Start im Herbst 2008
- und weitere (z.B. auf privater Initiative beruhende) Dienste.

➤ *Relevante schweizweite Fachstellen und Dienstleistungen*

- Radix (Schweizer Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention): Stiftungszweck von Radix ist, dass Behörden auf kommunaler und kantonaler Ebene und Entscheidungstragende in Organisationen Gesundheitsförderung als wichtige laufende Aufgabe erkennen und entsprechende Massnahmen treffen. Radix übernimmt Aufträge und entwickelt Angebote, die dazu beitragen, die persönliche Kompetenz im Umgang mit Gesundheit und Krankheit zu stärken und die Lebens-, Arbeits-, und Freizeitbedingungen gesundheitsfördernd zu gestalten (vgl. www.radix.ch).

- tschau.ch: E-Beratung und Jugendinformation. Tschau.ch verfügt über einen spezifischen Themenbereich „Sucht und Drogen“.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG): Das BAG beschäftigt sich ebenfalls mit dem Thema Drogen und Suchtprävention (vgl. www.bag.admin.ch/).
- Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJF verfügt über ein Projekt VOILA Kinder- und jugendgerechte Gesundheitsförderung und Suchtprävention sowie über ein Projekt „Prävention Rauschtrinken“. Das Projekt VOILA wird im Kanton Thurgau vom Verein Prophyl durchgeführt.
- www.infoset.ch: Die schweizerische Webplattform für Jugendliche / Suchtfachstellen und Behandlungsplätze
- www.feelok.ch: Ein multithematisches Programm für Jugendliche
- www.sfa-isp.ch: Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme
- www.alles-im-griff.ch: Sensibilisierungskampagne für einen massvollen Umgang mit Alkohol
- www.rauchenschadet.ch: Nationale Kampagne zur Tabakprävention
- www.at-schweiz.ch: Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention
- www.rauchfreieschule.ch: Online-Version des Leitfadens „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ und Informationen zur rauchfreien Schule in der Schweiz
- www.letitbe.ch: Rauchen schadet...Let it be: Tests, Aufhörhilfen, Fragenarchiv
- www.suchtforschung.ch: ISGF – Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung
- www.gesundheitsfoerderung.ch – Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz

Weitere hilfreiche Links finden sich auf der Internetseite der Fachstellen „Perspektive Thurgau“ unter <http://www.perspektive.tg.ch>.

2.11 Vormundschaftliche Massnahmen und Pflegekinderwesen

Im Kanton Thurgau wurden im Jahr 2007 60 Beistandschaften für Unmündige eingerichtet. In 40 Fällen kam es bei Unmündigen zu einer Aufhebung der elterlichen Obhut und in sechs Fällen wurde die elterliche Sorge entzogen.

Im 2007 wurden 148 Bewilligungen für die Aufnahme einer oder eines Unmündigen in Familienpflege erteilt, 31 Pflegekinder wurden aufgrund des Entzugs der elterlichen Obhut oder Sorge platziert. Im selben Jahr wurden 61 Pflegeverhältnisse aufgehoben, knapp die Hälfte davon (28 Kinder) aufgrund von Volljährigkeit, knapp ein Drittel kehrte zur Herkunftsfamilie zurück und acht Kinder wurden umplatziert. Die Gesamtzahl der unmündigen Pflegekinder lag Ende 2007 bei 204.⁷⁹

⁷⁹ Vgl. <http://www.djs.tg.ch/documents/2007.pdf>, Stand 30.07.2008.

2.12 Familien- und jugendpolitische Bemühungen in den Kantonen

Über das Thema Jugend- und Familienpolitik wird in fast allen Schweizer Kantonen auf politischer Ebene diskutiert. In verschiedenen Kantonen wurden bereits Leitbilder, Konzepte oder Berichte erstellt, welche eine strategische Ausrichtung der jeweiligen Kantone aufzeigen. In einigen Kantonen sind diesbezüglich Bemühungen geplant oder am Laufen. Die Auflistung im Anhang 3 „Bemühungen in anderen Schweizer Kantonen“ weist darauf hin, dass diese politischen Themenbereiche sich in der Struktur der kantonalen Verwaltungen unterschiedlich niederschlagen (siehe Anhang). Während die einen Kantone über klare Zuständigkeiten der Themenbereiche in Form eines kantonalen Amtes oder einer oder mehrerer Fachstelle(n) verfügen, sind in anderen Kantonen familien- und jugendpolitische Themen einem übergeordneten Amt zugeordnet.

3. Massnahmenfelder

Bei der Definition zentraler Massnahmenfelder der Jugend- und Familienpolitik im Kanton Thurgau wurde umsetzungsorientiert vorgegangen, indem Themenbereiche fokussiert wurden, die Umsetzungsoptionen für jugend- und familienpolitische Massnahmen bieten. Hintergrund der Bestimmung dieser sieben Massnahmenfelder ist die in der Einleitung erwähnte Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden, welche die Jugend- und Familienpolitik prägt. Gut koordinierte Massnahmen auf den unterschiedlichsten politischen Zuständigkeitsniveaus sind sinnvoll.

Auf der Grundlage einer Expertise, die im März 2008 von der FHS St. Gallen - Hochschule für Angewandte Wissenschaften - unter Einbezug unterschiedlicher Fachleute erstellt wurde, haben sich der Lenkungsausschuss und die Projektgruppe für folgende sieben zentrale Massnahmenfelder entschieden: Elternbildung, vorschulische Fördermassnahmen, ausserfamiliäre Kinderbetreuung (inkl. Tagesstrukturen in der Schule), Integration, monetäre Familienförderung, Jugendförderung sowie Kinder- und Jugendschutz. Zusätzlich zu diesen Massnahmenfeldern wurden Kriterien für die konkreten Massnahmen formuliert. Dabei steht die Fokussierung auf die optimale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, unabhängig vom sozialen Kontext, in welchem sie aufwachsen, im Zentrum. Jede Massnahme soll so ausgerichtet sein, dass unter Akzeptanz pluraler Lebensformen dem Kind oder dem Jugendlichen ein möglichst förderliches Umfeld geboten werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass die Angebote und Massnahmen in diesen Themenbereichen hoch situativ und reaktiv sind, ist künftig eine verstärkt proaktive Ausrichtung der Massnahmen gewünscht. Ein Fokus auf kommende Entwicklungen ist zentral und für die Nachhaltigkeit der Strukturanpassungen bedeutend.

Die Massnahmen sollen darüber hinaus in einem guten Verhältnis von Nutzen und Aufwand stehen und regelmässig auf Effizienz und Effektivität geprüft werden. Das derzeit laufende Projekt „Umsetzung des Konzepts zu den Diensten bezüglich Kind, Jugend und Familie“ geht den Teilaufgaben nach, Fallführungsprozesse zu optimieren, ein elektronisches Verzeichnis des Sozialwesens Kanton Thurgau sowie einheitliche Leistungsaufträge zu erstellen. Diese Massnahmen sind im Sinne der erwähnten Qualitäts- und Effizienzprüfung hilfreich.

In Bezug auf die in der Ausgangslage explizierten Themenfelder Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum von Jugendlichen wird davon ausgegangen, dass die im Folgenden aufgeführten Massnahmenfeldern mit ihren Einzelmassnahmen einen präventiven Charakter aufweisen. In Anlehnung an die EKA (2006, S. 59 f.) ist zu erwarten, dass

1. bezogen auf den Teilbereich Familie die systematische Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenzen, die Installierung qualitativ hochwertiger und wirksamkeitsgeprüfter Elternbildungsangebote (die auch für Familien mit Migrationshintergrund geeignet sind) sowie der Aufbau von Frühförde-

- rungsangeboten wirksame Beiträge zu einer generellen Prävention von Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen leisten können;
2. bezogen auf den Teilbereich Schule, die Einführung vorschulischer Programme, deren Zielsetzung eine frühe Förderung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten von Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen unter Einbezug der Eltern ist, eine präventive Wirkung entfaltet, indem sie die späteren Integrations- und Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen erhöhen kann. Als weitere Unterstützungsmassnahmen sind zudem die in einigen Gemeinden bereits bestehenden Angebote einer schulischen Sozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit zu nennen;
 3. bezogen auf den Teilbereich Nachbarschaft/Quartier ist von einer präventiven Wirkung multisystemischer Therapieansätze auszugehen. Hier könnten als weitere Massnahme zudem Mentoren-Programme für gefährdete oder problembelastete Jugendliche angeregt sowie Präventionsprojekte auf Quartiersebene, die unter Mobilisierung der Wohnbevölkerung realisiert werden, gefördert werden.

3.1 Elternbildung

3.1.1 Einführung

Kinder und Jugendliche wachsen in der Schweiz unter ungleichen Bedingungen auf. Sowohl der Erziehungsstil der Erziehungsverantwortlichen als auch die soziale und kulturelle Herkunft prägen die schulische und berufliche Biographie und entscheiden massgeblich über das Gelingen eines Lebens (vgl. Schultheis et al. 2008). Für das Aufwachsen, Hineinwachsen und Erwachsenwerden in der Gesellschaft brauchen Kinder gute Rahmenbedingungen. Dabei können Achtung und Anerkennung, Zuneigung und Liebe, soziale Kontakte, Führung, stabile verlässliche Beziehungen, richtige Ernährung sowie viel Bewegung als Grundbedürfnisse der Kinder betrachtet werden. Erziehungsverantwortliche tragen die Hauptsorge und die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder. Denn entscheidend für die Entwicklung des jugendlichen Verhaltens und für die Herausbildung der emotionalen, kognitiven und sozialen Kompetenzen ist in erster Linie der Erziehungsstil der Eltern oder Erziehungsverantwortlichen (ebd.). Eine eigenständige und gefestigte Persönlichkeit entwickeln Kinder, deren Eltern einen Erziehungsstil pflegen, der sich durch hohe emotionale und kognitive Qualität auszeichnet, die Entdeckung neuer Lebenswelten unterstützt und die Kinder an Entscheidungen teilhaben lässt (ebd.). Erziehungsverantwortliche stehen jedoch vor einer schwierigen Aufgabe: Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird durch Normen- und Wertpluralismus erschwert. Die Vermittlung von Erziehungskompetenzen von einer Generation zur anderen ist vor dem Hintergrund einer sich rasch wandelnden Gesellschaft schwierig und die Frage nach der „richtigen Erziehung“ kann nicht eindeutig beantwortet werden. Das führt zu Verunsicherung oder gar Überforderung, stellt unter anderen der Schweizerische Bund für Elternbildung (SBE)⁸⁰ fest. Zwar gelänge es den meisten Erziehungsverantwortlichen, die

⁸⁰ <http://www.elternbildung.ch>, Stand 16.06.2008.

Anforderungen des Erziehungsalltags relativ gut zu bewältigen. Andererseits seien auch Defizite in der Erziehungskompetenz von Erziehungsverantwortlichen festzustellen. Dies könne sich sowohl in einer Verwahrlosung als auch in einer Überbehütung äussern. Erziehungsverantwortliche brauchen deshalb für die anspruchsvolle Erziehungs- und Betreuungsaufgabe Hilfe und Unterstützung. Denn Erziehungskompetenzen müssen erlernt und erworben werden. Dabei ist eine zentrale Frage, wie auch bildungsferne Schichten an solche Angebote im Elternbildungsbereich herangebracht werden können. Obwohl das Prinzip der intrinsischen Motivation dabei Vorrang haben sollte (freiwillige Bildung), sind unter klar festzulegenden Kriterien verpflichtende Angebote zu prüfen.

Aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpsychiatrie kommt der Elternbildung ebenfalls eine grosse Bedeutung zu. Viele psychische Störungen sind vom Umfeld mitbestimmt. Besonders wichtig ist auch hier die Erreichbarkeit bildungsferner Familien resp. von Multiproblemfamilien (die allerdings nicht zwingend bildungsfern sein müssen). Kinder in Multiproblemfamilien haben stark erschwerte Entwicklungsbedingungen, weil sie mit vielfältigen psychosozialen und/oder psychiatrischen Belastungen konfrontiert sind. Sie oder deren Eltern haben aktuell wenig Zugang zum bereits bestehenden Angebot.

Im Kanton Thurgau bietet die Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen (TAGEO) einen Elternbildungskalender an.⁸¹ Auf diesem sind die Elternbildungsveranstaltungen im Kanton Thurgau aufgeführt, die teilweise von der TAGEO (mit)organisiert werden. Zudem hat sich der Kanton Thurgau am Projekt „Eltern und Schule stärken Kinder“⁸² beteiligt. Dieses Projekt stand im Bezugsrahmen von Gesundheitsförderung und Prävention. Zentrales Anliegen war die Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen und Ressourcen von Schülerinnen und Schülern zur Prävention von Aggression, Stress und Sucht. Die beteiligten Lehrpersonen haben einen Weiterbildungskurs absolviert mit dem Ziel, die eigenen Ressourcen zu stärken und mit Stress wirksamer umzugehen. Eltern und Erziehungsberechtigte wurden in ihrer erzieherischen Kompetenz gefördert und gestärkt. Geplant sind nun Weiterbildungen an der Pädagogischen Hochschule Thurgau PHTG.

Im Zusammenhang mit diesem Massnahmenfeld ist es sinnvoll, bereits bestehende und gut akzeptierte Angebote in die Planung einzubeziehen.

⁸¹ Zu finden unter <http://tageo.ch> Stichwort Elternbildung, Stand 16.06.2008.

⁸² Vgl. http://www.sfa-isp.ch/DocUpload/rr_ESSKI.pdf, Stand 01.09.2008

3.1.2 Einzelmassnahmen Elternbildung

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Ausbau des Kurswesens im Bereich Elternbildung/ Elternmitwirkung</p> <p>Die Angebote sollen sich auf alle Regionen des Kantons erstrecken. Zudem ist es entscheidend, dass eine Angebotspalette entwickelt wird, welche der Unterschiedlichkeit elterlicher Bedürfnisse gerecht wird. Grundsätzlich sind entwicklungspsychologische Aspekte zu berücksichtigen, welche den Hintergrund für die Gestaltung der Weiterbildungen darstellen.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind in Form einer Vollziehungsverordnung (allenfalls Ergänzung der Volksschulverordnung) Ausführungsvorschriften zum § 21 Abs. 2 Volksschulgesetz) zu erlassen. • Es fehlen kantonale Förderkonzepte für die Elternverbände. • Beteiligung an nationalen Programmen. 	<p>§ 74 Kantonsverfassung vom 16. März 1987 (RB 101) „Kanton und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung“.</p> <p>§ 21 Abs. 2 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Volksschulgesetz; RB 411.11) „Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die ... Elternbildung.“</p>	<p>DEK</p>
<p>Angebote der Elternbildung insbesondere für Zielgruppen mit speziellen Bedürfnissen</p> <p>Es sollen Angebote im Bereich Elternbildung geschaffen werden, die insbesondere Schichten mit speziellen Bedürfnissen (z.B. bildungsferne Schichten) ansprechen. Dabei gilt das Prinzip der intrinsischen Motivation, das heisst, dass die Beziehung zum Lernstoff die Eltern motiviert. Dies ist am besten gewährleistet, wenn die Inhalte nahe bei der konkreten Alltagsbewältigung solcher Familien ansetzen. Auch für Eltern mit pubertierenden Jugendlichen soll es ausreichende Angebote geben.</p>	<p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein hoher Handlungsbedarf, da mit den bisherigen Angeboten vor allem bildungsorientierte Zielgruppen angegangen werden. Es geht darum, milieorientiert Verfahren und Methoden zu entwickeln, die geeignet sind, neue Zielgruppen anzusprechen. <p>Die Aktivitäten sollen in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.</p>	<p>siehe oben</p>	<p>DEK</p>
<p>Anpassung der Kostenstruktur für Elternbildung</p> <p>Für Erziehungsverantwortliche sollen die Kurskosten kein Hindernis sein, Angebote in der Elternbildung in Anspruch zu nehmen. Heute besteht bei Aktivitäten der Elternbildung eine wenig transparente Kostenstruktur.</p>	<p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer Teilfinanzierung durch Kanton und Gemeinden. 	<p>siehe oben</p>	<p>DEK</p>
<p>Verstärkte Strukturierung der Elternbildung</p> <p>Die unterschiedlichen Angebote sollen klarer an übergeordneten Zielen und Strategien ausgerichtet werden. Dabei soll die Gesamtstrategie der Jugend-</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Koordinationsbedarf. Bei einer gelungenen Koordination ist mit einer Ressourcenoptimierung zu rechnen. 	<p>siehe oben</p>	<p>DEK</p>

<p>und Familienpolitik des Kantons eine wesentliche Orientierung bieten (Stichworte sind: vorschulische Förderung, gesellschaftliche Partizipation Jugendlicher usw.).</p>			
<p>Kontinuierliche Information der Erziehungsverantwortlichen</p> <p>Erziehungsverantwortliche werden durch eine fachlich glaubwürdige und kompetente Stelle via unterschiedliche Kommunikationskanäle über familienrelevante Themen und Angebote informiert (z.B. Säuglingspflege, Gesundheits- und Bewegungsförderung, Kindererziehung, Bildungsmöglichkeiten). Ziel ist es, die Gesamtheit an familienrelevanten Angeboten sichtbar zu machen und unterschiedliche Zielgruppen für solche Themen zu sensibilisieren. → Querverweis: Konzept Gesundheitsförderung des DFS</p>	<p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanton und Gemeinden nehmen die Informationstätigkeit als aktive Aufgabe wahr. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Überlegung, eine Bringschuld einzulösen und vom Prinzip der Holschuld abzuweichen. 	<p>siehe oben</p> <p>Gesetz über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 (RB 810.1)</p>	<p>DEK DFS</p>
<p>Schnittstelle Erziehungsverantwortliche - Schule</p> <p>Es sollen Programme geschaffen werden, die Erziehungsverantwortliche für einen aktiven Umgang mit der Schnittstelle Elternhaus – Schule befähigen. Dabei spielt die Elternmitwirkung resp. der Elterneinbezug an Schulen eine bedeutende Rolle. Es kann nicht nur Sache der Schule sein, dafür zu sorgen, dass diese Schnittstelle nicht zu einer Bruchstelle wird. In erster Linie stellt sich die Problematik bei Familien mit Migrationshintergrund. Die Differenz zwischen Herkunftskultur und Schulkultur erschwert den konstruktiven Umgang mit dieser Schnittstelle. Allerdings benötigt es eine generelle Klärung, welche Aufgaben Elternforen in der Schule haben, wie der Einbezug gut gelingen kann und sinnvoll ist.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Handlungsbedarf liegt insbesondere bei der Aktivierung von Erziehungsverantwortlichen, die unter sozial erschwerten Bedingungen leben und die Elternrolle im Verhältnis zur Schule oft nur bruchstückhaft wahrnehmen. 	<p>§ 21 Abs. 1 Volksschulgesetz; Art. 302 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)</p>	<p>DEK</p>

3.2 Vorschulische Förderungsmassnahmen

3.2.1 Einführung

Für einen gesunden Entwicklungsprozess und den Ablauf der damit verbundenen Selbstbildungsprozesse benötigen Kinder ein entwicklungsförderndes Umfeld, das Kindern in einem Klima aus Geborgenheit und Sicherheit Lernen überhaupt erst ermöglicht. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass das Kind bei Schulbeginn einen angemessenen Entwicklungsstand im emotionalen, sozialen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Bereich erreicht hat.⁸³ Insbesondere Kinder aus Familien, die von sozialen Risikofaktoren betroffen sind, weisen gehäuft Entwicklungsrückstände auf. Die Startchancen dieser Kinder in der Schule sind im Vergleich zu optimal geförderten Kindern schlechter, was wiederum zu einer Gefährdung der späteren Teilhabe dieser Kinder am gesellschaftlichen Leben führen kann.

Solchen Negativentwicklungen kann mit dem Instrument der „vorschulischen Förderungsmassnahmen“ entgegengewirkt werden. Dabei geht es um Förderangebote für Kinder in der frühen Phase ihrer Lebensentwicklung, sprich von 0 bis 4 Jahren.⁸⁴ Vorschulische Förderungsmassnahmen helfen, drohenden Entwicklungsdefiziten vorzubeugen und bereits vorhandene Entwicklungsdefizite aufzuholen. In diesem Sinne verfolgt das Konzept mit den vorschulischen Förderungsmassnahmen folgende Ziele:

- Kindern aus Familien mit Risikokonstellationen bessere Chancen auf eine ungebrochene Schullaufbahn und auf eine Ausbildung, die ihrem Potential und den Anforderungen der Berufswelt entspricht zu ermöglichen.
- Zum Zeitpunkt des Kindergarten- bzw. Schuleintritts weisen die Kinder im emotionalen, sozialen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Bereich Fähigkeiten auf, die ihrem Alter und Potential entsprechen.
- Die involvierten Erziehungsverantwortlichen erfahren eine Stärkung und gegebenenfalls auch Erweiterung ihrer erzieherischen Fähigkeiten.
- Kinder aus einem erschwerten sozialen Umfeld erwerben oder erweitern ihre Gesundheitskompetenzen.
- Überwachung und Förderung der gesunden Entwicklung.

Als Beispiel für ein durchgängiges Modell im Frühförderungsbereich kann die Systematik des Frühbereich-Netz Nordwestschweiz (F-NETZNordwestschweiz) konsultiert werden.⁸⁵

⁸³ Gemäss Frühförderungskonzept der Stadt Bern, Kurzfassung, S. 2.

⁸⁴ Zum Begriff siehe einen ausführlichen Beitrag in: Greving, H. (Hrsg.)(2007). Kompendium der Heilpädagogik, Band I, S. 272-277.

⁸⁵ Vgl. <http://www.f-netz.ch/pdf/In%20SOndernummer%20Online.pdf>, S. 16. Stand 30.06.2008

Tätigkeitsfeld	Berufsgruppe	Angebote
1. Rund um die Geburt Angebote die während der Schwangerschaft, unter der Geburt und im Wochenbett vorhanden sind.	Hebamme Doula Dipl. Laktationsberaterin Gymnastikpädagogin (mit Zusatzausbildung für Schwangerschafts-/Rückbildungsgymnastik)	Schwangerschaftsbegleitung Geburtsvorbereitung Geburtsbegleitung Wochenbettbegleitung Neufindung nach der Geburt Stillberatung Schwangerschafts-/Rückbildungsgymnastik
2. Familien-Begleitung Angebote im Rahmen der Bewältigung des Alltags, der Bildung von Mutter, Vater und Kind, sowie deren persönlicher Entwicklung und der Entwicklung des Beziehungssystems Familie	<ul style="list-style-type: none"> • (Kinder)-Krankenschwester mit/ohne Zusatzausbildung zur Mütterberaterin • Hebamme • (Sozial)-Pädagogin mit Zusatzausbildung PEKiP • Psychologin • Eltern-/Erwachsenenbildnerin • Erfahrene Mutter/ erfahrener Vater mit/ohne Weiterbildung zur Leiterin von Eltern-Kind-Gruppen oder zur Leiterin von Mutter-/Vater-Kindturnen/ - Schwimmen 	Mütter-Väterberatung Mütter-Väterberatung PEKiP-Gruppe Elternkurse Musizieren für Mutter, Vater und Kind Mutter-Vater-Kindgruppen Mutter-/Vater-Säuglingsgruppen Mutter-/Vater-Kindturnen Mutter-/Vater-Säugl. Schwimmen Mutter-/Vater-Kind-Schwimmen
3. Familien-Ergänzung Angebote von Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern ohne Beisein der direkten Bezugsperson	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinkinderzieherin • Sozialpädagogin • Spielgruppenleiterin • Erfahrene Mutter/ erfahrener Vater mit/ohne Weiterbildung für eine Tätigkeit im Familien-Ergänzenden Bereich 	Krippe Tagesheim Spielgruppe Tagesfamilie Pflegefamilie
4. pädagogisch- und psychologisch-medizinisch relevante Problemsituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Logopädin • Ergotherapeutin • Heilpädagogische Früherzieherin • Psychologin/ Psychologe • Psychotherapeut/ Psychotherapeutin 	Psychologische Beratung Angebote von Psychotherapie in der frühen Kindheit

Diese die Angebote in der Region Nordwestschweiz ausweisende Tabelle verdeutlicht den Querschnittcharakter des Frühbereichs. Der Frühbereich insgesamt stellt - ebenso wie die Frühförderung - eine interdisziplinäre Aufgabe dar, in die je nach Problemsituation unter Umständen eine Vielzahl an Berufsgruppen eingebunden ist. Für das vorliegende Konzept zeigen sich klare Schnittstellen zu den Massnahmefeldern Elternbildung, familienergänzende Kinderbetreuung und Integration.

Auch aus politischer Perspektive erweist sich die Entwicklungsbegleitung im Frühbereich als Querschnittsaufgabe, die sich verschiedenen Politikbereichen zuordnen lässt. So ist eine Betrachtung der oben genannten Angebote aus einem gesundheitspolitischen, bildungspolitischen sowie familienpolitischen Blickwinkel möglich. Bildung beginnt mit der Geburt, wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die frühe Hirnentwicklung beweisen. In diesem Sinne beginnen die Bildungsprozesse beim Säugling und Kleinkind bereits vor dem Kindergarten Eintritt. Der gesundheitspolitische Aspekt der Frühförderung ergibt sich aus dem Ziel

„ein gesunder Lebensanfang“ des politischen Handlungsrahmens „Gesundheit 21“⁸⁶. Aus familienpolitischer Sicht bedeutet Frühförderung, dass sich familienpolitische Massnahmen nicht lediglich auf einen finanziellen Lastenausgleich für Familien und die Bereitstellung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung beschränken dürfen. Eine familienpolitische Perspektive soll die Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen für die gelingende Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern bereits mitbedenken.

Wie beim Themenfeld Elternbildung stellt sich auch im Bereich der Frühförderung die zentrale Frage, wie alle Bevölkerungsschichten erreicht werden können. Wenn es gelingen könnte, mit Massnahmen im Frühförderungsbereich eine Art „Frühwarnsystem“ einzurichten, in dem auch die in der Regel schwer zu erreichenden Gruppen erfasst werden, liessen sich viele Problemlagen frühzeitig erkennen um wirksame Interventionen einzuleiten. Dabei muss speziell auf die 2- bis 4-Jährigen ein Augenmerk gerichtet sein. Als Beispiele bestehender und gut funktionierender Institutionen, die für dieses Anliegen stärker nutzbar gemacht werden können, sind die niederschwellig organisierte Mütter- und Väterberatung, die Kinderarztpraxen sowie die Erziehungs- und Elternberatungsstellen zu nennen.

Der Bereich der Frühförderung bewegt sich auch an der Schnittstelle zur Verantwortlichkeit der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Frühförderung gehört primär in den Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden bzw. der Schulgemeinden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der Kanton zukünftig über die gezielte Unterstützung, Initiierung und fachliche Begleitung von Projekten sowie die Bildung regionaler Koordinationsstellen eine aktivere Rolle im Bereich Frühförderung übernehmen könnte. Mit der Gründung eines kantonalen Gemeindezweckverbands⁸⁷ mit dem Zweck, gemeinsame Aufgaben der Gemeinden im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung zu erfüllen, bestehen grundsätzlich die strukturellen Voraussetzungen, mit denen gemeinsam Aufgaben von Kanton und Gemeinden angegangen werden können.

In einigen Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Thurgau findet bereits eine gezielte regelmässige und spezifische Förderung der Kinder in den Bereichen Sprache, Motorik, Sozial- und Gesundheitskompetenz statt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Fachstelle für Integration der Stadt Frauenfeld: Die Fachstelle bietet seit rund 5 Jahren Sprachspielgruppen für Kinder mit Migrationshintergrund an.⁸⁸ Derzeit sind sechs Sprachspielgruppen vorhanden, die nach dem Konzept "Kon-Lab" von Dr. Zvi Penner⁸⁹ arbeiten. Diese stehen auch Personen aus anderen Gemeinden zur Verfügung. In diesem Programm spielen auch die Themen Bewegung und Ernährung eine Rolle. Das Projekt wird vom Kan-

⁸⁶ Informationen zu Gesundheit 21 unter <http://www.euro.who.int/document/ehfa5-g.pdf>, Stand 01.09.2008.

⁸⁷ Dieser Gemeindezweckverband vereinigt per 1.1.2009 die bisherigen Zweckverbände „Gemeindezweckverband Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West“, „Zweckverband Gesundheit Mittelthurgau“ und „perspektive Zweckverband Oberthurgau“.

⁸⁸ Vgl. <http://www.infomig.ch>, Stand 16.06.2008.

⁸⁹ Vgl. <http://www.kon-lab.com/kontakt.php>, Stand 16.06.2008.

ton, der Stadt Frauenfeld sowie den Schulen finanziert. Weitere Gemeinden haben (Pilot-) Projekte im Bereich Sprachspielgruppen lanciert (z.B. Kreuzlingen).

Die Mütter- und Väterberatung ist im Kanton Thurgau häufig regional geregelt und teilweise mit verwandten sozialen Diensten verknüpft. Als Beispiel: Die Organisation „Exxa“ im Oberthurgau umfasst die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungs- und Familienberatung sowie die begleiteten Besuchstage.

Die Mütter- und Väterberatung ist so angelegt, dass sie flächendeckend die Neugeborenen erfasst. Die Beratung ist kostenlos und niederschwellig organisiert.

Zentral sind auch die Schnittstellen zwischen den Schwangerschaftsberatungsstellen und den nachgelagerten Beratungsstellen.

3.2.2 Einzelmassnahmen vorschulische Förderungsmassnahmen

Nachfolgend werden Massnahmevorschläge im Bereich der Frühförderung aufgeführt, die insbesondere auf die Zielgruppe der Kinder und Erziehungsverantwortlichen aus Familien mit Risikokonstellationen fokussieren, da hier der Handlungsbedarf als am dringendsten angesehen wird. Dennoch ist darauf zu achten, dass im Bereich Frühförderung nicht allein Massnahmen initiiert werden, die sich auf Risikogruppen beschränken.

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Sozialpädagogische Familienbegleitung</p> <p>Vorhandene Angebote im Bereich der sozialpädagogischen Familienbegleitung sollen überprüft und angepasst werden. Zentral dabei ist, dass diese Angebote niederschwellig ansetzen, jedoch von einer klaren Indikationsstellung ausgehen. Dabei ist es entscheidend, dass sozialräumlich und milieuorientiert gearbeitet wird. Dies bedeutet u.a., dass Menschen mit Migrationshintergrund über das Bezugsnetz (Nachbarn gleicher Nationalität, Verwandte, Vereine etc.) erreicht werden sollen. Insofern es um pädagogische Massnahmen geht, muss Freiwilligkeit vorausgesetzt werden. Zu beachten ist auch, dass Hausbesuchsprogramme ohne klare Indikationsstellung kritisch zu bewerten sind, da sie Stigmatisierungseffekte mit sich bringen. Zudem macht es keinen Sinn, in die Fülle wenig koordinierter Angebote ein weiteres einzufügen. Bereits heute besteht eine Anzahl von Organisationen, die sich Fragen von Elternschaft, Erziehung und Partnerschaft annimmt. Entscheidend ist es, die unterschiedlichen, bestehenden Angebote in einem Gesamtkonzept, das strategisch ausgerichtet ist, zu erfassen. Erst in einem zweiten Schritt kann es darum gehen, Lücken oder Überversorgungen zu eruieren.</p> <p>In der Regel handelt es sich bei den Anbietern „sozialpädagogischer Familienbegleitung“ um privatrechtlich organisierte Stellen (z.B. annea Frauenfeld, inspira Weinfelden) mit einer kostendeckenden Tarifstruktur.</p> <p>Die Beanspruchung solcher Stellen erfolgt durch einen Einzelauftrag:</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Bislang fehlt eine kantonale Rechtsgrundlage (Gesetz), welche den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit finanzieller Unterstützung solcher Stellen ermöglicht. Dadurch könnte erreicht werden, dass entsprechende Aufträge für Behörden oder Betroffene kostengünstiger oder unentgeltlich werden. Im Rahmen einer solchen Leistungsvereinbarung könnte festgehalten werden, dass eine Fachstelle „Sozialpädagogische Familienbegleitung“ auf die Stärkung der elterlichen Kompetenzen / Verantwortung zu achten hat. In der Regel dürfte die Fachstelle selber eine solche Indikationsstellung vornehmen können. Genügt dies nicht, müsste eine fachlich dafür geeignete kantonale Stelle geschaffen werden, welche diese Aufgabe übernimmt. Ebenso wichtig erscheint, dass auch der Erfolg der Massnahme evaluiert wird. Zur Umsetzung dieser Einzelmassnahme bedarf es kantonalrechtlicher Bestimmungen, welche geeignete Behörden (z.B. Schulbehörden) explizit ermächtigen, Erziehungsverantwortliche zur Zusammenarbeit mit solchen Fachstellen zu verpflichten. Ist das Kindeswohl gefährdet, kann die zuständige Vormundschaftsbehörde um Erlass geeigneter Kindesschutzmassnahmen ersucht werden. <p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Es besteht ein hoher Handlungsbedarf im Auf- und Ausbau der aufsuchenden Familienbegleitung sowie in der Erweiterung der Indikationen. Hierbei könnte auf die 	<p>Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>DEK</p>

<ul style="list-style-type: none"> • der betroffenen Familie selbst (aus Kostengründen eher selten); • der Vormundschaftsbehörde im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen (im Rahmen von Art. 307 ZGB ist es evtl. möglich, die Erziehungsverantwortlichen zu einer Zusammenarbeit mit einer solchen Stelle zu verpflichten); • eines Erziehungsbeistandes (Art. 308 ZGB), der zum Beizug einer solchen Stelle ermächtigt ist; • einer Behörde, eines Amtes oder einer Stelle, welche die Kosten ganz oder teilweise übernehmen kann. 	<p>bestehenden Organisationen und Dienste aufgebaut werden (z.B. Klinik für Kinder und Jugendliche, Mütterväterberatung, Ehe- und Familienberatung in Zusammenarbeit mit dem KJPD, ev. innerhalb der Struktur des Perspektive Gemeindezweckverbandes).</p>		
<p>Ausbau der Mütter- und Väterberatung, Vernetzung mit Hebammen, Kinderärzten und den Erziehungs- und Elternberatungsstellen</p> <p>Die bestehenden Institutionen Mütter- und Väterberatung, Hebammen, Kinderärzte und Erziehungs- und Elternberatungsstellen sollen ausgebaut und gezielt vernetzt werden. Eine Stärkung der Interdisziplinarität der Beratungsstellen ist angezeigt. Entscheidend ist dabei, dass der Fokus nicht nur auf pflegerische und physische Gesundheit gelegt wird, sondern auch auf die pädagogische Fragestellungen und die psychische Gesundheit, die „Bindungsentwicklung“ u.w.m.</p> <p>Damit wird frühzeitig erfasst, ob eine Familie Unterstützung braucht und es kann gegebenenfalls aktiv nachgefragt werden. Gerade ausländischen Familien würde so der Einstieg in verschiedene Angebote erleichtert.</p>	<p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Leistungsaufträge der Beratungsstellen, des KJPD, etc. <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer finanziellen Unterstützung des Kantons. • Eine Stelle im Kanton muss diese Vernetzung anstossen und begleiten. 	<p>§ 11 Gesetz über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 (RB 810.1)</p>	<p>DFS</p>
<p>Fördermodule für Kindertagesstätten und Spielgruppen</p> <p>Es scheint notwendig, die Perspektive auf Kindertagesstätten und Spielgruppen grundsätzlich zu ändern. Es sollen Konzepte erarbeitet werden, in welchen Kindertagesstätten und Spielgruppen nicht als „Aufbewahrungsinstitutionen“, sondern als Einrichtungen zur sozialen Integration und Förderung verstanden werden. Eine Gruppe von Fachpersonen kann zusätzlich zum bestehenden Angebot und darauf aufbauend Fördermodule in Entwicklungsbereichen und Basisfunktionen ausarbeiten, die sich in der Frühförderung als Bereiche mit besonderem Förderungsbedarf herausstellen. Diese Module können in den alltäglichen Spielbetrieb im Sinne von Förder-schwerpunkten integriert sowie deren Wirkung evaluiert werden. Das Personal erhält zur Durchführung gezielte Weiterbildung durch externe Fachpersonen. Dabei wären auch punktuelle Einsätze dieser Fachpersonen in den Institutionen</p>	<p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung fehlen Angaben zur Erarbeitung von Fördermodulen. Zudem werden Spielgruppen nicht erfasst. Hier besteht Handlungsbedarf. <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer finanziellen Unterstützung des Kantons. <p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bewilligungsverfahren kann die Betreuungsqualität nur im Rahmen einer von keiner Institution zu unterschreitenden Limite reguliert werden (vgl. Richtlinien DJS). Erhöhte Qualitätsanforderungen bleiben aber der Eigeninitiative der Institution überlassen und werden vornehmlich über den Preis geregelt (qualitativ bessere 	<p>Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338)</p> <p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004 (RB 861.1) → Zuständigkeitsbereich Gemeinde</p> <p>Dieses Gesetz enthält jedoch keine konkreten</p>	<p>DEK</p> <p>Das Gesetz betreffend familienergänzende Kinderbetreuung ist vom DEK erarbeitet worden.</p>

denkbar.	Institutionen für zahlungskräftigere Erziehungsverantwortliche). Die Gemeinden sind nicht unbedingt an einer höheren Qualität interessiert. Hinsichtlich erhöhter Qualitätsanforderungen, von denen alle Kinder profitieren können, muss die Kostenverteilung neu ausgehandelt werden	Verpflichtungen (mit Ausnahme der Verpflichtung der Gemeinden, eine Bedarfsabklärung durchzuführen); es bildet eine rechtliche Grundlage dafür, dass Gemeinden überhaupt finanzielle Leistungen in diesem Bereich erbringen können (was sie aber aufgrund der Gemeindeautonomie ohnehin tun könnten).	
<p>Gezielte Sprachförderung für Kinder vor dem Kindergarten Eintritt</p> <p>Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen sind unter Umständen während der gesamten Schulzeit benachteiligt und ihre gesellschaftliche Teilhabe bleibt auch nach der Schulzeit eingeschränkt. Die Frühförderung ausländischer Kinder soll deshalb mit Angeboten im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung (z.B. stundenweise Sprachförderung in den Krippen oder Horten) oder ausserfamiliäre Betreuung (z.B. Sprachspielgruppen, Hausaufgabenhilfe) flächendeckend eingeführt werden.</p> <p>In verschiedenen Kantonen wird derzeit die Einführung einer obligatorischen Sprachspielgruppe für dreijährige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen diskutiert. Dabei sollen Begegnungen zwischen unterschiedlichen Kindern gefördert werden. Auch im Kanton Thurgau kann vor dem Hintergrund des relativ hohen Anteils der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Prüfung solcher Massnahmen sinnvoll sein. Hier stellt sich die Frage, inwieweit pädagogische Massnahmen greifen, wenn sie nicht primär auf Freiwilligkeit beruhen. Erfolgreich können pädagogische Massnahmen nur dann sein, wenn sie die elterliche Verantwortung stärken und sie nicht unterterminieren.</p> <p>Diese Massnahme könnte auch dem Massnahmenfeld „Integration“ zugeordnet werden. Aus Gründen der Redundanz wurde entschieden, es lediglich unter dem Massnahmenfeld „Vorschulische Förderungsmassnahmen“ aufzuführen.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls obligatorische Sprachspielgruppen eingeführt werden sollen, bedarf es gesetzlicher Grundlagen. In einigen Gemeinden des Kantons Thurgau sind freiwillige Sprachspielgruppen bereits eingeführt. Es soll auf den bereits gesammelten Erfahrungen aufgebaut werden. Bei einem gesetzlich verpflichtenden Charakter wäre es sinnvoll, das 3-jährige Projekt des Kantons Basel-Stadt zur Verbesserung der Deutschkenntnisse vor dem Kindergarten näher zu betrachten. In diesem Projekt sollen Kinder mit ungenügenden Sprachkompetenzen ein Jahr vor Beginn des Kindergartens erfasst und zum Besuch einer Sprachspielgruppe in einem privaten Tagesheim oder in einer privaten Spielgruppe verpflichtet werden (zwei Halbtage pro Woche, min. 150 Stunden). 	Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) Art. 53 ff. sowie Art. 13 der Vollziehungsverordnung (VIntA, SR 142.205)	DEK Fördermassnahmen als konkrete Vorbereitung für die Schulkarriere
<p>Regelmässige Erfassung der Angebote</p> <p>In einigen Kindertagesstätten und Spielgruppen findet bereits eine gezielte regelmässige und spezifische Förderung der Kinder in den Bereichen Sprache, Motorik, Sozial- und Ge-</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Es gibt bereits internetbasierte Angebote, auf welchen unterschiedliche Betreuungsangebote erfasst werden (z.B. Familienplattform Ostschweiz, kinderbetreuungschweiz.ch). Der Handlungsbedarf liegt insbesondere in 	Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1)	DEK: Tätigkeit / Evaluation im Zusammenhang mit dem Gesetz über familienergänzende Kinderbetreu-

<p>sundheitskompetenz statt. Bestehende Förderangebote in Kindertagesstätten und Spielgruppen sollen regelmässig erfasst werden, wobei der Unterschiedlichkeit von Angeboten spezielles Gewicht beigemessen werden soll. Es sollen unterschiedliche Lebenslagen von Kindern berücksichtigt werden können. Zudem wäre es sinnvoll, eine regionale Abdeckung solcher Angebote zu erreichen.</p>	<p>dem Anschluss des Kantons Thurgau an bereits bestehende Angebote. Dies geschieht bereits mit der Familienplattform Ostschweiz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu prüfen bleibt allenfalls, inwieweit eine Beteiligung des Kantons an der Erfassung des Angebotes auf eine rechtliche Basis gestellt werden muss. • Eine regionale Abdeckung solcher Angebote setzt wohl eine finanzielle Mitbeteiligung von Kanton und Gemeinden voraus. 		<p>ung</p>
<p>Initiierung und Förderung von Programmen für Erziehungsverantwortliche und Kinder</p> <p>Während die aufsuchende Sozialpädagogik aufgrund ihrer Zeit- und Kostenintensivität voraussichtlich den Familien vorbehalten bleibt, die den grössten Bedarf ausweisen, können im Rahmen von Spielgruppen und Kindertagesstätten begleitete Angebote für Erziehungsverantwortliche und Kinder erbracht werden. In diesen Kursen können Erziehungsverantwortliche ihre Fähigkeiten zur aktiven Förderung der Kinder erweitern, einen intensiven Austausch pflegen und erste Kontakte zum Kindergarten- und Schulwesen des Kantons knüpfen. Über begleitende Elternabende und -kurse kann das Wissen der Erziehungsberechtigten zu den Themen Sprache, Bewegung, Sozial- und Gesundheitskompetenz ausgebaut werden. Darüber hinaus können Eltern auch von einer verstärkten Zusammenarbeit mit ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagesstätte profitieren (Vorbild im Umgang mit dem Kind, Beratung bei Problemen).</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlen gesetzliche Grundlagen für die Einführung von Programmen für Erziehungsverantwortliche und Kinder. • Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer finanziellen Unterstützung des Kantons, da sie für die Spielgruppen und Kindertagesstätten einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. <p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Kanton Thurgau kann es sinnvoll sein, zu überprüfen, inwieweit solche Projekte auf Gemeindeebene initiiert und kantonal gefördert werden können, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schnittstelle zum Massnahmenfeld Integration sowie zum Massnahmenfeld Elternbildung. Das Prinzip dieser Förderprogramme ist, dass die Elternverantwortung gestärkt und auf keinen Fall unterminiert wird. 	<p>Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>DEK Das Gesetz betreffend familienergänzende Kinderbetreuung ist vom DEK erarbeitet worden.</p>

3.3 Familienergänzende Kinderbetreuung (inkl. Tagesstrukturen in der Schule)

3.3.1 Einführung

Die Geburtenrate ist in der Schweiz tief und der Anteil kinderloser Frauen steigt an.⁹⁰ Gleichzeitig zeigt sich, dass der Kinderwunsch grösser als die Zahl wirklich geborener Kinder ist und dies unabhängig vom Bildungsstand der Frauen. Im Bereich der Erwerbstätigkeit lässt sich feststellen, dass junge Mütter heute häufiger erwerbstätig sind, jedoch in der Regel einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen und sich tendenziell ein höheres Arbeitspensum wünschen würden.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, wenn das Humankapital der heute sehr gut ausgebildeten Frauen tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt genutzt wird und die Frauenerwerbsquote erhöht wird. Gleichzeitig ist für die stabile Entwicklung der Gesellschaft und zur Sicherung der Sozialwerke eine Erhöhung der Geburtenrate sinnvoll. Aus diesem Grund setzt eine nachhaltige Familienpolitik bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Es sind nicht die fehlenden Geldtransfers, welche bei der Realisation der Kinderwünsche behindernd sind (vgl. Credit Suisse 2005). Denn nicht die direkten Kosten, sondern die indirekten Kosten (Opportunitätskosten) würden dazu führen, dass auf Kinder oder weitere Kinder verzichtet wird. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte Priorität haben gegenüber Geldtransfers, weshalb zu empfehlen ist, das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung auszubauen.

Wenn eine hohe Qualität in den Institutionen familienergänzender Kinderbetreuung sichergestellt wird und die Einrichtungen mehr sind als „hüten“, kann Tagesbetreuung zudem eine wichtige Rolle in Bezug auf die vorschulischen Förderungsmassnahmen von Kindern spielen (siehe Abschnitt 3.2 „Vorschulische Förderungsmassnahmen“), weil diese klare soziale und pädagogische Zielsetzungen beinhaltet. Wichtig ist dies, weil durch die veränderten familialen Verläufe und Biographien die Kinder mehr und früher in ihrem Leben Gelegenheiten zum sozialen Lernen brauchen. Die Kleinfamilie stösst hierbei an Grenzen, zumal jedes vierte Kind ein Einzelkind ist und sieben von zehn Kindern höchstens ein Geschwister haben.

Im Kanton Thurgau ist die Versorgung in Bezug auf familienergänzende Kinderbetreuung kommunal geregelt. Dabei unterscheidet sich die Ausgangslage je nach Gemeinde und Gemeindestruktur, wobei eine verstärkte Koordination gewünscht ist. Im Jahr 2008 hat das DEK die Versorgungslage im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung überprüft (vgl. DEK 2008). Diese Bestandesaufnahme hat gezeigt, dass es in den ländlichen Gebieten des Kantons kaum Krippenplätze gibt, das Tagesfamilienangebot hingegen häufig gut ausgebaut ist und an einzelnen Tagen ein Mittagstisch organisiert wird. Mit den jetzigen Strukturen finden

⁹⁰ Vgl.

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/gleichstellungsatlas/familien_und_haushaltsformen/kinderlosigkeit.html, Stand 16.06.2008.

keine vorschulischen Fördermassnahmen statt, da Tageseltern nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen. Auffällig viele Gemeinden haben Leistungsvereinbarungen mit Tageselternvereinen abgeschlossen, welche die Tagesfamilienplätze vermitteln. Teilweise wird in den Antworten explizit erwähnt, dass der Betreuungsbedarf durch dörfliche Bekanntschaft sehr pragmatisch gelöst wird. Kinderkrippen, die sowohl über lange Öffnungszeiten verfügen, während den Schulferien geöffnet sind als auch bereits Säuglinge aufnehmen, gibt es nur in den grösseren Gemeinden oder Städten. Das führt auch dazu, dass Personen aus kleineren Gemeinden die Angebote grösserer Gemeinden in Anspruch nehmen, dazu bestehen teilweise Vereinbarungen zwischen den Gemeinden. Daneben gibt es weitere institutionell organisierte Angebote, die allerdings nur späte oder kurze Öffnungszeiten aufweisen und damit für die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur einen bedingten Nutzen haben. Für die Betreuung von Schulkindern gibt es generell am häufigsten Mittagstischangebote, vereinzelt Tagesschulen, Angebote der Aufgabenhilfe und Betreuung in Krippen zu Randzeiten, wenn die Krippe als Kleinkind besucht wurde.

Derzeit läuft schweizweit die „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ (HarmoS-Konkordat).⁹¹ Kantone, die diesem Konkordat beitreten, verpflichten sich dazu, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen. Auf Primarstufe soll künftig vorzugsweise Unterricht in Blockzeiten (3 ½ Stunden) stattfinden. Zudem wird ein bedarfsgerechtes, grundsätzlich kostenpflichtiges Angebot an Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit gefordert. In der Mehrheit der Kantone entscheidet das kantonale Parlament über einen Beitritt, im Kanton Thurgau kommt es jedoch zu einer Volksabstimmung.

Es bleibt jedoch zu beachten, dass für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Blockzeiten alleine noch nicht ausreichen, damit beide Elternteile schulpflichtiger Kinder arbeiten können. Es braucht ein Ineinanderrufen von Schule und ausserschulischer Betreuung. In den Richtlinien des Regierungsrates der Legislaturperiode 2008-2012 wird dieses Ziel folgendermassen zum Ausdruck gebracht: „Es werden verbindliche Blockzeiten für den Kindergarten und die Primarschule eingeführt. Die Unterrichtszeiten werden mit vorhandenen familienergänzenden Massnahmen koordiniert.“

Des Weiteren wurde seit 11. August 2008 eine Zusammenarbeit mit dem Projekt Familienplattform Ostschweiz realisiert, um mehr Transparenz im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen. Auf der Internetseite www.familienplattform-ostschweiz.ch wurde das möglichst komplette Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Kanton Thurgau aufgeschaltet.

⁹¹ Vgl. <http://www.edk.ch/dyn/11659.php>, Stand 16.06.2008.

3.3.2 Einzelmassnahmen Familienergänzende Kinderbetreuung

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Förderung der „Familienfreundlichkeit“</p> <p>Familienfreundlichkeit soll als Wert verstärkt in die politische Diskussion eingebracht und im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung von Lebensräumen konkretisiert werden. Gemeinden, Firmen und kantonale Verwaltung könnten im Zuge dieser Entwicklung einem Rating für Familienfreundlichkeit unterzogen werden, sofern sie sich diesem Wettbewerb stellen. Denn Eltern sind sozioökonomisch auf familienrechtliche Arbeitsplätze angewiesen. Falls ihnen die Balance zwischen Erwerbsarbeit und Familienleben gut gelingt, steigt die Arbeitsproduktivität.</p> <p>Familienfreundlichkeit steht in direkter Abhängigkeit zur Wirtschaftsfreundlichkeit sowie zur Standortattraktivität.</p> <p>➔ Diese Massnahme soll als übergeordnete familienpolitische Massnahme verstanden werden.</p>	<p>Kanton und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Um eine stringente Jugend- und Familienpolitik umzusetzen, bedarf es einer ständigen Reflexion der politischen Aktivitäten, Handlungsfelder und Entscheide in Bezug auf Familienfreundlichkeit. 	<p>Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>Derzeit keine departementale Zuständigkeit vorhanden.</p>
<p>Transparente Kommunikationspolitik</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass bezüglich der bestehenden Angebote eine transparente Kommunikationspolitik eingeführt und die Bevölkerung über die Möglichkeiten der familienergänzenden Kinderbetreuung gezielt informiert wird. Im Zuge dieser Massnahme sollen Preissysteme und Kostenstrukturen überdacht werden. Ziel dabei ist es, die Nutzung solcher Einrichtungen auch für einkommensschwache Personen attraktiv zu machen, ohne dadurch einkommensstarke Erziehungsverantwortliche abzuschrecken. Eine soziale Durchmischung in den Kindergruppen wird als wichtig erachtet.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Es stellt sich die Frage, wie die finanzielle Förderung der Krippen/Horte und deren Flexibilität im Gesetz verbindlicher geregelt werden könnten. Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf deshalb einer finanziellen Unterstützung von Seiten des Kantons. 	<p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1)</p> <p>Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Einführung Blockzeiten auf Kindergarten- und Primarschulstufe) liegt dem Grossen Rat vor.</p>	<p>DEK</p> <p>Tätigkeit / Evaluation im Zusammenhang mit dem Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung</p>
<p>Förderung des Angebotsausbaus</p> <p>Das Angebot soll so ausgebaut werden, dass nahtlose Übergänge gewährleistet werden. Es sollen für alle Altersklassen (Säuglinge, Kleinkinder, Kinder im Vorschulalter und Schulkinder) Angebote zur Verfügung stehen. Diese Angebote sind in allen Regionen des Kantons vorzufinden. Es besteht auch ein Betreuungsangebot während den Schulferien und in Notsituationen. Schulische Angebote sind mit ausserschulischen Betreuungsangeboten abgestimmt. Zudem wird die familienergänzende Kinderbetreuung als Frühförderungs-</p>	<p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer finanziellen Unterstützung der politischen Gemeinden. <p>Gemeinden und Schulgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Abstimmung der Angebote braucht es eine verstärkte gemeinsame (finanzielle) Verantwortung von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde. <p>Kanton</p>	<p>Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Bei Ratifizierung des HarmoS-Konkordat gäbe es zwar keine gesetzliche Grundlage, es würde aber einem allfälligen Anspruch der Eltern grösseren Nachdruck verschaffen.</p>	<p>DEK</p> <p>Tätigkeit / Evaluation im Zusammenhang mit dem Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung</p>

strument sowie als Integrationsmöglichkeit anerkannt und genutzt.	<ul style="list-style-type: none">• Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer finanziellen Unterstützung des Kantons sowie Unterstützung bei der Koordination und Beratung.		
---	---	--	--

3.4 Integration

3.4.1 Einführung

Die Integration⁹² ist eine Querschnittsaufgabe, welche von der Gesellschaft und den eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und lokalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen wahrzunehmen ist (vgl. VIntA). Angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Integration ist der Kanton für Rahmenbedingungen und Zielvorgaben verantwortlich. Sich zu integrieren soll nicht dem Zufall oder nur der Eigenverantwortung jedes Einzelnen überlassen werden.

Im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) lautet Art. 4 wie folgt:

1. Ziel der Integration ist ein Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.
2. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
3. Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.
4. Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Weitere Konkretisierungen beinhaltet die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205):

Art. 2 AuG Grundsätze und Ziele

(Art. 4 und 53 AuG)

1. Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft.
2. Die Integration ist eine Querschnittsaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben.

⁹² Bei diesem Massnahmenfeld wird mit dem Begriff Integration schwerpunktmässig die Integration von Migrantinnen und Migranten verstanden. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive gibt es unterschiedliche Formen von Desintegration (z.B. auch die Desintegration bildungsferner Schichten) und entsprechend stehen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen im Fokus des Interesses. In Bezug auf solche Bevölkerungsgruppen spielen die Massnahmenfelder „Frühförderung“ und „Elternbildung“ eine zentrale Rolle. Bei diesen Massnahmenfeldern sollen unterschiedliche Formen von Desintegration und deren Problemfelder berücksichtigt werden.

3. Sie hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

Art. 4 AuG Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich:

- a. in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung;
- b. im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache;
- c. in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz;
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass ein Mensch integriert ist, wenn er selbstbestimmt leben und sich entwickeln kann (soziale und politische Rechte), über ein existenzsicherndes Einkommen (Existenzsicherung, wirtschaftliche Partizipation) und eine gesicherte Zukunft (z.B. bei sozialen Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) verfügt, in ein soziales Netz von persönlichen Beziehungen eingebunden ist (soziale Partizipation) und nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist (Legalität) (vgl. Meier 2002). Integration ist kein zeitlich begrenzter Vorgang, sondern ein fortwährender, gesellschaftlicher Prozess. Das Erlernen der Landessprache wird dabei als Grundstein der Integration sowie als Voraussetzung zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte betrachtet (vgl. EKA 2006). Bei allen Integrationsbemühungen soll der konstruktive Ansatz der individuellen Ressourcen im Vordergrund stehen. Der Erfolg der Integrationsarbeit wächst, je präziser die einzelnen Massnahmen sowohl auf die unterschiedlichen Phasen der Integration als auch auf die verschiedenen Bedürfnisse von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern ausgerichtet ist. Besondere Beachtung ist den geschlechtsspezifischen Aspekten der Desintegration zu schenken. Denn häufig sind ausländische Mütter in traditionellen Familienmodellen nur sehr schlecht integriert.

Der Thurgau als ländlich geprägter Kanton weist mit 19,6 % der ständigen Wohnbevölkerung (2007) einen relativ hohen Ausländeranteil auf.⁹³ Die grösste Gruppe ausländischer Personen bilden Personen deutscher Staatsangehörigkeit (insgesamt 11'951 Personen). Die zweitgrösste Gruppe sind Personen italienischer Staatsangehörigkeit (8'458 Personen). Als weitere wichtige Gruppen folgen Personen mazedonischer (6'267 Personen), serbischer (5'002 Personen), portugiesischer (3'225 Personen) und türkischer Nationalität (2'944 Personen).⁹⁴

⁹³ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/xml_8/internet/de/application/d5733/d5734/f5839.cfm, Stand 14.02.2008.

⁹⁴ Dienststelle für Statistik:

http://www.statistik.tg.ch/documents/AuslaendWohnbevNachNationalitaat_2007.pdf

Der Kanton wird in seinen Integrationsbemühungen derzeit mit rund 350'000 Franken pro Jahr vom Bundesamt für Migration unterstützt. Diese Unterstützungsgelder werden jedoch in den nächsten drei Jahren um rund einen Drittel (auf 244'068 Franken im Jahr 2011) reduziert. Für die Koordination zwischen Bund und Kanton Thurgau, die Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Departemente sowie mit den Gemeinden ist der kantonale Integrationsbeauftragte zuständig (Art. 57 Abs.3 AuG). Diese Stelle wurde Anfang 2008 von 30 auf 90 % erhöht. Integrationsbemühungen sind jedoch auch auf kommunaler Ebene zu verankern. In den grösseren Städten wie Frauenfeld, Weinfelden, Romanshorn und Kreuzlingen gibt es eigene kommunale Integrationsbeauftragte bzw. Kompetenzzentren. Diese werden teilweise in Form eines Leistungsauftrages vom Bund finanziell unterstützt, müssen voraussichtlich ab 2011 jedoch von den Gemeinden selbst finanziert und getragen werden.

In der Integrationsarbeit des Kantons Thurgau ist der Bereich „Sprache und Bildung“ – insbesondere die Frühförderung – von zentraler Bedeutung. Ein Grossteil des vorhandenen kantonalen Kredits (170'000 Franken) fliesst in wiederkehrende Projekte in diesen Bereichen. Die Sprach- und Frühförderung soll auch in Zukunft verstärkt angegangen werden. Dabei sind insbesondere kreative Lösungen und Projekte im Umgang mit Zugangsschwierigkeiten von grosser Relevanz.

Vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Schweizer Integrationspolitik wird momentan über eine Anpassung der kantonalen Strukturen in Bezug auf das Thema Integration diskutiert. Zudem soll der kantonale Kredit hinsichtlich der Kürzungen der Bundesgelder überprüft und angepasst werden.

Es bleibt anzufügen, dass das Themenfeld Integration generell nicht allein Migrantinnen und Migranten betrifft, sondern auch im Sinne einer sozialen Integration (zum Beispiel von Behinderten) verstanden werden kann.

Bezüglich Massnahmen im Arbeitsbereich, insbesondere unter der Perspektive von Jugendlichen, werden von unterschiedlichen kantonalen Ämtern in Zusammenarbeit mit Schulgemeinden oder Verbänden bereits einige Projekte umgesetzt. Des Weiteren ist derzeit ein Projekt „Case Management Berufsbildung“ in Bearbeitung. Im Rahmen dieses Projektes wurde ein Bericht erstellt, der eine Übersicht über die verfügbaren Angebote zur Begleitung von durch Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen beinhaltet.

Der Bericht listet im Detail die bestehenden Angebote für Jugendliche auf und analysiert Lücken und Handlungsbedarf. Dieser besteht primär in darin, dass

- die vielen Beteiligten sich auf eine gemeinsam gültige Definition der Risikogruppen einigen,
- die Prozesse der Identifikation, Erfassung, laufenden Beobachtung und Begleitung der Risikogruppen klar geregelt werden,

- es Pflichtenhefte für die involvierten Coachs gibt und ein gemeinsames Verständnis der Aufgabe der am Integrationsprozess beteiligten Fachleute sich entwickelt.

Für sämtliche Angebote für Jugendliche im schulischen und Berufsbildungsbereich wird auf den „Bericht über die Koordination der vorhandenen Angebote zur Begleitung von durch Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen“ (Stokholm 2007) verwiesen.

Als Massnahme wird empfohlen, eine Koordinationsstelle Case Management Berufsbildung zu bezeichnen und ein Pflichtenheft für die mit ihr zusammenarbeitenden Stellen zu erstellen. Weiter soll ein in IIZ-Netzwerk Jugend aufgebaut und etabliert werden. Schliesslich müssen Instrumente zur Identifikation, Erfassung, Fallführung und Fallübergabe bestimmt werden.

Das Amt für Volksschule (AV) bietet in Zusammenarbeit mit Konsulaten oder privaten Vereinen zudem Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur an (HSK). In den Kursen erweitern mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kompetenz in ihrer Muttersprache – allenfalls erhalten sie die ersten Grundlagen dazu – und die Kenntnisse über ihre Herkunftskultur.

Die Leitideen sind:

- Die Kurse HSK fördern die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und Niveau entsprechend in ihrer Herkunftssprache. Sie stärken das Bewusstsein, dass ihre Zweisprachigkeit ein zusätzliches Potential ist, das sie nutzen können.
- Mehrsprachige Jugendliche haben erweiterte Möglichkeiten, sich in die Berufswelt zu integrieren und die Perspektiven bei der Berufswahl können sich verbessern.
- Die Kurse fördern die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Dabei greifen sie die Erfahrungen und Kenntnisse der Kinder sowohl bezüglich der Herkunftskultur wie des Aufnahmelandes auf, vertiefen diese und reflektieren sie. Zu diesen Erfahrungen und Kenntnissen gehören etwa Wertvorstellungen und Normen, Brauchtum, Geschichte oder Religion.
- Die Kurse unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Konfliktfähigkeit, ihren interkulturellen Kompetenzen und ihrer Urteilsfähigkeit. Sie fördern eine offene, tolerante und antirassistische Haltung.

Des Weiteren wird in der Volksschule seit Jahren Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten, weil die sprachlichen Kompetenzen für den schulischen Erfolg von Kindern und Jugendlichen von grosser Bedeutung sind. Es ist daher eine sehr wichtige Aufgabe der Schule, anderssprachige Kinder bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen in der Zweitsprache zu unterstützen. "Deutsch als Zweitsprache" bildet zusammen mit der allgemeinen Sprachförderung ein wichtiges Fundament ihrer Förderung.

3.4.2 Einzelmassnahmen Integration

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Sprachförderung in Kindergärten</p> <p>Spätestens bei Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ist es sinnvoll, mit geeigneten Methoden Sprachschwierigkeiten bei Kindern mit Migrationshintergrund zu beheben.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Es besteht ein Handlungsbedarf bei der gezielten Sprachförderung von fremdsprachigen Kindern im Kindergarten, wobei hier auf die vorhandenen Strukturen und Organisationen zurückgegriffen werden kann. 	<p>§ 41 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule (RB 411.11)</p> <p>Zeigt ein Kind in der Schule erhebliche Leistungs- oder Verhaltensprobleme, sind besondere pädagogische Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>§ 31 Absatz 1 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007 (RB 411.111)</p> <p>Förderkurse werden angeordnet für Schüler und Schülerinnen, welche infolge besonderer Umstände, namentlich Fremdsprachigkeit, in einzelnen Fächern keine genügende Leistung zu erbringen vermögen.</p>	<p>DEK</p>
<p>Zielgruppenspezifische Deutschkurse für Erwachsene</p> <p>Es sollen Deutschkurse angeboten werden, die den individuellen Ressourcen der Teilnehmenden entsprechen und geschlechts- und kulturspezifischen Aspekten Rechnung tragen.</p>	<p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Bedeutung des sozialen Nahraums ist der Handlungsbedarf bei diesem Massnahmenvorschlag auf Gemeindeebene zu lokalisieren. <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Umsetzung dieser Massnahme bedarf es einer konzeptionellen und wenn möglich auch finanziellen Unterstützung von Seiten des Kantons (und evtl. des Bundes). Den regionalisierten Bedürfnissen wird Rechnung getragen und die Angebote werden übergeordnet koordiniert. 	<p>Art. 4 Abs. 4 AuG (SR 142.20)</p> <p>⁴ Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.</p> <p>Art. 53 Abs. 3 AuG (SR 142.20)</p> <p>³ Sie (Bund, Kantone und Gemeinden) fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.</p> <p>Art. 10 Abs. 4 VIntA (SR 142.205)</p> <p>Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichtet sind, werden</p>	<p>DJS</p> <p>Integrationsdelegierter ist beim Migrationsamt angestellt</p> <p>DEK</p> <p>Sprachkurse werden teilweise über das AV angeboten</p>

		<p>von den zuständigen Behörden auf geeignete Kursangebote aufmerksam gemacht.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 VIntA (SR 142.205) Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um:</p> <p>a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu fördern;</p> <p>§ 61 Abs. 2 Verordnung des RR über die Berufsbildung vom 8. Januar 2008 (RB 412.211)</p>	
<p>Informationsmassnahmen</p> <p>Zugezogene sollen in verschiedenen Sprachen über Lebens- und Arbeitsbedingungen (insbesondere Rechte und Pflichten) informiert werden. Solche Informationsbemühungen sind auf kommunaler Ebene sinnvoll, können jedoch durch Bund und Kanton z.B. in der Entwicklung unterstützt werden. Mögliche Informationsbemühungen sind Informationspakete (mit wichtigen Adressen und Integrationsangeboten); kostenlose Willkommens- und Informationsveranstaltungen, die umfassend über Angebote in den Bereichen Arbeit, Familie, Bildung, Soziale Sicherheit, Gesundheit, Soziales Leben/Kultur, Sprachförderung, Sicherheit, usw. informieren; etc.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Umsetzung dieser Massnahme bedarf es einer konzeptionellen und wenn möglich auch finanziellen Unterstützung von Seiten des Kantons (und evtl. des Bundes). <p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Es besteht ein grosser Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene, da Zugezogene insbesondere die Situation in der Wohngemeinde kennen lernen wollen. 	<p>Art. 56 Abs. 1 AuG (SR 142.20) Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 VIntA (SR 142.205) Bund, Kantone und Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung, über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind, sowie über die Bedeutung von Sprachkenntnissen, Ausbildung und Arbeit.</p>	<p>DJS Integrationsdelegierter ist beim Migrationsamt angestellt.</p>

3.5 Monetäre Familienförderung

3.5.1 Einführung

Die Ausgaben für Familien liegen in der Schweiz unter dem europäischen Durchschnitt. Im internationalen Vergleich werden die Ausgaben im Bereich Familienpolitik oft als Prozent des Bruttoinlandproduktes BIP ausgewiesen. Die Sozialleistungen für Familien und Kinder belaufen sich in der Schweiz auf einen Betrag, der 1,3 % des BIP entspricht. Vergleichbar wenig geben die Niederlande, Italien und Spanien. Spitzenreiter im europäischen Vergleich sind die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten und die deutschsprachigen Nachbarländer Deutschland und Österreich. Doch auch osteuropäische Länder wie Ungarn, Slowenien und die Slowakei lassen sich gemessen an ihrer Wirtschaftskraft die Familien mehr kosten⁹⁵.

Die Armutsquote bei den Familien liegt über dem Gesamtdurchschnitt, wobei kinderreiche Familien und Alleinerziehende besonders häufig von Armut betroffen sind (vgl. EDI 2004: 38ff). Kinder grosszuziehen kostet viel Geld: einerseits aufgrund der monatlichen Unterhaltskosten, andererseits aufgrund der indirekten Kosten, die durch die ausfallende Erwerbstätigkeit eines Elternteils entstehen. Fehlende Ressourcen wirken sich nicht auf die materielle Ebene aus, sondern können auch soziale und psychische Konsequenzen haben.

Als finanzielle Leistungen finden sich in jedem Schweizer Kanton Regelungen zur Steuerentlastung von Familien, zu Familienzulagen, Stipendien, Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, zur Verbilligung der Krankenkassenversicherungsprämien sowie – in einigen Kantonen – Mutterschaftsbeiträge. Die finanziell wichtigsten familienpolitischen Instrumente sind Familienzulagen sowie Kinderabzüge bei den Steuern. Diese sind hauptsächlich kantonale geregelt und zeichnen sich entsprechend durch grosse interkantonale Unterschiede aus (vgl. EDI 2004). Zu den Familienzulagen gehören in erster Linie Kinder-, Ausbildungs-, Geburtszulagen sowie weitere Zulagen (BSV 2004: 5). Der Bund kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen, hat bislang jedoch nur punktuell davon Gebrauch gemacht (ebd.). So sind beispielsweise die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, des Bundespersonals sowie von Personen, die von der Arbeitslosenversicherung Taggelder beziehen, geregelt. Bei den übrigen Erwerbstätigen unterliegen die Familienzulagen kantonalen Vorschriften.

Im eidgenössischen Parlament wird gegenwärtig ein Gesetzesentwurf für die Einführung von Ergänzungsleistungen auf Bundesebene diskutiert. Dieser geht zurück auf zwei parlamentarische Initiativen (Jacqueline Fehr, Lucrezia Meier-Schatz) aus dem Jahr 2000. Sie fordern die gesamtschweizerische Einführung von Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien mit Kindern nach dem «Tessiner Modell». Das im Tessin seit 1996 angewandte Modell sieht folgende Leistungen vor:

⁹⁵ Bundesamt für Statistik 2008: 16.

- Kleinkinderzulage (assegno di prima infanzia) zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie
- Integrationszulage (assegno integrativo) für Kinder bis 15 Jahre zur Deckung des Bedarfes des Kindes

Im Kanton Thurgau wurde auf den 1. Januar 2005 eine umfassende Ehepaar- und Familienbesteuerungsreform in Kraft gesetzt. Dabei wurden insbesondere die Belastungen zwischen alleinerziehenden Elternteilen, Konkubinatspaaren und verheirateten Ehepaaren überprüft und korrigiert. Es wurden ein neuer Einkommenssteuertarif mit einem Teilsplitting von 1,9 für Ehepaare in ungetrennter Ehe realisiert, das Existenzminimum freigestellt, die Kinderabzüge wesentlich erhöht sowie die Abzugsfähigkeit der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sichergestellt (vgl. StG). Die Familienzulagen sind im Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen geregelt (RB 836.1) sowie in der dazugehörigen Ausführungsverordnung (RB 836.11). Betreffend den Bereich der Sozialhilfe vom 29. März 1984 sind die massgebenden Regelungen im Gesetz über die Sozialhilfe sowie der dazugehörigen Verordnung festgelegt (SHG, RB 850.1; SHV, RB 850.11). Ab dem 1.01.2009 wird der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (betrifft Kinder- und Ausbildungszulagen) im Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008 und in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen geregelt. Das Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986 wird aufgehoben.

Ebenfalls finden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in den sozialhilferechtlichen Verfahren Anwendung. Die Voraussetzungen und Ausgestaltung für die Alimenterbevorschussung sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge hat der Kanton Thurgau aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) ausgegliedert und auf den 1. Januar 2008 neu in einem eigenen Gesetz statuiert (Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007 (AliG, RB 836.4) sowie in der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AliV, RB 836.41).

Schliesslich wird die Ausbezahlung bzw. die Bezugsberechtigung für Krankenkassenprämienverbilligungen (individuelle Krankenkassenprämienverbilligung; IPV) in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 19. Dezember 1995 (RB 832.10) geregelt.

3.5.2 Einzelmassnahmen Monetäre Familienförderung

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Indirekte monetäre Familienförderung</p> <p>Es ist zu empfehlen, dass der Kanton Thurgau mit finanziellen Massnahmen die Rahmenbedingungen im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung verbessert mit dem Ziel, eine flächendeckende, qualitativ hochstehende Angebotstruktur in diesem Bereich zu schaffen. Zudem ist es sinnvoll, dass der Kanton in Angebote wie die vorschulischen Förderungsmassnahmen und Elternbildung investiert. Diese Massnahmen kommen einer indirekten monetären Familienförderung gleich.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse der erwähnten SKOS-Studie in Bezug auf die Schwelleneffekte (die so genannten systembedingten Ungerechtigkeiten beim Eintritt in die Sozialhilfe und beim Austritt) zu beachten.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu überprüfen, inwiefern eine Beteiligung des Kantons bei der finanziellen Förderung von Angeboten im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung ins Gesetz aufgenommen werden kann. • Es wäre ein vergleichbares Gesetz wie das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung sowie die dazugehörige Verordnung für den TG zu prüfen. Allenfalls könnten die Finanzhilfen auch in das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung aufgenommen werden. Im Gesetz müsste jedoch die Verbindlichkeit der von den Gemeinden anzubietenden Betreuungsangebote erhöht werden. 	<p>Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1)</p> <p>§ 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG (RB 640.1)</p> <p>vgl. Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861) sowie dazugehörige Verordnung.</p>	<p>DEK <i>Pro:</i> Bisherige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung</p> <p>DFS <i>Contra:</i> Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragen</p>
<p>Steuerliche Absetzung von Kinderbetreuungskosten</p> <p>Die derzeit festgelegte steuerliche Absetzung von Kinderbetreuungskosten steht nicht im Verhältnis mit den tatsächlichen Kosten. Es wäre sinnvoll, die steuerliche Absetzung von Kinderbetreuungskosten den effektiven Kosten anzupassen.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der derzeit laufenden Revision des Steuergesetzes ist eine Erhöhung des Maximalabzugs für Kinderbetreuungskosten von ehemals Fr. 4'000.-- pro Jahr auf neu Fr. 10'000.-- vorgesehen. Dieser Maximalbetrag ist im Vergleich zu den effektiven Kosten einer Vollbetreuung immer noch tief angesetzt und sollte noch einmal in Diskussion gestellt werden 	<p>§ 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG (RB 640.1)</p> <p>die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Alleinerziehende; b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist; c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind; d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. <p>Der Regierungsrat regelt diesen Abzug.</p>	<p>DEK <i>Pro:</i> Bisherige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung</p> <p>DFS <i>Pro:</i> Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragen</p>

		<p>§ 11c Abs. 1 und 2 RRV zum StG (RB 640.1)</p> <p>Für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können pro Kind 75 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.</p> <p>Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.</p>	
--	--	---	--

3.6 Jugendförderung

3.6.1 Einführung

Kinder- und Jugendförderung kann als die „Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen und die Unterstützung ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration“ verstanden werden (EDI 2008: 21). Dabei umfasst Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Unter dem Begriff der Jugendförderung können verschiedene Bereiche subsumiert werden, wie beispielsweise Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit sowie gesellschaftliche Partizipation von Jugendlichen.

Unter *Jugendhilfe* ist sozialraumbezogene und individuelle Hilfe für Kinder/Jugendliche gemeint, welche die Kinder/Jugendlichen in ihrer Entwicklung unterstützt und hilft, mögliche Gefährdungen einzudämmen und entstandene Notlagen aufzufangen oder abzuwenden (vgl. <http://www.jugendfoerderung.ch>). Zur Jugendhilfe können demnach auch Bereiche wie Jugendberatung und Jugendschutz gezählt werden. Aufgrund der Relevanz des Themas Kindes-/Jugendschutz wird dieser Themenkomplex im vorliegenden Bericht in einem separaten Abschnitt erläutert (siehe Abschnitt 3.7). In Abgrenzung zur öffentlichen Politik des Kindes- und Jugendschutzes, der auf Schutzmassnahmen, auf Lösung konkreter Probleme von Gefährdung oder Not abzielt, möchte die Förderungspolitik günstige Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb welcher sich Kinder und Jugendliche entfalten können, was eine Trennung dieser Bereiche begründet (EDI 2008: 21).

Der Begriff *Jugendarbeit* umfasst sowohl die offene Jugendarbeit als auch die Vereins- und Verbandsjugendarbeit⁹⁶. *Animatorische Jugendkulturarbeit* wiederum umfasst Ausdrucksformen von Jugendlichen in verschiedensten Ausprägungen wie Kunst, Musik, Mode, Sprache, Wohnformen, Umgangsformen und Arbeit (ebd.).

Der Begriff *Partizipation von Kindern und Jugendlichen* wird von der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ) definiert als „Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung durch Kinder und Jugendliche“ (EKJ⁹⁷ 2001: 8). Die EKJ begründet das Anliegen der Verwirklichung von Partizipation in erster Linie über die Idee der Basisdemokratie. Demokratien leben davon, dass möglichst viele Menschen ihre Meinungen einbringen und mitbestimmen. Des Weiteren geht die EKJ davon aus, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sich positiv auf deren Demokratieverständnis, deren langfristige Partizipationsbereitschaft,

⁹⁶ Auch örtliche Sportvereine, insbesondere die Fussballclubs, und Freizeitorganisationen wie Pfadi und Cevi können eine nicht zu unterschätzende sozialpädagogische Arbeit und einen grossen Beitrag an die Integration von Jugendlichen leisten.

⁹⁷ EKJ (2001). Verantwortung tragen – Verantwortung teilen. Ideen und Grundsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

deren gesellschaftspolitisches Interesse und Engagement sowie deren Persönlichkeitsentwicklung auswirkt.

Grundlage für die unterschiedlichen Standbeine der Jugendförderung ist die *Jugendinformation* durch Plattformen, auf welchen relevante Informationen für Jugendliche zielgruppenspezifisch aufbereitet zur Verfügung stehen (z.B. <http://www.tschau.ch>). Die Jugendinformation gibt Jugendlichen Orientierung und Unterstützung in der Gestaltung ihres Lebens. Aktuell und gut zugänglich werden Jugendlichen Informationen zu den Themen Arbeit, Bildung, Freizeit sowie Rat zu vielen Lebensfragen zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich sind niederschwellige Anlaufstellen für Jugendliche besonders wichtig, da betreffende Informationen sie über die Eltern nicht erreichen.

Der Bereich der Jugendförderung fällt im Kanton Thurgau in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dies ist sinnvoll, denn die Gemeinde – im Sinne eines überschaubaren Lebens- und Gestaltungsraums – bietet Jugendlichen die besten Voraussetzungen, ihre Bedürfnisse zu äussern. Für eine kantonale Förderung der Jugendpolitik stellen die Verantwortlichen auf Gemeindeebene demnach den wichtigsten Zugang dar. Es gilt, diese Verantwortlichen zunächst für jugendpolitische Themen zu gewinnen. Die Rolle des Kantons wird in der Erfassung aller Verantwortlichen auf Gemeindeebene und deren Versorgung mit Informationen, Angeboten zur Weiterbildung sowie Veranstaltungen zum gezielten Austausch⁹⁸ gesehen.

Schliesslich soll der Bereich der *Prävention* auch als Jugendförderung im weitesten Sinne verstanden werden. Prävention findet in verschiedenen Bereichen statt: Gesundheit, Gewalt, Suizid, Sucht, Littering, Arbeitslosigkeit, Verschuldung etc. Es ist zu beachten, dass mit Prävention je nach gesellschaftspolitischer Relevanz grundsätzlich bestimmte Phänomene/Problembereiche fokussiert werden. Der Lead in der Zuständigkeit definiert sich voraussichtlich je nach Themenschwerpunkt (gesundheitliche, soziale, umweltbezogene, bildungspolitische oder allgemeinen gesellschaftliche Probleme). Mit in der Verantwortung stehen bei den allermeisten Themen auch die Gemeinden.

Das im Massnahmenfeld Integration beschriebene kantonale Projekt „Case Management Berufsbildung“ ist auch für den Bereich Jugendförderung relevant. Für die Verbesserung der Koordination und Vernetzung der Präventions- und Beratungsstellen im Kanton kann das laufende Projekt ein wichtiger Baustein sein.

Im Jahr 2008 haben politisch aktive und interessierte Jugendliche zum zweiten Mal für Gleichaltrige einen Tag der Jugendpolitik im Kanton Thurgau organisiert. Ziel ist, dass sich Jugendliche aus dem Kanton mit den verschiedensten Facetten der Politik auseinandersetzen können. Es finden Workshops zu unterschiedlichen Themen statt, aus denen die Teilnehmenden nach ihrem Interesse wählen können. Auch entwickelten bzw. entwickeln ein-

⁹⁸ Dies betont ebenfalls Schneider (2002: 49).

zelne Gemeinden jugendpolitische Konzeptionen auf Gemeindeebene. Einige Gemeinden, beispielsweise Frauenfeld, verfügen jedoch über eine gut konzipierte Jugendpolitik, die auch der politischen Partizipation von Jugendlichen Rechnung trägt. Hier stellt sich die Frage, wie diese Beispiele kantonsweit kommuniziert und unter Umständen weitere Gemeinden ange-regt werden können, sich mit dem Thema Jugendpolitik vertiefter auseinanderzusetzen. Zu-dem verfügt der Kanton über eine kantonale Kommission für Jugendfragen, die beratende und vernetzende Tätigkeiten wahrnimmt. Sie hat kürzlich die Broschüre „Jugend und Politik. Informationsbroschüre zur Partizipation von Jugendlichen auf kommunaler Ebene“ publiziert. Auch existiert im Kanton Thurgau eine Stiftung für Jugendförderung, die mit privaten Geldern finanziert wird und das Ziel verfolgt, gemeinnützige Projekte und Organisationen zur Förde-rung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Gesundheit durch finanzielle Beiträge zu unterstützen.

Offene Jugendarbeit resp. Jugendtreffs werden bisher in folgenden Gemeinden angeboten: Aadorf, Alterswil, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Bottighofen, Diessenhofen, Langricken-bach, Erlen, Eschlikon, Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Horn, Kradolf-Schönenberg und Sulgen, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Sirnach, Steckborn, Wängi sowie Weinfel-den. In den letzten Jahren nahmen die Treffs von 18 (im Jahr 2006) auf 23 (im Jahr 2008) zu. Die Offene Jugendarbeit ist im Thurgau im Verband TOJA (Thurgauer Offene Jugendar-beit) organisiert. Die Finanzierung der Jugendtreffs gestaltet sich sehr unterschiedlich. Die Trägerschaft setzt sich entweder aus der politischen Gemeinde, der Schulgemeinde oder einem privaten Verein zusammen. In der Regel erhalten die Jugendtreffs Unterstützung aus dem Alkoholzehntel.

Gemäss dem Vorstand der TOJA gibt es eine sehr hohe Fluktuation bei den Angestellten der Jugendtreffs und Jugendarbeitsstellen. Über alle 23 Treffs mit insgesamt 37 Angestellten und 1600 Stellenprozent hinweg gab es bisher im Jahr 2008 insgesamt 13 personelle Wech-sel. Als häufigster Grund für die Kündigung werden strukturelle Probleme (Einbettung in der Gemeinde, Vernetzung, etc.) angegeben, weiter werden tiefe Stellenprozente, finanzielle Probleme des Treffs und Überlastung genannt. Die Räumlichkeiten, die Umgebung, das Team oder die Klientel sind hingegen selten Gründe für einen Weggang.⁹⁹

Die vorgeschlagenen Einzelmassnahmen in diesem Massnahmenfeld haben stark proakti-ven Charakter. Schwerpunktmässig geht es darum, frühzeitig Probleme oder Schwierigkeiten zu erkennen und die geeigneten Massnahmen einzuleiten.

⁹⁹ Quelle: Vorstand TOJA (2008): unveröffentlichtes Manuskript.

3.6.2 Einzelmassnahmen Jugendförderung

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Monitoring</p> <p>Der Kanton könnte ein Monitoring-System aufbauen, mit welchem sich – unter Einbezug der Jugendlichen – die Situation von Kindern und Jugendlichen im Kanton Thurgau im Längsschnitt ermitteln lässt. Als Ergebnis wäre ein regelmässig erscheinender „Kinder- und Jugendbericht Thurgau“ vorzusehen. Heute fehlen weitgehend kantonsspezifisch aufgearbeitete Daten, welche die Situation von Kindern und Jugendlichen systematisch erfassen und die überkantonale Vergleichbarkeit ermöglichen.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Einrichten eines wissenschaftsfähigen, einfach zu handhabenden und in seinen Ergebnissen aussagekräftigen Monitoring-Systems. 	<p>Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>Keine departementale Zuständigkeit</p>
<p>Kantonale Fachstelle für Jugendfragen</p> <p>Der Kanton kann über eine Fachstelle zu Jugendfragen, die sich an den Methoden sozialräumlicher Jugendarbeit orientiert, die Verantwortlichen für Jugendfragen auf Gemeindeebene in ihrer Arbeit unterstützen. Eine solche Fachstelle hätte eine koordinierende Funktion und könnte Verantwortliche auf Gemeindeebene mit Informationen und Angeboten zur Weiterbildung versorgen sowie Veranstaltungen zum gezielten Austausch durchführen. Dafür stehen der Fachstelle finanzielle Mittel zur Verfügung. Der Kanton könnte über die Beratungsstelle jugendpolitische Vernetzungsangebote konzipieren und diese den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Der Weiterbildungsaspekt ist besonders wichtig, da partizipative Projekte einer Leitung oder zumindest Begleitung durch fachlich ausgewiesene Personen bedürfen¹⁰⁰.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine solche Massnahme wurde bereits in einem Bericht¹⁰¹ zuhanden der kantonalen Kommission für Jugendfragen vorgeschlagen. Hier ist zu prüfen, was aus dieser Empfehlung aus dem Jahre 2003 entstanden ist. Die Einrichtung einer Fachstelle für Jugendfragen bedarf einer gesetzlichen Grundlage, sofern ihr Kompetenzen zuerkannt werden sollen. <p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für die Umsetzung dieser Massnahme ist, dass alle Gemeindeverantwortlichen im Themenbereich Jugend erfasst werden. 	<p>Stellen werden auf dem Wege des Budgets (ohne gesetzliche Grundlage) geschaffen.</p>	<p>Keine departementale Zuständigkeit</p>
<p>Massnahmen im Arbeitsbereich</p> <p>Es sollen Projekte für Jugendliche, die nach der Sekundarschule keine Anschlusslösung gefunden haben, entwickelt bzw. gefördert werden (z.B. Motivationssemester, Mentoring, Förderprojekte, Coaching, Vorlehre, Brückenangebote). In diesen Projekten ist es sinnvoll, Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die Sprachschwierigkeiten aufweisen, besondere Beachtung zu schenken.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> In diesem Bereich sind die Bestrebungen, die Übergänge zwischen den Lebensbereichen flussend zu gestalten, zu forcieren; zu denken ist speziell an die Modelle des Case Managements. 	<p>§ 14 Abs. 1 Verordnung des RR über die Berufsbildung (RB 412.211)</p>	<p>DEK</p>

¹⁰⁰ Frehner et al. 2004, S. 10.

¹⁰¹ Schneider, F. (2002). Kommunale Jugendpolitik im Kanton Thurgau. Bericht zuhanden der Kommission für Jugendfragen des Kantons Thurgau. Veröffentlicht im April 2003.

<p>Gewaltpräventionsprojekte auf Quartierebene</p> <p>Bei diesen Programmen geht es darum, alltagsnah Möglichkeiten der Konfliktbewältigung nutzbar zu machen, welche nicht gewaltorientiert sind. Dabei ist vom konkreten Sozialraum auszugehen, in dem die Jugendlichen leben.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton könnte eine initiiierende und koordinierende Funktion übernehmen. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Jugendfragen relevant. • Der Kanton könnte zur Förderung dieses Bereiches beispielsweise einen entsprechenden Förderpreis für besonders gelungene Projekte (Best-Practice-Prinzip), gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen und/oder der Wirtschaft, ausschreiben. <p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sinnvoll wäre es, wenn die Projekte konkret auf der kommunalen Ebene integriert und durch die Gemeinden getragen würden. <p>Zu überprüfen wäre im Weiteren eine Kopplung an die Fachstellen „Perspektive Thurgau“, resp. ein entsprechender Auftrag an den Gemeindezweckverband „Perspektive Thurgau – Zweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung“.</p>	<p>§ 18f Abs. 1 des Polizeigesetzes (PG; RB 551.1): Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.</p>	<p>DJS DFS</p>
<p>Verbesserte Koordination in den Bereichen Prävention, Gesundheit und Beratung</p> <p>Wie in der Arbeitsgruppe, welche 2005 einen entsprechenden Bericht vorlegte, erarbeitet wurde, besteht ein enormer Verbesserungsbedarf in der Koordination der Präventionsarbeit (insbesondere im Bereich Sucht) sowie der organisationsübergreifenden Führung von Beratungs- und Unterstützungsfällen (insbesondere bei Multiproblemsituationen mit einer Themenbreite). Zurzeit beschäftigt sich eine weitere Arbeitsgruppe mit der Implementierung eines Modells der koordinierten Fallführung, welche auch Fragen der Prävention berücksichtigt.</p> <p>Das Problem ist erkannt und die Lösungsrichtung bestimmt: Es geht darum, soweit Standardisierungen zu erreichen, dass eine Koordination gelingen kann. Darauf aufbauend sind Zuständigkeitsbereiche abzugrenzen, Verantwortlichkeiten zu klären und Erfolgsbestimmungskriterien festzulegen.</p> <p>Zwar betreffen die Bestrebungen dieser Arbeitsgruppe zur Implementierung effizienter und effektiver Fallführungsinstrumente prinzipiell den gesamten Bereich des Thurgauer Sozialwesens, unbestritten ist jedoch, dass vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ein erhöhter Handlungsbedarf besteht. Das Feld von Fachstellen und Unterstützungssystemen, die sich indirekt und direkt mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ist breit und durch eine besondere Kom-</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton hat zurzeit im Rahmen des Implementierungsprojektes gemeinsam mit Gemeinden und Fachstellen ein entsprechendes Projekt lanciert. Erste Ergebnisse sind Mitte des Jahres 2009 zu erwarten. • Integration, Koordination und Unterstützung bestehender Angebote (Littenheid, KJPD, Klinik für Kinder und Jugendliche, SPB, Schulsozialarbeit, Vormundschaftsbehörden, Gemeinde-Jugendarbeiter etc.). 	<p>§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1): Kanton und Politische Gemeinden fördern die Gesundheit des Volkes und verhüten deren Gefährdung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten sie zusammen.</p>	<p>DJS DFS DEK</p>

<p>plexität gekennzeichnet, welche Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsstrukturen teilweise intransparent erscheinen lässt.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass an den Schnittstellen zwischen Vorschulalter, Schulphase und Nachschulzeit Versorgungsbrüche und teilweise Lücken bestehen.</p> <p>Aufgrund der teilweise kleinräumigen Struktur des Kantons ist es sinnvoll, Kompetenzzentren zu bilden und damit letztlich auch Ressourcen zu bündeln. Im Weiteren sind Datenschutzfragen möglichst rasch zu lösen, so dass der Austausch zwischen Stellen vereinfacht wird.</p>			
<p>Schulsozialarbeit/Schulsozialpädagogik als niederschwelliger Zugang zu sozial belasteten Jugendlichen</p> <p>Beratungsangebote für Jugendliche werden von diesen tendenziell als hochschwellig erlebt. Die Schulsozialarbeit und die Schulsozialpädagogik bietet die Möglichkeit, direkt in einem Lebensraum von Jugendlichen, in der Schule, niederschwellige, praktische und konkrete Unterstützung anzubieten. Aufgrund der Schulpflicht können in diesem Kontext alle Jugendlichen erreicht werden. Zudem bieten Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik die Chance, das System der Früherkennung zu differenzieren. Dies ist vor allem im Hinblick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund von Bedeutung, da diese in anderen sozialen Zusammenhängen oft weniger vernetzt sind. Die ausgewiesenen Erfahrungen der Suchtberatung zeigen, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund bei Problemen des Suchtmittelmissbrauchs Hilfe spät oder nicht in Anspruch nehmen (können).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es unseres Erachtens entscheidend, dass Schulsozialarbeit und -pädagogik vor Ort, niederschwellig, sozialraumorientiert und fallführend (mit Triage-Funktion) stattfindet.</p>	<p>Schulgemeinden/Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Handlungsbedarf sehen wir in erster Linie bei den Schulgemeinden in enger Zusammenhang mit den politischen Gemeinden. <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer kantonalen Fachstelle für Jugendfragen könnte in diesem Bereich eine koordinierende Funktion zukommen. 	<p>Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Die laufende Revision des Beitragsgesetzes (RB 411.61) würde insofern eine Grundlage schaffen, dass auch sozialpädagogische Massnahmen im kantonalen Aufwand finanziert werden könnten.</p>	<p>Keine departementale Zuständigkeit</p>
<p>Jugendinformation</p> <p>Es soll ein kantonales Angebot geschaffen werden, das für Jugendliche relevante Themen aufgreift und adäquat verbreitet. Eine Möglichkeit wäre die Zusammenarbeit mit http://www.tschau.ch.</p>	<p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung dieser Massnahme obliegt den Gemeinden. <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton könnte eine initiiierende und koordinierende Funktion übernehmen. 	<p>Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>Keine departementale Zuständigkeit</p>

3.7 Kindes- und Jugendschutz

3.7.1 Einführung

Die Vorstellung von Kindheit und Jugend ist einem starken gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Dieser ist nicht zuletzt bedingt durch demographische Entwicklungen, welche auch Vorstellungen des Alters und des Alterns mit verändern. Kinder und Jugendliche werden mehr und mehr als aktiver und partizipierender Teil der Gesellschaft betrachtet. Im Zuge dieser Veränderung wird die Frage zentral, wie Kinder und Jugendliche in Prozesse gesellschaftlicher Teilnahme und Teilhabe integriert werden können. Sie sind nicht nur vermehrt als Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch als politische Subjekte relevant.

Im Zuge dieser Entwicklungen werden Themen wie Kinder- und Jugendrechte, Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie Kinder- und Jugendpartizipation unter unterschiedlichen Vorzeichen thematisiert. Die Kinderrechte wurden in der UN-Kinderrechtskonvention weltweit geregelt, welche in der Schweiz im März 1997 in Kraft trat. UNICEF Schweiz verweist auf folgende zehn grundlegende Kinderrechte:

1. „Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft und Geschlecht
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Das Recht auf Gesundheit
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung“.¹⁰²

Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichtete sich die Schweiz, die für die Umsetzung der Konvention notwendigen Massnahmen administrativer, politischer und rechtlicher Art zu ergreifen. Im Rahmen der Bundesverfassung sowie der Kantonsverfassung erhalten Kinder und Jugendliche ein Recht auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.¹⁰³ In diesem Sinne umfasst der Kindes- und Jugendschutz Massnahmen zum Schutz der psychischen, physischen und sexuellen Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Zudem sieht der Kindes- und Jugendschutz behörd-

¹⁰² Quelle: UNICEF Schweiz, <http://www.unicef.ch/de/information/kinderrechte/index.cfm>, Stand 13.08.2008

¹⁰³ Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung

liche Interventionen vor, falls diese Integrität verletzt wird. In diesem Sinne weist der Kindes- und Jugendschutz einerseits präventiven Charakter auf, andererseits umfasst er Regelungen zu behördlichen Interventionen.

Kindes- und Jugendschutz kann wie folgt differenziert werden:

1. Freiwilliger Kindes- und Jugendschutz

Dieser sieht unterstützende, präventiv wirkende Massnahmen auf freiwilliger Basis vor, beispielsweise medizinische und psychologische Unterstützung, private und öffentliche Beratungsstellen (inkl. Angebote der Elternbildung und Entlastungsangebote) etc.

2. Zivilrechtlicher Kindes- und Jugendschutz

Dieser stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Mittels einer Gefährdungsmeldung kann sich jede Person an die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde eines Kindes/Jugendlichen wenden, falls ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ziel der Vormundschaftsbehörde ist die Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind sowie die Stärkung der Eltern in ihren erzieherischen Fähigkeiten.

3. Strafrechtlicher Kindes- und Jugendschutz

Im Rahmen des strafrechtlichen Kindes- und Jugendschutz werden Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Verletzlichkeit mittels Strafbestimmungen geschützt. Zu nennen sind hier beispielsweise der Schutz vor Körperverletzungen und Tötlichkeiten sowie die Strafbarkeit von Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder des geschlechtlichen Missbrauchs. Des Weiteren werden Jugendliche ab zehn bis achtzehn Jahre, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, auf der Grundlage eines besonderen Jugendstrafrechtes behandelt. Handlungsleitend im Jugendstrafrecht ist der Schutz- und Erziehungsgedanke, vorgesehen ist ein System von Schutzmassnahmen und Strafen.

Ein umfassender Kindes- und Jugendschutz sieht neben angemessenen Schutz- und Interventionsmöglichkeiten auch Regelungen zur Umsetzung von Förderungs- und Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen vor. Dies erfordert ein koordiniertes Vorgehen bei der Implementierung und Durchführung von Massnahmen: soziale, therapeutische, medizinische und rechtliche Gesichtspunkte müssen miteinbezogen werden.

3.7.2 Einzelmassnahmen Kindes- und Jugendschutz

Einzelmassnahmen	Handlungsbedarf Kanton und Gemeinden	Bestehende Gesetzliche Grundlagen	Bisherige Departementale Zuständigkeit
<p>Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz</p> <p>Eine kantonale Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz könnte die Gemeinden und die involvierten Institutionen im Vollzug und in der Handhabung von schwierigen Fällen im Bereich Kindes- und Jugendschutz unterstützen. Bislang erfolgte die fachliche Unterstützung und Beratung durch das Departement für Justiz und Sicherheit, welches allerdings gleichzeitig Beschwerdeinstanz ist.</p> <p>Die laufende Revision des Vormundschaftsrechts wird zu einer erheblichen Einschränkung der Zahl der Vormundschaftsbehörden (neu: Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden) führen, deren fachliche Sach- und Handlungskompetenz gegenüber heute wesentlich verstärkt werden muss.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Für eine entsprechende Stelle müsste ein Gesetz geschaffen werden. Für die Umsetzung dieser Einzelmassnahme bedarf es einer Überprüfung und Anpassung der Behördenstruktur. Dies ist im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts bereits geplant. 	<p>Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>DJS Mit dem Vormundschafswesen betraut</p>
<p>Regionale interdisziplinäre Kindes- und Jugendschutzgruppen</p> <p>Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen unterstützen Fachpersonen in allen Regionen des Kantons Thurgau in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen oder entsprechend gefährdet sind. Dabei können Fachpersonen bei der Beurteilung einer Gefährdung und bei der Planung von Interventionen und Hilfsprozessen, das Fachwissen der verschiedenen beruflichen Disziplinen nutzen. Kinderschutzgruppen sind konsultative Gremien ohne Handlungs- und Entscheidungskompetenz. Die Koordination der bestehenden Gruppen könnte durch die noch zu schaffende Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz erfolgen.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für diese Massnahmen wäre eine übergeordnete Koordination und Vernetzung. Dies wäre im Rahmen eines noch zu schaffenden Amtes für Kindes- und Jugendschutz denkbar. Bei der Etablierung (regionaler) interdisziplinärer Kinderschutzgruppen kann an bereits bestehende Gruppen angeknüpft werden. Im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts kann diese Möglichkeit geprüft werden, sofern sich eine Unterstützung der Fachbehörden noch als sinnvoll erweist. Bei der Umsetzung dieser Massnahme sollen bereits bestehende Fachgremien wie beispielsweise das schulische Kriseninterventionsteam (SKIT), die Kinderschutzgruppe der Klinik für Kinder und Jugendliche in Münsterlingen und der Interdisziplinären Fachkommission für Kinderschutz involviert werden. <p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> Der direkte Kontakt und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen geschehen meistens am Wohnort, also in den Gemeinden durch Lehrpersonen, Mütter- und Väterberatende und Behördenmitglieder usw. Die Ge- 	<p>§ 68 Abs. 1 und 2 Strafprozessordnung (StPO, RB 312.1): Behörden und Mitarbeiter, denen im Amte eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird. Die Angehörigen des Polizeikorps sind zur Anzeige aller Straftaten verpflichtet. Kindsmisshandlungen sind anzuzeigen oder der zustän-</p>	<p>DJS</p>

	<p>meinden haben im zivilrechtlichen Kinderschutz die schwierige Aufgabe, in komplexen Situationen zum Schutz der Kinder Entscheide zu treffen. Sie hätten Fachberatung durch regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen entsprechend zu vergüten. Im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts wird das Problem mangelnder Fachkompetenz jedenfalls behoben werden.</p>	<p>digen Fachstelle mitzuteilen.</p> <p>§ 42 Abs 1 Volksschulgesetz (RB 411.11)</p> <p>Für regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.</p>	
<p>Broschüre Kindes- und Jugendschutz</p> <p>Der Bereich Kindes- und Jugendschutz ist von Unübersichtlichkeit geprägt. Eine Broschüre mit rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten könnte mehr Klarheit in diesen Themenbereich bringen.</p>	<p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> Handlungsbedarf besteht darin, mehr Übersichtlichkeit in diesem Themenbereich zu schaffen. Dies könnte eine entsprechende Broschüre zum Thema Kindes- und Jugendschutz bieten. Diese Broschüre soll auf der Basis des derzeit laufenden Projektes „Elektronischer Führer“, in welchem alle Institutionen des Thurgauer Sozialwesens erfasst werden, erfolgen. Zudem soll die Broschüre in Zusammenarbeit mit den zu schaffenden regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen erstellt werden. 	<p>Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>DJS</p>

4. Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Basis für die Einführung der vorgeschlagenen Einzelmassnahmen sind entsprechende gesetzliche Grundlagen. Im Anhang 1 werden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Bereich Jugend- und Familienpolitik sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene aufgeführt (siehe Anhang 1: Rechtliche Grundlagen). Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Einzelmassnahmen im Kapitel 3 wird zudem auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen verwiesen. Dabei hat sich gezeigt, dass bei einigen der vorgeschlagenen Massnahmen gesetzliche Rahmenbedingungen fehlen. Hier ist zu überprüfen, inwiefern neue Gesetze zu schaffen beziehungsweise bestehende Gesetze anzupassen sind.

4.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

Im Kanton Thurgau sind die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in den Politikbereichen Familie und Jugend auf drei kantonale Departemente – Departement für Erziehung und Kultur (DEK), Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) sowie Departement für Finanzen und Soziales (DFS) – aufgeteilt, was zu unklaren Zuständigkeiten und Finanzströmen führt (siehe Anhang 2: Involvierte Stellen auf kantonaler Ebene). Aufgrund unterschiedlicher Arten von Leistungsaufträgen und Trägerschaftshintergründen mangelt es oftmals an einer Koordination zwischen einzelnen Akteuren. Informelle Netzwerke federn fehlende Strukturen zwar häufig ab, für Aussenstehende ist es jedoch eine Herausforderung, in diese informellen Netzwerke hinein zu wachsen. Zudem ist durch die departementale Aufteilung eine Etablierung dieser Bereiche als Querschnittsthemen schwer zu erreichen, obwohl Familie und Jugend Querschnittsthemen darstellen. Mit Hilfe einer übergeordneten kantonalen Stelle, die sich Jugend- und Familienfragen annimmt, könnte die Koordination und Vernetzung verbessert, die Kontrolle gefördert und ein Überblick gewährleistet werden. Zudem ist es sinnvoll, auch in den Gemeinden eine Stelle zu definieren, die bei solchen Fragen zu kontaktieren ist. Dies würde die Vernetzung innerhalb des Kantons sowie zwischen Kanton und Gemeinden verbessern. Zudem sollte die kantonale Stelle stark mit bestehenden Organisationen, die in diesen Themenbereichen aktiv sind (z.B. TAGEO, durch den Kantonalen Gemeindezweckverband getragenen Fachstellen perspektive), vernetzt sein.

Auf der Basis des vorliegenden Grundlagenberichts ist es sinnvoll, eine Strukturanalyse durchzuführen, um einen fundierten Entscheid treffen zu können, in welchem Departement diese Stelle anzusiedeln ist und wie diese Stelle organisiert werden soll (Fachstelle, Amt etc.). Zentral jedoch ist, dass dieser Stelle zusätzliche personelle Ressourcen zugesprochen werden.

Eine erste Einschätzung der Arbeitsgruppe in Bezug auf die departementale Zuteilung wird im Folgenden aufgelistet:

	Argumente dafür:	Argumente dagegen:
DEK	Gemäss einer Umfrage der EDK/IDES bei allen Erziehungsdepartementen bezüglich der Zuständigkeit für familienergänzende Tagesstrukturen auf kantonaler Ebene hat sich gezeigt, dass in 23 Kantonen die Zuständigkeit beim Erziehungsdepartement und/oder Sozialdepartement liegt. In 13 Kantonen ist im Frühbereich ausschliesslich das Sozialdepartement zuständig, in weiteren vier Kantonen ist die Zuständigkeit im Frühbereich zwischen dem Sozial- und Erziehungsdepartement aufgeteilt.	Wesentliche Themen, die den Bereich Kind/Jugend/Familie berühren, wie Gesundheitsförderung (Sucht, Prävention), Sozialhilfe, Vormundschaft, Heimaufsicht, Jugendanwaltschaft etc. sind genuine Felder des DFS resp. DJS. Die korrekte Handhabung dieser Sachverhalte bedarf jeweils eines hohen fachspezifischen Wissens. Das wirft die Frage der Qualifikationsanforderungen an die Zuständigen einer Fachstelle auf, so dass die Querverbindungen erkannt und hergestellt werden können und dabei der Bereich Kind/Jugend/Familie jeweils adäquat eingebracht werden kann.
	Es zeichnet sich ein neues Bildungsverständnis ab: die frühe Bildung resp. frühe Förderung wird zunehmend als pädagogisch wertvoll betrachtet. Entsprechend ist eine künstliche Trennung zwischen Kinderbetreuung/Tagesstrukturen im Vorschulalter und der Einschulung/Schule/Berufsbildung/Erwachsenenbildung nicht angemessen, sondern als Kontinuum zu verstehen. Im neuen Volksschulgesetz (RB 411.11) kommt zum Ausdruck, dass die Förderung der Elternbildung als sehr wichtiges Element für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule angesehen wird.	Wichtige Rahmenbedingung: Weil der Bereich Kind/Jugend/Familie verschiedene Departemente tangiert, ist die Schaffung einer interdepartementalen und interdisziplinären Kommission von besonderer Bedeutung.
	In den letzten Jahren übernahm das DEK bereits Arbeiten im Bereich Kind/Jugend/Familie.	Im Migrationsamt wurde die Stelle eines Integrationsbeauftragten kürzlich ausgebaut. In der Planung der Integrationsmassnahmen gibt es bereits erheblich Bezüge zu den Massnahmevorschlägen des Konzepts.
	Erarbeitung des Konzepts zu den Diensten bezüglich Kind, Jugend und Familie	Bis auf die Schulpsychologie und -beratung hat das DEK weder zu kantonalen noch zu kommunalen und privaten Sozialen Diensten direkte Bezüge oder subventioniert diese. Der diesbezügliche Kontakt zu den Politischen Gemeinden/Städten fehlt entsprechend.
	Projekt „Umsetzung der Massnahmen zur Optimierung der sozialen Dienste bezüglich Kind, Jugend und Familie“	
	Projekt „Konzept zu einer koordinierten Jugend- und Familienpolitik“	
	Schnittstelle zu Kulturstadt, Lotteriefonds, Sportamt: Unterstützung von diversen Anlässen für Kinder und Jugendliche	
	Die Kommission für Jugendfragen ist dem DEK angegliedert.	

	Argumente dafür:	Argumente dagegen:
DEK	Die Vereine TAGEO, TARJV und zukünftig auch die Familienplattform Ostschweiz werden vom DEK finanziell unterstützt.	
	Schule und Ausbildung sind wesentliche Themen in den Lebensaltern Kind und Jugend. Das DEK ist zuständig für sämtliche Schulstufen sowie für Schulpsychologie und -beratung, Schulaufsicht und -evaluation, Schulentwicklung, Studien- und Berufsberatung, Stipendienwesen.	
	Über den Schulbereich werden alle Familien erreicht. Bei einem Ausbau des Bereichs familienergänzende Kinderbetreuung – verbunden mit einem verstärkten pädagogischen Anspruch – hat das DEK nicht nur ab Schuleintritt Berührungspunkte, sondern bereits ab dem Kleinkindalter (ab drei Monaten).	
	Familienpolitik soll an alle Familien und nicht an Familien mit Spezialbedürfnissen (finanzieller Natur bzw. therapeutischer Natur) ausgerichtet sein. Familienpolitik hat einen sehr engen Bezug zu Erziehung und Bildung, Bereiche, die dem DEK zugeordnet sind.	
DFS	Gemäss einer Umfrage der EDK/IDES bei allen Erziehungsdepartementen bezüglich der Zuständigkeit für familienergänzende Tagesstrukturen auf kantonaler Ebene hat sich gezeigt, dass in 23 Kantonen die Zuständigkeit beim Erziehungsdepartement und/oder Sozialdepartement liegt. In 13 Kantonen ist im Frühbereich ausschliesslich das Sozialdepartement zuständig, in weiteren vier Kantonen ist die Zuständigkeit im Frühbereich zwischen dem Sozial- und Erziehungsdepartement aufgeteilt.	Soziale Dienste, wie sie im Bericht vom Juni 2005 (DEK 2005) erwähnt werden, sind nicht in erster Linie dem DFS zuzuordnen, sondern betreffen alle Departemente.
		Das DFS ist nicht in faktische Probleme des kommunalen Sozialwesens einbezogen. Das DFS wird erst bei Rekursfällen betreffend Sozialhilfe involviert.
		Im Bereich DFS wird grösstenteils eine Spezialelientel erreicht (Sozialhilfebezüger) bzw. Personen die eine ambulante bzw. stationäre Therapie (psychiatrische Hilfe, Suchthilfe, Heime) benötigen.

	Argumente dafür:	Argumente dagegen:
DFS	<p>Prävention betrifft im DFS den Gesundheitsbereich. Mit dem neuen Gemeindezweckverband „Perspektive Thurgau - Zweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung“, der finanziell von den politischen Gemeinden (1/4) und Kanton (3/4) getragen wird, besteht eine flächendeckende Struktur, gemeinsame Aufgaben von Kanton und Gemeinden zu koordinieren und operativ umzusetzen.</p> <p>Die Zuständigkeiten des DFS im Schnittstellenbereich Prävention/Kind/Jugend/Familie beziehen sich neben dem Thema Gesundheit und insbesondere Suchtprävention auf den Vorschul-Bereich, nämlich die Mütter- und Väterberatung und den Bereich der Ehe- und Familienberatung. Die Dienstleistungen für Letztere werden im Gebiet Westthurgau ebenfalls durch den Perspektive Gemeindezweckverband erbracht, im übrigen Kantonsgebiet bestehen dafür separate Zweckverbände. Für die Mütter- und Väterberatung sind in erster Linie die Gemeinden zuständig, die diese Aufgabe gemeinnützigen Vereinen übertragen. Das DFS unterstützt die Vereine mit einem jährlichen finanziellen Beitrag.</p>	<p>Im Schulbereich werden viele präventive Massnahmen umgesetzt.</p>
		<p>Der monetäre Bezug des DFS (Abzüge bei den Steuern, Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen) ist eine rein rechnerisch / technische Abwicklung bei den Steuern.</p>
DJS	<p>Jugendanwaltschaft, Vormundschaftswesen, Pflegekinderwesen sowie der Bereich der Integration von Personen mit Migrationshintergrund sind derzeit dem DJS zugeordnet.</p>	<p>Auch beim DJS sind im Bereich Kind, Jugend und Familie insbesondere Personengruppen angesprochen, die spezifische Fragen und Probleme aufweisen.</p>
	<p>Das DJS ist zuständig für Bewilligung und Aufsicht über Kinder- und Jugendheime sowie Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter 12 Jahren. In diesem Zusammenhang nimmt es auch zu Gesuchen um Anstossfinanzierung des Bundes Stellung.</p>	<p>Die meisten Bereiche, mit denen sich das DJS zu befassen hat, sind materiell bundesrechtlich geregelt; ein kantonaler Gestaltungsspielraum besteht lediglich in organisatorischer und verfahrensmässiger Hinsicht.</p>
	<p>Das Migrationsamt sowie das DJS als Rekursinstanz entscheiden über das Aufenthaltsrecht von ausländischen Einzelpersonen und Familien im Kanton Thurgau.</p>	<p>Bei der künftigen Reorganisation des Erwachsenen- und Kindesschutzes ist auf die bundesrechtlichen Vorgaben abzustellen.</p>
	<p>Dem DJS ist das Vormundschaftswesen (Erwachsenen- und Kindesschutz) sowie als Teilbereich desselben das Pflegekinderwesen zugeordnet. Es nimmt die Aufsicht über die örtlichen Vormundschaftsbehörden wahr und entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide derselben. Das Pflegekinderwesen ist – von Adoptionsplatzierungen abgesehen – Sache der Gemeinden.</p>	<p>Die Beschwerde- und Aufsichtstätigkeit des DJS im Vormundschaftsbereich lässt sich nicht mit einer unabhängigen Beratungstätigkeit in diesem Bereich vereinbaren.</p>

	Argumente dafür:	Argumente dagegen:
DJS	Die Jugendanwaltschaft befasst sich mit Massnahmen bei straffälligen Kindern und Jugendlichen.	Nur in wenigen Einzelfällen besteht ein Bezug zu Angeboten der sozialpädagogischen Familienbegleitung.
	Das DJS ist in verschiedenen Bereichen mit Kindern, Jugendlichen und Familien befasst.	Das Pflegekinderwesen obliegt von Gesetzes wegen hauptsächlich den Gemeinden; das DJS hat auf die Ausgestaltung nur in beschränktem Rahmen Einfluss (Richtlinien, Aufsicht, Beschwerdeentscheide, Mitfinanzierung einer allfälligen Fachstelle).
		Der Einflussbereich auf den Bereich der Kinder- und Jugendheime bzw. der Einrichtung zur Tagesbetreuung beschränkt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (PAVO, Heimaufsichtsverordnung, Richtlinien). Eine Steuerung des (privaten) Angebots sowie eine Förderung der Qualität desselben sind im Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren nur beschränkt möglich. Auch hier gilt: Die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit lässt sich nicht mit einer unabhängigen Beratungstätigkeit in diesem Bereich vereinbaren.
		Massnahmen der Jugendanwaltschaft sowie gegen häusliche Gewalt richten sich nach dem Gesetz bzw. nach dem jeweiligen Einzelfall; sie unterliegen nur sehr beschränkt einem politischen Gestaltungsspielraum.
	Beim Migrationsamt ist auch der Integrationsdelegierte angesiedelt.	Der Integrationsdelegierte trifft nicht selbst entsprechende Massnahmen, sondern fördert, unterstützt und koordiniert entsprechende Angebote auf verschiedenen Ebenen.
	Das DJS bzw. die Kantonspolizei befassen sich mit Massnahmen gegen häusliche Gewalt.	Das DJS hat keinen Bezug zu folgenden Bereichen: Elternbildung, Spielgruppen, monetäre Familienförderung, politische Partizipation von Jugendlichen.

4.3 Übersichtlichkeit: Koordination und Kompetenzregelung

Der Bereich Jugend- und Familienpolitik ist geprägt von Unübersichtlichkeit, Kompliziertheit und Komplexität. Selbst Fachleuten des Thurgauer Sozialwesens fehlt der Überblick über die unterschiedlichen Akteure und deren Angebote. Eine effiziente Zusammenarbeit und Koordination gestaltet sich schwierig, da Kompetenzen häufig wenig geregelt sind. Oftmals beruhen Koordination und Absprachen zwischen den Diensten auf informellen persönlichen Kontakten. Formalisierte Schnittstellen und klare Fallführungsprozesse sind in verschiedenen Bereichen nicht vorhanden. Auf der Basis dieser Ausgangslage wurde im Herbst 2007 das

Projekt „Umsetzung des Konzepts zu den Diensten bezüglich Kind, Jugend und Familie“ initiiert. In diesem zweijährigen Projekt geht es unter anderem darum, Fallführungsprozesse in den Bereichen Kind, Jugend und Familie zu klären, einheitliche Leistungsaufträge einzuführen sowie ein elektronisches Verzeichnis durch das Thurgauer Sozialwesen zu erstellen. Diese Optimierungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, mehr Übersichtlichkeit zu ermöglichen, Zuständigkeiten zu klären und Schnittstellen offen zu legen. Die im Abschnitt 4.2 erwähnten organisatorischen Anpassungen sollen zudem zu einer verbesserten Koordination und Vernetzung führen.

4.4 Effektive Finanzierungsströme

Parallel zur Entwicklung dieses Konzeptes wird an der Umsetzung des „Konzeptes zu den Diensten bezüglich Kind, Jugend und Familie“ gearbeitet. Die vorgängige Studie (DEK 2005) hatte ergeben, dass die Unterstützungssysteme zu wenig aufeinander abgestimmt sind. Für die konkreten Fallverläufe bedeutet dies, dass in komplexen Fallverläufen, insbesondere häufig dann, wenn unterschiedliche Systeme einbezogen sind, übergeordnete Koordination und Fallregie fehlen. Wird der Fallaufwand nicht pro Organisation, sondern im Querschnitt errechnet, so zeigt sich, dass die mangelnde Koordination typischerweise zu Mehraufwendungen führt. Was die eine Organisation mit einer Delegation zu sparen vermag, kann den Fallprozess im weiteren Verlauf verteuern.

Im Rahmen der Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Koordination in Fallverläufen wird es nötig sein, veränderte Modelle zur Aufwandberechnung von Fällen einzuführen. Insbesondere sollen 1) Fallgesamtkosten eine Rolle spielen und 2) der Entstehungsort von Kosten soll ermittelt werden können. Erst wenn diese Arbeit getan ist, wird es möglich sein, die Kostenströme innerhalb und vor allem zwischen den einzelnen Hilfssystemen zu eruieren.

Kostenströme sind im Detail von der künftigen kantonalen Fachstelle oder dem künftigen kantonalen Amt (siehe Abschnitt 4.2 Organisatorische Rahmenbedingungen) zu überprüfen.

Abkürzungsverzeichnis

AV	Amt für Volksschule (Kanton TG)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DEK	Departement für Erziehung und Kultur des Kanton TG
DFS	Departement für Finanzen und Soziales des Kanton TG
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit des Kanton TG
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKA	Eidgenössische Ausländerkommission
EKFF	Eidgenössische Koordinationsstelle für Familienfragen
EKKJ (ehemals EKJ)	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
ESPAD	European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FAJE	Fondation pour l'accueil de jour des enfants
FGG	Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
ISGF	Institut für Sucht- und Gesundheitsförderung
RRB	Regierungsratsbeschluss
SBE	Schweizerische Bund für Elternbildung
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFA	Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und

	andere Drogenprobleme
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
TAGEO	Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen
TARJV	Thurgauische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und -Organisationen
UNICEF	United Nations Children's Fund
VBGF	Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung

Quellen- und Literaturverzeichnis

Literatur

- Binder, Hans-Martin et al. (2003). Familienpolitik auf kantonaler und kommunaler Ebene. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung.
- Bundesamt für Gesundheit (2005). Cannabiskonsum in der Schweiz und die Konsequenzen – Ein aktueller Überblick 2004.
- Bundesamt für Raumentwicklung (2004). Urbaner Raum – Kanton Thurgau. Gefunden am 29. August 2008 unter <http://www.are.admin.ch>.
- Bundesamt für Sozialversicherung (2004). Familienpolitik auf Bundesebene.
- Bundesamt für Statistik (2008). Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008.
- Bundesamt für Statistik (2007). Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone. 2005 – 2050. Kanton Thurgau.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2005). Taschenstatistik der Schweiz 2005.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2005). Die Raumgliederungen der Schweiz.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2005). Abschlussbericht zur Volkszählung 2000.
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2006. Gefunden am 15. April 2008 unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7365.pdf>.
- Burdewick, I. (2003). Jugend – Politik – Anerkennung. Eine qualitative empirische Studie zur politischen Partizipation 11- bis 18-Jähriger.
- Credit Suisse Economic Research (Hrsg.) (2005). "Economic Briefing. Familienpolitik unter neuen Vorzeichen".
- Defacto spezial 11/2003. Bericht über die Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Thurgau.
- Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau (DEK) (2005). Konzept zu den Diensten bezüglich Kind, Jugend und Familie.

- Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau (DEK) (2007). Bericht zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens.
- Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau (DEK) (2008). Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau.
- Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau (DFS) (2008). Erläuternder Bericht zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG; RB 640.1).
- Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) (2006a). Der Integrationsbegriff im Gesetz. Gefunden am 15. April 2008 unter http://www.eka-cfe.ch/d/Doku/Leitfaden_Integrationsbegriff_d.pdf.
- Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) (2006b). Einbürgerung und Sprachnachweis. Empfehlungen der EKA an die Gemeinden, die Kantone und den Bund. Gefunden am 15. April 2008 unter http://www.eka-cfe.ch/d/Doku/empf_sprache.pdf
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) (2004). Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik.
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) (2008). Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik.
- Eidgenössische Koordinationsstelle für Familienfragen (EKFF) (2005). Die Leistungen der Familien anerkennen und fördern. Strategische Leitlinien 2010.
- Eidgenössische Koordinationsstelle für Familienfragen (EKFF) (2003). Warum Familienpolitik? Argumente und Thesen zu ihrer Begründung.
- Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ) (2000). Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Positionspapier der Eidg. Kommission für Jugendfragen.
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) (1997). Vernehmlassung zu „Umriss zu einem Integrationskonzept“.
- Eisner M./Ribeaud, D. (2005). Jugendgewalt. Auf dem Weg zu evidenzbasierter Gewaltprävention. In: terra cognita, Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, Vol. 6, Gewalt, violence violenza, Seite 32-37.

- EJPD (2007). Jugendgewalt. Ausmass, Ursachen und Massnahmen. Gefunden am 20. Juni 2008 unter <http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/jugendgewalt.Par.0008.File.tmp/ber-jugendgewalt-bj-d.pdf>.
- EKA (2006). Prävention von Jugendgewalt. Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik. Gefunden am 30. Juni 2008 unter http://www.ekacfe.ch/d/Doku/jugendgewalt_web.pdf.
- EKJ (2001). Verantwortung tragen – Verantwortung teilen. Ideen und Grundsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen.
- Essau, Cecilia A., Conradt, Judith (2004). Aggression bei Kindern und Jugendlichen.
- Fahrenkrug, Hermann et al. (2005). Jugendschutz und Alkohol. Ein Grundlagenpapier zu strukturellen Massnahmen in der Schweiz und ausgewählten Ländern Europas.
- Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (2007). Merkblatt zum Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen für die der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau angeschlossenen Abrechnungspflichtigen. Gefunden am 10. Januar 2008 unter http://www.ausgleichskasse.ch/dokumente/tg/FAK-Merkblatt_ab_1.1.2008_Intranet.pdf.
- Greving, H. (Hrsg.)(2007). Kompendium der Heilpädagogik, Band I, S. 272-277.
- Hurrelmann, Klaus (2003). Schwindende Kindheit – Expandierende Jugendzeit. Neue Herausforderungen für die biografische Gestaltung des Lebenslaufes. Gefunden am 11. Mai 2007 unter http://www.unibielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Pressestelle/dokumente/Reden/Vortrag_Klaus_%20Hurrelmann_Preisverleihung.pdf.
- Kanton St.Gallen (2005). Sozialhilfe Kanton St.Gallen. Resultate der Sozialhilfestatistik 2005.
- Kantonspolizei Thurgau (2007). Kriminalstatistik 1998 – 2007.
- Komrey, Helmut (2006). Empirische Sozialforschung.
- Kuntsche, Emmanuel/Gmel, Gerhard/Annaheim, Beatrice (2006). Alkohol und Gewalt im Jugendalter. SFA.

- Meier, Beda (2002). Begriff Integration. Gefunden am 15. April 2008 unter http://www.enzian.ch/media/nachschlagen/zum_begriff_integration.pdf.
- Osterwald, Stefan/Oleschak, Robert/Müller, André (2005). Evaluation der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung.
- Regierung Kanton Graubünden (2006). Familienbericht Graubünden. Gefunden am 30. August 2007 unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Familienbericht.pdf.
- Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2008-2012 (2008).
- Schmid, Holger et al. (2008). Der Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schüler in der Schweiz. SFA.
- Schneider, F. (2002). Kommunale Jugendpolitik im Kanton Thurgau. Bericht zuhanden der Kommission für Jugendfragen des Kantons Thurgau.
- Schneider-Sliwa, Rita et al. (2001): Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsdynamik der Nordwestschweiz. Basel: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (Reihe Stadt und Region, Heft 2).
- Schultheis, Franz/Perrig-Chiello, Pasqualina/Egger, Stephan (Hrsg.) (2008). Kindheit und Jugend in der Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel“.
- SKOS (2007). Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz.
- SKOS (2007). Sozialhilfe, Steuer und Einkommen in der Schweiz.
- SKP (2008). Detailkonzept Massnahmenplan 2008 Jugend und Gewalt. S. 23ff., Gefunden am 30. Juli 2008 unter http://www.skppsc.ch/1/downloads/de/Massnahmen_JG_D_TIII.pdf.
- Spital Thurgau AG (2007). Statistik Hauptdiagnose Alkohol. Unveröffentlicht.
- Spital Thurgau AG (2008). Statistik Hauptdiagnose Alkohol. Unveröffentlicht.
- Staatskanzlei, Dienststelle für Statistik. Thurgau in Zahlen 2007. Gefunden am 10. Januar 2008 unter http://www.statistik.tg.ch/documents/Thurgau_in_Zahlen_2007.pdf.

Statistische Mittelungen Nr. 4/2007. Bevölkerungsentwicklung 2005-2050. Szenarien des Bundesamtes für Statistik.

Statistische Mitteilungen Nr. 5/2007. Sozialhilfe. Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden.

Steffen, Isabelle (2007). Familienpolitischer Kontext der Frauenerwerbstätigkeit in der Schweiz. In: Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik. Gefunden am 10. Januar 2008 unter <http://www.dievolkswirtschaft.ch/de/editions/200705/pdf/Steffen.pdf>.

Stokholm, Anders (2007): Rahmenkonzept Thurgau. Case Management Berufsbildung. Bericht über die Koordination der vorhandenen Angebote zur Begleitung von durch Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen.

Thurgauer Kommission für Jugendfragen (2007). Jugend und Politik. Informationsbroschüre zur Partizipation von Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Gefunden am 30. Juli 2008 unter http://www.tg.ch/documents/jugend_und_politik.pdf.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2008). Gefunden am 15. April 2008 unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_205/index.html.

Internetquellen

<http://www.elternbildung.ch>

<http://lexikon.meyers.de>

<http://www.statistik.tg.ch>

<http://www.fuersorgeamt.tg.ch>

<http://www.bfs.admin.ch>

<http://www.rechtsbuch.tg.ch>

<http://www.admin.ch>

<http://www.enzian.ch>

<http://www.avenirsocial.ch>

<http://www.unibielefeld.de>

<http://www.ausgleichskasse.ch>
<http://www.awa.tg.ch>
<http://www.skos.ch>
http://www.fuersorgeamt.tg.ch/documents/Alimentenhilfe__Version_Elli.pdf
<http://www.projekt-p.de>
http://www.parlament.tg.ch/documents/Anhang_Nr._02____Trakt._07.pdf
<http://www.tageo.ch>
<http://www.infomig.ch>
<http://www.migration-kreuzlingen.ch>
<http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch>
<http://www.faje-vd.ch>
<http://www.sozialamt.gr.ch>
<http://www.edk.ch>
<http://www.lotse.zh.ch>
<http://www.sg.ch>
<http://www.sh.ch>
<http://www.sfa-ispa.ch>
<http://www.jugendfoerderung.ch>
<http://www.gesunde-schule-thurgau.ch>
<http://www.gesunde-schule-thurgau.ch>
<http://www.radix.ch>
<http://www.bag.admin.ch/>
<http://www.sajv.ch>
<http://www.prophyl.ch/>
<http://www.infoset.ch>
<http://www.feelok.ch>

<http://www.alles-im-griff.ch>

<http://www.rauchenschadet.ch>

<http://www.at-schweiz.ch>

<http://www.rauchfreieschule.ch>

<http://www.letitbe.ch>

<http://www.suchtforschung.ch>

<http://www.skppsc.ch/1/de/>

<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>

<http://www.are.admin.ch>

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen und familienpolitische Vorstösse

1. Rechtliche Grundlagen und familienpolitische Bereiche auf Bundesebene¹⁰⁴

1.1 Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

- *Allgemeine Bestimmungen:* Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, der nachhaltigen Entwicklung, des inneren Zusammenhalts und der kulturellen Vielfalt des Landes. Verpflichtung, für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern zu sorgen (Art. 2).
- *Grundrechte:* Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau (Art. 8), Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11), Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12), Schutz der Privatsphäre (Art. 13), Recht auf Ehe und Familie (Art. 14).
- *Sozialziele:* Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden (Art. 41c); dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können (Art. 41f) sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (Art. 41g).
- *Schulwesen:* Das Schulwesen liegt in der Verantwortung der Kantone, sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 62).
- *Förderung von Kindern und Jugendlichen:* Den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen wird Rechnung getragen. Der Bund kann die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen (Art. 67).
- *Wohnbau- und Wohneigentumsförderung:* Förderung des Wohnungsbaus, des Wohnungs- und Hauseigentums, dabei sollen namentlich die Interessen von Familien, Be-tagten, Bedürftigen und Behinderten berücksichtigt werden (Art. 108).
- *Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung:* Der Bund muss bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie berücksichtigen und kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen (Familienzulagen, eidgenössische Familienausgleichskasse, Mutterschaftsversicherung) (Art. 116).

¹⁰⁴ Quellen: EKFF 2003; Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2008).

1.2 Familien- und jugendpolitische Handlungsfelder auf Bundesebene¹⁰⁵

Schwangerschaftsberatungsstellen

Alle Kantone haben gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SR 857.5) Beratungsstellen geschaffen oder anerkannt, welche Schwangeren und anderen Beteiligten unentgeltlich Rat und Hilfe gewähren.

Mutterschaftsurlaub

Am 1. Juli 2005 ist die Eidgenössische Mutterschaftsentschädigung in Kraft getreten. Arbeitnehmerinnen haben nach der Geburt Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub (es sei denn, Gesamtarbeitsverträge, kantonale Regelungen oder andere Vertragswerke sehen einen längeren Urlaub vor). Während der Dauer des Urlaubs erhalten sie eine Taggeldentschädigung von 80 % ihres Lohnes. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben Arbeitnehmerinnen, Selbständigerwerbende, Frauen, die im Unternehmen ihres Mannes oder eines nahen Bekannten arbeiten und dafür bezahlt werden, Arbeitslose sowie Krankgeschriebene, die eine Erwerbsausfallentschädigung beziehen. In den Genuss einer Entschädigung kommt nur, wer vor der Geburt unter anderem während mindestens fünf Monaten erwerbstätig war.

Harmonisierung der Familienzulagen

Das neue Bundesgesetz vom 24. Mai 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2), welches erstmals nationale Mindestansätze einführt, tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. In allen Kantonen werden ab 1. Januar 2009 mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren
- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Arbeitnehmende und auf Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen.

Die Kantone sind nun daran, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen. In 13 Kantonen wird das Leistungsniveau gemäss FamZG bereits erreicht; in sieben Kantonen ist das für die Kinderzulage und in einem Kanton für die Ausbildungszulage der Fall. Nur in fünf Kantonen ist die Anpassung noch nicht auf den 1. Januar 2008 erfolgt. Im Kanton Thurgau werden bereits ab 2008 sowohl Kinder- wie auch Ausbildungszulagen mindestens in der bundesgesetzlichen Höhe ausgerichtet.

Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung

Der Bund leistet seit 2003 zeitlich und betragsmässig begrenzte Finanzhilfen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsstrukturen (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuung, Tageselternvereinigungen) in den Kantonen. Das Achtjahres-Programm ist in zwei Etappen gegliedert (2003 - 2007 und 2007 - 2011). In der zweiten Etappe wurde das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine lanciert (ab Oktober 2007). Der Bund kann Finanzhilfen an Pilotprojekte ausrichten, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten an Einzelpersonen ausgegeben werden.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Bereich Familienförderung ist die Bundesverwaltung ferner mit folgenden Tätigkeiten im nicht-monetären Bereich aktiv: Den Kampagnen „fair-play-at-home“ und „fair-play-at-work“ des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros, der OECD-Vergleichsstudie zum Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ sowie dem Bericht zur Zertifizierung von familienfreundlichen Betrieben.

¹⁰⁵ Quelle: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/index.html?lang=de>, Stand: 09.09.2008.

Stark durch Erziehung

Kampagne des Schweizerischen Bundes für Elternbildung (SBE) zur Förderung der Erziehungskompetenzen von Eltern. Es werden acht Grundsätze vorgestellt, die eine gute Erziehung ausmachen. Seit der Lancierung im September 2006 wurde sie in 16 Kantonen und in allen Sprachregionen übernommen und löste ein grosses Echo aus. Der SBE will sie bis 2010 weiterführen.

Kinderrechte

Das UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) ist am 26. März 1997 für die Schweiz in Kraft getreten.

Familien- und Vormundschaftsrecht

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SK 210) setzt im Familien- und Vormundschaftsrecht wichtige Leitplanken für die Familie und den Kinderschutz, welcher hauptsächlich aus vormundschafts- und strafrechtlichen Schutzbestimmungen besteht. Gegenwärtig wird das Vormundschaftsrecht revidiert. Das neue Scheidungsrecht trat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Pflegekinder

Am 23. August 2006 nahm der Bundesrat einen Expertenbericht über das Pflegekinderwesen in der Schweiz zur Kenntnis und legte den Vorschlag, in der Pflegekinderverordnung weitergehende Regelungen und Anforderungen festzulegen, den Kantonen zur Stellungnahme vor. Eine Mehrheit der Kantone befürwortet eine Revision der Verordnung. Sie machen geltend, dass konkrete Leitlinien des Bundes zur Weiterentwicklung und Professionalisierung des Pflegekinderwesens notwendig sind, um eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder zu gewährleisten. Daraufhin hat der Bundesrat im Januar 2008 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, die von den Kantonen in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen zu prüfen und allenfalls eine Revision der Verordnung vorzubereiten.

Steuern

Die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung sind Anfang 2008 in Kraft getreten. Dies hat zu einem Abbau der steuerlichen Ungleichbehandlung von Zweiverdienererehepaaren gegenüber gleich situierten Zweiverdienerkonkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer geführt. Es ist sowohl das Anliegen berücksichtigt worden, die Schlechterstellung von Zweiverdienererehepaaren zu mildern, als auch dasjenige, die Belastung von Ein- und Zweiverdienerhaushalten ausgewogen zu gestalten.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV)

Bei der AHV sowie bei der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung wird dem Familienstand und insbesondere der Unterstützung von Kindern Rechnung getragen:

- Splitting der Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden;
- Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften;
- Einführung einer Rente für Witwer mit Kindern unter 18 Jahren.

Krankenversicherungsgesetz

Das System der Prämiengestaltung soll der Belastung der einkommensschwachen Familien mit Kindern entgegenwirken. Innerhalb der Kasse gelten gleiche Prämien für alle erwachsenen Versicherten, unabhängig vom Alter, vom Geschlecht und von der Dauer der Zugehörigkeit zu einer Kasse.

Interkantonales Monitoring der Kinder- und Jugendarbeit ab 2009

okaj Zürich plant ein Monitoring der offenen, kirchlichen und verbandlichen Jugendarbeit im Kanton. Mehrere andere Kantone sind an einer Zusammenarbeit interessiert.

Öffentlich-private Partnerschaft für nationales Kinderschutzprogramm

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat zusammen mit privaten Partnern den Verein «PPP-Programme National pour la Protection de l'Enfant» gegründet. Der neue Verein soll ab 2010 ein nationales Kinderschutzprogramm umsetzen, das die betroffenen öffentlichen und privaten Akteure einbezieht. Seine Aufgabe umfasst Bedürfnisabklärung, verstärkte Koordination zwischen den Akteuren, Koordination der Finanzierung und Projektevaluation. Der Verein muss auch zusätzliche finanzielle Mittel beschaffen, um den Fortbestand des Programms zu gewährleisten.

1.3 Auswahl (hängiger) bundesparlamentarischer Vorstösse

Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Parlamentarische Initiative Norbert Hochreutener (CVP-BE/NR) (07.419), eingereicht am 23.03.2007.

Die Bundesverfassung soll durch einen Artikel über die umfassende Förderung der Familie ergänzt werden.

Stand: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates wird eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien

Motion Jacqueline Fehr (SP-ZH/NR) (07.3759), eingereicht am 05.10.2007.

Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.

Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Parlamentarische Initiative Lucrezia Meier-Schatz (CVP-SG/NR) (07.470), eingereicht am 01.10.2007.

Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.

Ergänzungsleistungen für Familien. Tessiner Modell

Parlamentarische Initiative Jaqueline Fehr (SP-ZH/NR) (00.436), eingereicht am 18.09.2000.

Stand: SGK-NR arbeitet einen Gesetzesentwurf aus.

Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik

Motion Claude Janiak (SP-BL/NR) (00.3469), eingereicht am 27.09.2000.

Der Bund soll ein Rahmengesetz erlassen, in dem Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik geschaffen und die Kantone beauftragt werden, eine umfassende Jugendförderungs politik zu installieren.

Stand:

04.12.2000: Der BR beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

26.11.2001: Vom NR angenommen.

18.06.2002: Die Motion wird in Form eines Postulats überwiesen.

27.08.2008: Antwort des Bundesrates liegt vor.

Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kindes- und Jugendschutz

Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP-VS/NR) (07.402), eingereicht am 12.03.2007.

Um dem Phänomen der Jugendgewalt erfolgreich begegnen zu können, müssen die zum

Teil erheblichen Lücken in der Politik geschlossen werden und es muss von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie gewechselt werden. Die Kinder- und Jugendförderung ist deshalb als Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung zu verankern.

Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.

Übergeordnete nationale Strategie einer Kinder- und Jugendpolitik

Motion Chantal Galladé (SP-ZH/NR) (07.3664), eingereicht am 04.10.2007.

Der BR wird beauftragt, die vorliegenden Vorstösse im Kinder- und Jugendbereich zu überprüfen und in einer übergeordneten gesamtschweizerischen Strategie einer Kinder- und Jugendpolitik zusammenzufassen. Damit sollen inhaltliche Aussagen zu einer wirkungsvollen schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik formuliert und eine nationale Steuerung auf Bundes- und Kantonsebene sichergestellt werden.

Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.

Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht

Motion Vreni Hubmann (SP-ZH/NR) (07.3119), eingereicht am 21.03.2007.

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Bundesstelle zu bezeichnen, welche als eidgenössische Meldestelle stets eine aktualisierte Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol- und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD) zur Verfügung hält und entsprechend Auskunft geben kann.

Stand:

08.06.2007: Der BR beantragt die Annahme der Mo.

22.06.2007: Vom NR angenommen. Geht an den SR.

Jugendgewalt. Mehr Effizienz und Wirkung in der Prävention

Postulat Viola Amherd (CVP-VS/NR) (06.3646), eingereicht am 06.12.2006.

Der BR wird beauftragt, Massnahmen gegen die Jugendgewalt zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

Stand:

16.03.2007: Der BR beantragt die Annahme des Po.

23.03.2007: Annahme des Po. im NR. An den BR überwiesen.

(...)

Quelle: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00062/index.html?lang=de>.

(Anhang 1)

2. Rechtliche Grundlagen und familienpolitische Bereiche auf Kantonsebene

2.1 Rechtliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (KV; RB 101)

II. Rechtsstaatliche Grundsätze

§ 3 Rechtsgleichheit

VI. Staatsaufgaben

A. Grundsätze

§ 62

Der Staat schützt die Freiheit und fördert das Wohlergehen des Volkes, der Familie und des Einzelnen.

B. Aufgaben

2. Soziale Sicherheit und Gesundheit

§ 65

Kanton und Gemeinden fördern die soziale Sicherheit. Sie können Vorsorge-, Fürsorge- oder Nachsorgeeinrichtungen führen.

3. Bildung und Kultur

§ 68

Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Bevölkerung. Sie fördern die sportliche Betätigung. Der Kanton beaufsichtigt und koordiniert das Gesundheitswesen. Er sorgt für ausreichende medizinische Versorgung.

§ 70

- ¹ Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.
- ² Die Volksschule ist obligatorisch.
- ³ Der Kanton beaufsichtigt das gesamte Schulwesen.

§ 71

¹ Kanton und Schulgemeinden führen:

1. Kindergärten;
2. Volksschulen;
3. Berufsschulen;
4. Mittelschulen.

² Der Besuch öffentlicher Schulen ist für Kantonseinwohner unentgeltlich.

³ Der Kanton kann Privatschulen oder Erziehungsheime unterstützen. Grundsatz und Bestand der öffentlichen Schule müssen gewahrt bleiben.

§ 72

¹ Der Kanton sorgt für den Zugang zu Universitäten, Fachhochschulen, weiteren Hochschulen, höheren Fachschulen und Fachschulen.

² Er kann solche Schulen führen oder unterstützen.

§ 73

Der Kanton gewährt Beiträge oder Darlehen zur Finanzierung der Ausbildung.

§ 74

Kanton und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung.

Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (RB 411.11)

§ 2

Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, leistungsfähigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.

§ 21

¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.

² Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.

³ Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.

⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

⁵ Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.

§ 22

Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Vormundschaftsbehörde.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007 (RB 411.111)

V. Pädagogische Massnahmen

§ 28

¹ Kinder sind gemäss ihren individuellen Anlagen angemessen zu fördern.

§ 31

¹ Förderkurse werden angeordnet für Schüler und Schülerinnen, welche infolge besonderer Umstände, namentlich Fremdsprachigkeit, in einzelnen Fächern keine genügende Leistung zu erbringen vermögen.

² Förderkurse können von Lehrpersonen oder anderen geeigneten Personen erteilt werden. Die Schulgemeinde regelt die hierfür zu leistende Besoldung.

³ In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten zu einem Beitrag verpflichtet werden.

§ 32 → Heilpädagogische Massnahmen

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule

→ Einführung Blockzeiten auf Kindergarten- und Primarschulstufe liegt dem Grossen Rat vor.

Bei Ratifikation HarmoS:

→ Primarstufe: vorzugsweise Unterricht in Blockzeiten

→ Bedarfgerechtes, grundsätzlich kostenpflichtiges Angebot an Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit.

Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung vom 8. Januar 2008 (RB 412.211)

→ Studienberatung / jugendpsychologische Abklärungen

Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) vom 29. August 2007 (RB 413.11)

→ Förderung der Ausbildung Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere bei Behinderungen oder besonderen Begabungen.

Verordnung des Regierungsrates über pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder im Vorschul- und Schulalter vom 16. Dezember 1997 (RB 411.116)

→ Regelung der angeordneten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie, Legasthenietherapie und psychomotorische Therapien für Kinder im Vorschul- und Schulalter.

Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung vom 4. Dezember 2007 (RB 411.411)

→ Regelung der Sonderschulung im Kanton Thurgau und für Thurgauer Kinder.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990 (RB 416.1)

- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 4. Dezember 1990 (RB 416.11)
- Verordnung des Regierungsrates betreffend die Übernahme von Schulgeldern (Schulgeldverordnung) vom 8. Januar 2001 (RB 416.21)

Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (RB 416.31)

→ Regelung der spezifisch strukturierten Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten in allen Bereichen. (Betrifft die Sekundarschule I und II)

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004 (RB 861.1)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (RB 210)

V. Familienrecht

→ Regelt Adoption, Feststellung des Kindesverhältnisses, Unterhaltspflicht, Kinderschutzmassnahmen sowie das Kindesvermögen

→ Aufgaben Vormundschaftsbehörde Gemeinden

Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden vom 3. Dezember 1991 (RB 211.241)

Verordnung des Bundesrates über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)

Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007 (RB 836.4)

Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen (RB 836.11)

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (RB 640.1)

- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 10. November 1992 (RB 640.11)

→ Regelung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten etc.

Gesetz über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung) vom 6. Juli 1988 (RB 271)

- Unentgeltliche Prozessführung
- Zeugnisunfähigkeit

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (Sozialhilfegesetz; RB 850.1)

- Zuständigkeit Betreuung von Hilfsbedürftigen (Wohnsitzgemeinde) / Aufsichtspflicht Kanton
 - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (Sozialhilfeverordnung; RB 850.11)

Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (KV; RB 101)

Gesetz über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 (Gesundheitsgesetz; RB 810.1)

- Gesundheitsförderung und Prävention (KV § 68, Absatz 1) (§ 1 Absatz 1 und § 3 Absätze 1 und 2 Gesundheitsgesetz)

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Strafprozessordnung (RB 312.1)

- Jugendstrafrechtspflege
- Jugendstrafverfahren

Justizvollzugsverordnung (RB 340.31)

- Jugendanwaltschaft

Polizeigesetz vom 16. Juni 1980 (RB 551.1)

- Kinderschutzmassnahmen: Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde

Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 (RB 552.2)

- Regelt allfällige Transportbegleitung bei Jugendlichen

Dienstreglement der Kantonspolizei Thurgau vom 25. Mai 2004 (RB 551.21)

- Einladungen und Befragungen von Kindern und Jugendlichen

Gastgewerbegesetz (RB 554.51)

- Abgabe alkoholischer Getränke
- Bestimmungen zu Jugendlokalen

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (RB 935.54)

- Es müssen Massnahmen zur Prävention von Spielsucht und des Jugendschutzes geprüft werden.

Gesetz über den Betrieb von Spiel- und Geldspielautomaten und die Spielbetriebe vom 21. Oktober 1998 (Spielbetriebsgesetz; RB 554.14)

- Das Spielen an Geldspielautomaten und der Zutritt zu Spiellokalen ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 16. Januar 1984 (RB 822.11)

- Regelt die Beschäftigung Jugendlicher.

Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006 (RB 812.4)

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003 (RB 177.112)

→ Bezug zusammenhängender Ferien von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1)

→ In der Gemeinde können wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer beratend mitwirken, falls dies die Gemeindeordnung vorsieht.

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; RB 810.1)

§ 1 und § 3

→ Kanton und Politische Gemeinden fördern die Gesundheit des Volkes und verhüten deren Gefährdung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten sie zusammen.

→ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit. Er kann sich an Vorsorgemassnahmen beteiligen oder sie mit Beiträgen unterstützen.

(Anhang 1)

3. Familien- und jugendpolitische Vorstösse und Vorlagen im Kanton Thurgau

Die Auflistungen beziehen sich auf die Legislatur 2004-2008 (Stand vom 22. Juli 2008).

3.1 Familienpolitische Vorstösse im Kanton Thurgau

Eingangsdatum	Ausgangsdatum	Status	Geschäftstitel	Partei	zuständiges Dep.	Legislatur/GRG-Nr.	RRB-Nr. und Jahr	Bemerkung	Thema
20080611		pendent	Motion Dr. Regula Streckeisen betreffend Jugendmedienschutz	EVP	Grosser Rat	2008/10			Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20080514		pendent	Interpellation Turi Schallenberg betreffend Gewalt von Banden	SP	DJS	2004/449			Jugendgewalt
20080312		pendent	Interpellation Moritz Tanner betreffend Ausschaffungspraxis im Thurgau von kriminellen Ausländern	SVP	DJS	2004/434			Jugendgewalt
20080312		pendent	Interpellation Verena Herzog betreffend Kantonale Förderung und Unterstützung von Elternbildungsangeboten im Frühbereich (Erziehungskurse)	SVP	DEK	2004/432			Erziehungsfragen / Elternbildung
20080312		pendent	Interpellation Wolfgang Ackermann betreffend Verschuldung der jungen Erwachsenen stoppen	EVP	DIV	2004/431			Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20080213		pendent	Antrag Werner Dickenmann gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates "Konkret und koordiniert gegen Jugendgewalt und Suchtmittelkonsum"	SVP	DJS	2004/421			Jugendgewalt sowie Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20080213		pendent	Interpellation Katharina Moor betreffend Jugendschutz beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken	SP	DJS	2004/422			Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20080109		pendent	Interpellation Kurt Baumann und Marcel Schenker betreffend Organisation der Vormundschafts-	SVP/ SVP	DJS	2004/413			Pflegekinder, Vormundschaft, Beratung von Kindern und Jugendli-

Eingangsdatum	Ausgangsdatum	Status	Geschäftstitel	Partei	zuständiges Dep.	Legislatur/GRG-Nr.	RRB-Nr. und Jahr	Bemerkung	Thema
			behörden						chen
20071001		pendent	Interpellation Madlen Neubauer-Weber betreffend "Kompetenzbilanz" zur Anerkennung nicht formell erworbener Fähigkeiten	CVP	DEK	2004/380			Familienpolitik
20071001		pendent	Motion Cäcilia Bosshard-Calmarini und Margrit Bösiger-Jöhl betreffend Einreichung einer Standesinitiative betreffend Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen	CVP	DFS	2004/379			Monetäre Familienpolitik
20070815		pendent	Interpellation Barbara Kern betreffend Fachstelle "Gesundheit und Integration"	SP	DJS	2004/363	611/2008		Gesundheitsförderung
20070509		pendent	Motion Susanne Oberholzer für aktives Stimm- und Wahlrechtsalter 16	SP	DIV	2004/340	336/2008		Stimm- und Wahlrecht
20070404	20070620	abgeschlossen	Einfache Anfrage Hanspeter Gantenbein betreffend Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt (kundenfreundliche, übersichtliche, schlanke Strukturen)	SVP	DEK	2004/325	443/2007		Jugendliche und Arbeitsmarkt
20070207	20071024	abgeschlossen	Motion Wolfgang Ackerknecht betreffend Jugendschutz im Bereich Pornographie	EVP	DFS	2004/301	707/2007	Motion nicht erheblich erklärt (mit grosser Mehrheit gegen 5 Stimmen)	Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20061206	20070307	abgeschlossen	Einfache Anfrage Madlen Neubauer-Weber im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (JA zum Bundesgesetz über die Kinderzulagen)	CVP	DIV	2004/284	82/2006		Monetäre Familienpolitik
20061206	20071121	abgeschlossen	Motion Christa Thorner und Anita Dähler betreffend Abzugsfähigkeit notwendiger Betreuungskosten	SP/ CVP	DFS	2004/282	833/2007	Motion erheblich erklärt (84:33 Stimmen)	Monetäre Familienpolitik

Eingangsdatum	Ausgangsdatum	Status	Geschäftstitel	Partei	zuständiges Dep.	Legislatur/GRG-Nr.	RRB-Nr. und Jahr	Bemerkung	Thema
20061108	20070207	abgeschlossen	Einfache Anfrage Dr. Urs-Peter Beerli betreffend Prävention an den Schulen gegen sexuelle Gewalt an Kindern	EVP	DEK	2004/277	01/2007		Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20060913	20071107	abgeschlossen	Motion Willy Weibel betreffend Erweiterung des Steuerabzugs für Bildungskosten	CVP	DFS	2004/268	748/2007	Motion nicht erheblich erklärt (51:50 Stimmen)	Monetäre Familienpolitik
20060816	20070509	abgeschlossen	Motion Monika Thomann-Hablützel betreffend zeitgemässe, gesunde Zwischenverpflegungen an den Thurgauer Volksschulen	SVP	DEK	2004/252	268/2007	Motion nicht erheblich erklärt (76:23 Stimmen)	Gesundheitsförderung
20060621	20060830	abgeschlossen	Einfache Anfrage Erica Willi-Castelberg betreffend Ausbildungszulagen für Eltern von Jugendlichen	SP	DIV	2004/239	638/2006		Monetäre Familienpolitik
20060621	20070829	abgeschlossen	Motion Hanspeter Gartenbein betreffend Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen mit gleichzeitigem Systemwechsel in der Finanzierung	SVP	DIV	2004/236	319/2007	Motion nicht erheblich erklärt (68:36 Stimmen)	Monetäre Familienpolitik
20060301	20061220	abgeschlossen	Interpellation Monika Thomann-Hablützel betreffend gesunden Lebensstil	SVP	DFS	2004/209	975/2006	Diskussion	Gesundheitsförderung
20060111	20060315	abgeschlossen	Einfache Anfrage Anita Fahrni betreffend Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	GP	DEK	2004/196	187/2006		Familienergänzende Kinderbetreuung
20051026	20060111	abgeschlossen	Einfache Anfrage Bruno Lüscher betreffend Anforderungen des DJS an Mitarbeitende im Rahmen von familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, insbesondere in Tagesschulen	FDP	DJS	2004/180	1172/2005		Familienergänzende Kinderbetreuung / Schulstrukturen
20051003	20060125	abgeschlossen	Interpellation Martin Stuber betreffend Anforderungen an das Betreuungspersonal für schulpflichtige Kinder im Zusammenhang mit Tagesstrukturen gemäss Gesetz über die familienergän-	SVP	DJS	2004/169	1171/2005	Diskussion	Familienergänzende Kinderbetreuung / Schulstrukturen

Eingangsdatum	Ausgangsdatum	Status	Geschäftstitel	Partei	zuständiges Dep.	Legislatur/GRG-Nr.	RRB-Nr. und Jahr	Bemerkung	Thema
			zende Kinderbetreuung						
20050706	20050914	abgeschlossen	Einfache Anfrage Werner Dickmannmann betreffend mehr Arbeitsplätze für junge Erwachsene	SVP	DEK	2004/124	757/2005		Jugendliche und Arbeitsmarkt
20050706	20060830	abgeschlossen	Motion Moritz Tanner für ein generelles Rauchverbot in den Schulen und Schularealen	SVP	DEK	2004/140	535/2006	Motion nicht erheblich erklärt (mit grosser Mehrheit gegen 5 Stimmen)	Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20050607	20050817	abgeschlossen	Einfache Anfrage Daniel Wittwer betreffend Aufklärungsauftrag an der Volksschule durch die Aidshilfe Thurgau.	EDU	DEK	2004/123	634/2005		Gesundheitsförderung
20050309	20060510	abgeschlossen	Motion Christa Thorner-Dreher betreffend unkontrollierte Geschäfte mit Pflegekindern	SP	DJS	2004/93	191/2006	Rückzug der Motion	Pflegekinder, Vormundschaft, Beratung von Kindern und Jugendlichen
20050112	20050323	abgeschlossen	Einfache Anfrage Madlen Neubauer-Weber zur Situation und zur Zukunft der Tagesschulen der Volksschule Thurgau	CVP	DEK	2004/78	210/2005		Familienergänzende Kinderbetreuung / Schulstrukturen
20041201	20051003	abgeschlossen	Interpellation Hanspeter Gantenbein betreffend Integration von Ausländern, im Speziellen von Moslems	SVP	DJS	2004/64	691/2005	Diskussion	Integration
20041201	20060111	abgeschlossen	Motion Luzi Schmid zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für Fürsorgeleistungen	CVP	DFS	2004/62	1064/2005	Motion nicht erheblich erklärt (64:27 Stimmen)	Pflegekinder, Vormundschaft, Beratung von Kindern und Jugendlichen
20040927	20050831	abgeschlossen	Motion Andrea Vonlanthen betreffend Verantwortung der Eltern für die Erziehung und die Schule	SVP	DEK	2004/40	588/2005	Motion nicht erheblich erklärt (91:18 Stimmen)	Erziehungsfragen / Elternbildung
20040811	20041103	abgeschlossen	Einfache Anfrage Monika Thomann betreffend "gesund und bewegt"	SVP	DEK	2004/32	866/2004		Gesundheitsförderung

Eingangsdatum	Ausgangsdatum	Status	Geschäftstitel	Partei	zuständiges Dep.	Legislatur/GRG-Nr.	RRB-Nr. und Jahr	Bemerkung	Thema
20040630	20050427	abgeschlossen	Motion Dr. Urs-Peter Beerli betreffend Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren	EVP	DIV	2004/18	294/2005	Motion erheblich erklärt (64:53 Stimmen): RRB-Nr. 1180/2005 (Botschaft vom 20.12.2005 / GRG-Nr. 2004/193)	Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20040630	20050622	abgeschlossen	Motion Peter Gubser betreffend Erhöhung der Kinderzulagen	SP	DIV	2004/19	395/2005	Motion nicht erheblich erklärt (65:30 Stimmen)	Monetäre Familienpolitik

3.2 Familien- und jugendpolitische Vorlagen im Kanton Thurgau

Beschluss / Schlussabstimmung im GR	Geschäftstitel	zuständiges Dep.	Legislatur/ GRG-Nr.	RRB-Nr. und Jahr	Thema
pendent	Beschluss betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007	DJS	2004/428	229/2008	Jugendgewalt
20070829	Beschluss des Grossen Rates betreffend Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986	DIV	2004/299	46/2007	Monetäre Familienpolitik
20070815	Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 Neu (15.8.07): Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989	DFS	2004/305	179/2007	Monetäre Familienpolitik
pendent	Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007. Einführung Blockzeiten auf Kindergarten- und Primarschulstufe	DEK	2004/445	416/2008	Schulstrukturen
20060621	Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren	DFS	2004/193	1180/2005	Kinderschutz / Jugendschutz (inkl. Suchtprobleme)
20060315	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	DEK	2004/196	187/2006	Familienergänzende Kinderbetreuung
pendent	Gesetz über die Familienzulagen	DIV	2004/420	99/2008	Monetäre Familienpolitik
20070307	Gesetz über die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentengesetz) Neu (7.3.07): Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten	DFS	2004/222	349/2006	Monetäre Familienpolitik
20050817	Verschiedene Rechtsetzungsvorhaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes	DJS	2004/84	151/2005	Jugendgewalt

Anhang 2: Querschnittaufgabe Familienpolitik – involvierte Stellen

1. Auf Bundesebene involvierte Stellen

<p>Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)</p> <p>Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) ist auf Bundesebene für die Kinder-, Jugend- und Alterspolitik, die Familienpolitik und allgemein sozialpolitische Fragen zuständig.</p>	<p><i>Bereich Familienfragen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachstelle für familienpolitische Themen auf Bundesebene. – Aufsicht über das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. – Vorbereitung der Durchführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG). – Subventionierung von national tätigen Dachorganisationen aufgrund von Leistungsverträgen. <p><i>Ressort Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Anstossfinanzierung). <p><i>Bereich Kinder- Jugend- und Altersfragen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. – Subventionierung von Projekten zur Prävention von Kindesmisshandlung. – Publikation eines Internet-Adressverzeichnisses "Kinderschutz" zu öffentlichen und privaten Hilfs- und Beratungsstellen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung. – Gewährung von Finanzhilfen gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. – Kontaktstelle für die Delegierten der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung, Übermittlung der Informationen des Bundes und internationaler Gremien. – Mandatierung und Begleitung der Organisation der jährlichen Jugendsession. – Vertretung der Schweiz bei jugendpolitischen Fragen in internationalen Gremien wie dem Europarat. – Leistung von Beiträgen zur Förderung der Altershilfe gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. <p><i>Bereich Generationen, Gesellschaft und soziale Fragen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse der Entwicklung der Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft. – Analyse und Behandlung von allgemeinen sozialpolitischen Fragen sowie Bereitstellung der dafür notwendigen Grundlagen. – Dokumentierung und Verfolgung des gesellschaftlichen Wandels in der Schweiz und der EU im Hinblick auf dessen Relevanz für die Schweiz. – Regelmässige Information zu den aktuellen Entwicklungen in sämtlichen Themenbereichen des Geschäftsfeldes.
<p>Bundesamt für Justiz (BJ)</p>	<p>Familienrecht (Eherecht, Kindesrecht usw.) Vormundschaft Pflegekinder Fragen der internationalen Adoption und der internationalen Kindesentführung Jugendgewalt</p>

Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Krankenversicherung und die Gesundheitsförderung Inventar der Familien- und Schwangerschaftsberatungsstellen
Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)	Vereinbarkeit von Beruf und Familie Gewalt in der Familie
Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco)	Berufsbildung und Ausbildung allgemein
Bundesamt für Migration (BFM)	Ausländer- und Asylrecht
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)	Familienbesteuerung
Bundesamt für Statistik (BFS)	Erarbeitung statistischer Unterlagen zu Haushaltstrukturen, Familienformen, der Lebenssituation von Familien usw.
Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) (seit 1995) Beratendes Organ des Eidgenössische Departements des Innern. Administrativ dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) des BSV angegliedert.	Auftrag, die Öffentlichkeit und die zuständigen Institutionen in Bezug auf die familialen Lebensbedingungen in der Schweiz zu informieren und zu sensibilisieren Koordinationsdrehscheibe für den fachlichen Austausch zwischen Verwaltung und privaten Organisationen sowie zwischen den verschiedenen familienpolitisch tätigen Institutionen
Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ) (seit 1978) Administrativ dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) des BSV angegliedert.	Die EKKJ berät den Bundesrat und sensibilisiert die Öffentlichkeit über wichtige Belange, die Kinder und Jugendliche betreffen. Des Weiteren versucht sie die Entwicklung des Verhältnisses von Kindern und Jugendlichen zur Gesellschaft zu beobachten und zu deuten. Administrativ dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) des BSV angegliedert.
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EFK) (seit 1976)	Die EFK ist eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes. Sie analysiert die Situation der Frauen in der Schweiz und setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.
Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM)	Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM wurde vom Bundesrat am 1. Januar 2008 eingesetzt. Sie ist aus dem Zusammenschluss der früheren Ausländerkommission EKA und der Kommission für Flüchtlingsfragen EKF entstanden. Die EKM ist eine ausserparlamentarische Kommission. Sie berät den Bundesrat und die Verwaltung in Migrationsfragen und veröffentlicht Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen.
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)	In der Schweiz tragen die Kantone die Hauptverantwortung für Bildung und Kultur. Sie koordinieren ihre Arbeit auf nationaler Ebene. Dafür bilden die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren eine politische Behörde: die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Zusammenarbeit der EDK basiert auf rechtsverbindlichen, interkantonalen Vereinbarungen (Konkordaten). Die EDK handelt subsidiär und erfüllt Aufgaben, die nicht von den Regionen oder Kantonen wahrgenommen werden können.
Schweizerischer Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	Die 1943 gegründete Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) unterstützt, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sozialpolitik und vertritt deren Interessen insbesondere gegenüber dem Bund. Auf interkantonaler Ebene nimmt sie eine sozialpolitische Leitfunktion ein und fördert den kooperativen Föderalismus.
Schweizerischer Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	Zweck der Konferenz ist es, die Zusammenarbeit der 26 Kantone sowie zwischen diesen, dem Bund und mit wichtigen Organisationen des Gesundheitswesens zu fördern.

(Anhang 2)

2. Auf Kantonsebene involvierte Stellen

Departement für Erziehung und Kultur	Schulen und Berufsbildung Schulpsychologie und -beratung Schulentwicklung und -evaluation Schulaufsicht Berufsberatung Ausbildungsbeiträge und Beiträge an ausser-kantonale Schulen Heimaufsicht → Sonderschulheime Sport Kommission für Jugendfragen Projekt „Umsetzung der Massnahmen zur Optimierung der sozialen Dienste bezüglich Kind, Jugend und Familie“ (Laufzeit: September 2007 – September 2009)
Departement für Justiz und Sicherheit	Straf- und Massnahmevollzug / Bewährungsdienst Interdisziplinäre Fachstelle Kindsmisshandlung Fachgruppe Häusliche Gewalt Jugendanwaltschaft Kalchrain Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen Migrationsamt: Asyl und Integration von Ausländer/-innen → Integrationsbeauftragter Kantonspolizei Heimaufsicht → Kinder- und Jugendheime
Departement für Finanzen und Soziales	Steuerverwaltung Fürsorgeamt Gesundheitsamt → Krankenversicherung Kantonsärztlicher Dienst → Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht Heimkommission Spital Thurgau AG Fachkommission für Psychiatrie Kommission für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz
Departement für Inneres und Volkswirtschaft	AVH, IV Familienausgleichskasse Aufsichtskommission für das Kinder- und Ausbildungszulagengesetz
Familien- und jugendpolitische Aufgabenbereiche der Gemeinden (in Ausführung kantonalen Vorschriften)	Familienergänzende Kinderbetreuung Schwangerschaftsberatung Mütter- und Väterberatung Jugend- und Elternberatungsstellen Erziehungsberatung (aufgrund Scheidungsgesetz) Gesundheitsförderung Suchtprävention

Anhang 3: Bemühungen in anderen Schweizer Kantonen

Die Recherche „Stand der familien- und jugendpolitischen Bemühungen“ basiert auf einer Internetrecherche mit Telefonkontakten (Stand 07.08.2008)

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
AG	Situationsanalyse Familien im Aargau (kann bestellt werden bei: iris.affolter@ag.ch)	Leitbild Jugendpolitik Kanton Aargau	Fachstelle Jugend (Departement Bildung, Kultur, Sport) Fachstelle für Familie und Gleichstellung (Departement Gesundheit und Soziales)	http://www.ag.ch/ Telefonische Auskunft der Fachstellen
AR	Bericht „Stand der Familienpolitik im Kanton Appenzell Ausserrhoden 2006“ im 2006 publiziert Laufendes Projekt „Koordinierte Familienpolitik“ – Familienleitbild in Arbeit Fazit: es besteht derzeit noch kein Familienleitbild oder –konzept	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden. Ist noch offen, ob dieser Bereich im Familienleitbild enthalten ist	Fachstelle für Familien und Gleichstellung (Departement für Inneres und Kultur)	http://www.ar.ch/gleichstellung/Familienbericht_06.pdf
AI	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Keine spezifischen Fachstellen oder Ämter vorhanden	Auskunft Gesundheits- und Sozialdepartement
BL	Konzept „Familienfragen Basel-Landschaft“ (2004) Familienleitbild	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Fachstelle für Familienfragen (Direktion Finanzen/Kirchen) Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (Direktion Finanzen/Kirchen) Keine Fachstelle für Jugend oder Jugendpolitik vorhanden, aber ein kantonaler Jugendrat	http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/fff/aktuell/publi_gesamtkonzept.pdf http://www.baselland.ch/leitbild-hm.290346.0.html

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
BS	<p>Bericht über die Situation der Familien im Kanton Basel-Stadt (2005)</p> <p>Leitsätze für eine Familienpolitik im Kanton Basel-Stadt (2005)</p> <p>Leitbild Familien- und Elternbildung und -information</p>	<p>Offene Kinder- und Jugendarbeit (Konzept mit Leitsätzen, Massnahmen und Prioritäten) (2006)</p>	<p>Abteilung Jugend, Familie und Prävention (Justizdepartement)</p> <p>Junger Rat</p>	<p>http://www.ajfp.bs.ch/ajfp_familienbericht_lang.pdf</p> <p>http://www.ajfp.bs.ch/fam-projekte.htm</p> <p>http://www.ajfp.bs.ch/ajfp_familie_leitsaetze.pdf</p> <p>http://www.ajfp.bs.ch/leitbild_familien-2.pdf</p> <p>http://www.ajfp.bs.ch/konzept_kinder_jugendarbeit.pdf</p>
BE	<p>Kein Leitbild oder Konzept vorhanden (jedoch auf 2009 geplant)</p> <p>Grosser Rat: 2 Motionen eingereicht (am 04.09.2006)</p> <p>1) Erarbeitung eines Familienkonzepts</p> <p>2) Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz</p>	<p>Leitbild(er) Jugendpolitik BE</p> <p>Merkblatt Jugendbeauftragte der Gemeinden</p> <p>Leitfaden Jugendpartizipation</p>	<p>Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Staatskanzlei)</p> <p>Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen (Staatskanzlei)</p> <p>Amt für Migration und Personenstand (Polizei- und Militärdirektion)</p> <p>Kantonales Jugendamt (Justiz-/Gemeinde- und Kirchendirektion)</p>	<p>http://www.jgk.be.ch/site/kja_leitbild_jugendpolitik.pdf</p> <p>http://www.jgk.be.ch/site/kja_jugendbeauftragte.pdf</p> <p>Auskunft Gesundheits- und Fürsorge-Direktion</p>
FR	<p>Familienpolitik im Kanton Freiburg (2005)</p> <p>Bericht zu einer umfassenden Familienpolitik im Kanton Freiburg (2004)</p>	<p>Kein Leitbild gefunden</p>	<p>Büro für Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft)</p> <p>Jugendamt (Direktion für Gesundheit und Soziales)</p>	<p>http://admin.fr.ch/bef/de/pub/publikationen/familienpolitik.htm</p> <p>http://www.familien-freiburg.ch</p> <p>http://admin.fr.ch/dsas/de/pub/organisation/service/sej.htm</p>

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
GE	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Commission cantonale de la famille (Département de la solidarité et de l'emploi) Office de la jeunesse (Département de l'instruction publique) Le Groupement liaison prevention jeunesse Service pour la promotion de l'égalité entre homme et femme (Département des institutions)	http://www.geneve.ch/oj/ http://www.geneve.ch http://www.familles-ge.ch/ Auskunft: Office de la jeunesse
GL	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Keine spezifischen Fachstellen oder Ämter vorhanden	Auskunft Departement Volkswirtschaft und Inneres
GR	Familienbericht (Februar 2007)	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden (jedoch ein privat organisierter Fachverband „Dachverband Jugendarbeit Graubünden“ (www.jugend.gr))	Stabstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann Fachkommission Kinderschutz (Departement für Volkswirtschaft und Soziales) Ressort Familie, Kinder und Jugendliche (im Sozialamt, Departement für Volkswirtschaft und Soziales)	http://www.jugend.gr/ http://www.dmz.gr.ch/shop/index.cfm?customerid=70840054168262&member=000000000 http://www.gr.ch/Deutsch/index.cfm

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
JU	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden (Bearbeitung des Themenfeldes erfolgt nun im Rahmen des Conseil de la famille, der soeben gegründet wurde)	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden (jedoch ein Gesetz „Loi sur la politique de la jeunesse“, eine Befragung aus dem Jahr 2002 „Identification des besoins et des préoccupations des jeunes en vue de l'élaboration d'une politique de la jeunesse“)	Bureau de l'égalité (Département santé, affaires sociales et ressources humaines), Conseil de la famille Déléguée à la jeunesse (Département santé, affaires sociales et ressources humaines)	http://www.jura.ch http://www.jura.ch/acju/Departements/DSP/SAS/Documents/PDF/synthese_d_martinoli.pdf Auskunft Bureau de l'égalité
LU	Familienleitbild Grundlagenbericht (Februar 2007) Familienleitbild des Kantons Luzern (Februar 2007)	Leitfaden für die Jugendbeauftragten in den Gemeinden	Fachstelle Gesellschaftsfragen (Gesundheits- und Sozialdepartement)	http://www.disg.lu.ch/index/familie/familie_publicationen.htm http://www.disg.lu.ch/index/jugend/jugend_publicationen.htm
NE	Keine Angaben gefunden und erhalten	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Office de l'accueil extra-familial (Département de la santé et des affaires sociales) Office des mineurs de Neuchâtel et de la Chaux-de-Fonds (Département de la santé et des affaires sociales)	http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=marron&CatId=5598
NW	Leitbild und Grundlagen zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden (2005)	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann OW/NW (Justiz- und Sicherheitsdirektion)	http://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=244&page=5 http://www.nw.ch/de/
OW	Leitbild und Grundlagen zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden (2005)	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann OW/NW (Justiz- und Sicherheitsdirektion)	http://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=244&page=5

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
SG	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Ein entsprechendes Postulat ist hängig – integrierte Kinder- und Jugendpolitik (Berichterstattung im Laufe dieses Jahres zu erwarten)	Gibt es nicht	Auskunft Amt für Soziales des Kantons St.Gallen
SH	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kantonale Familien-delegierte Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe	http://www.sh.ch/ Auskunft Kantonale Familiendelegierte und Erziehungsdepartement und Stellenleiter Sozialdienst/Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe
SZ	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Koordinationsstelle für Jugendfragen (Departement des Inneren)	http://www.sz.ch/ Auskunft Departement des Inneren
SO	Kantonales Leitbild und Konzept Familie, Kind, Jugend (2007)	Kantonales Leitbild und Konzept Familie, Kind, Jugend (2007)	Fachstelle Kinderschutz (Departement des Inneren) Fachkommission Familie (Departement des Inneren) Fachkommission Jugend	http://www.so.ch (unter Departemente – Inneres – Soziale Sicherheit – Themen – Lebenslagen – Familie Kind, Jugend – Leitbild)
TG	In Arbeit (Konzept zu einer koordinierten Jugend- und Familienpolitik)	In Arbeit (Konzept zu einer koordinierten Jugend- und Familienpolitik)	Fachkommission für Jugendfragen	
TI	Gesetz über die Familienzulagen (Legge sugli assegni di familia)	Carta delle politiche giovanili in Ticino	Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (Dipartimento della sanità e della socialità)	http://www.ticino.ch/
UR	Familienbericht Kanton Uri (2005)	Kinder- und jugendpolitisches Leitbild des Kantons Uri befindet sich in der Vernehmlassung	Fachstelle Familienfragen (Gesundheits-, Sozial- und Umweltschutz) Fachstelle Kinderschutz	http://www.ur.ch/dateimanager/familienbericht.pdf

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
VD	Rapport du Conseil d'Etat en matière de politique familiale (21.02.2007)	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden Projet de loi pour une politique de l'enfance	Service de protection de la jeunesse (Département de la formation, de la jeunesse et de la culture) Bureau cantonal de l'égalité Commission consultative de protection des mineurs (Département de la formation, de la jeunesse et de la culture) Commission de coordination pour la protection des mineurs Coordination de politique familiale (angegliedert im Secrétariat général du Département de la santé et de l'action sociale)	http://www.vd.ch/index.php?id=249 http://www.safarinet.vd.ch/safdoc/basedoc1/d68/f323268.PDF
VS	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Leitfaden für die Gemeinden und Jugendverantwortlichen	Kantonale Dienststelle für die Jugend (Departement für Erziehung, Kultur und Sport) Commission de jeunes Secretariat de l'égalité et de la famille Jugenddelegierter (100 %-Stelle)	Gleichstellungsbüro, kantonaler Jugenddelegierter http://www.vs.ch/Navig/home.asp

Kanton	Familienpolitik: Leitbild oder Konzept	Jugendpolitik: Leitbild oder Konzept	Fachstelle oder Amt	Quellen
ZG	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden	Keine eigene Stelle oder Amt (in der Direktion des Innern angesiedelt)	http://www.zug.ch/ Auskunft Sozialamt und Fachstelle Punkto Jugend und Kind
ZH	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden Werner Karin. Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich (Karin Werner 2002)	Kein Leitbild oder Konzept vorhanden Möglichkeiten und Grenzen einer kantonalen Jugendpolitik (Regierungsrätliche Kommission für Jugendhilfe 1981) Die Bezirksjugendsekretariate des Kantons Zürich. Standortbestimmung und Zielpolitik (Kantonales Jugendamt 1986) Jugendhilfe Kanton Zürich 1918-2008 (Amt für Jugend und Berufsberatung 2008)	Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann (Direktion der Justiz und des Innern) Kantonale Kinderschutzkommission Amt für Jugend- und Berufsberatung (Bildungsdirektion)	Amt für Jugend und Berufsberatung (043 259 96 00)

Anhang 4: Interkantonaler Vergleich der Stipendienregelungen

Kanton	Höhe der Beiträge	Dauer der Beiträge
SG	<p>Die jährlichen Höchstansätze für Stipendien betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine nicht verheiratete Person: Fr. 13'000.-- - für eine verheiratete Person: Fr. 22'000.-- <p>Die jährlichen Höchstansätze werden um Fr. 3000.-- je Kind unter elterlicher Obhut der gesuchstellenden Person erhöht. Die jährlichen Höchstansätze werden um die den Betrag von Fr. 4000.-- übersteigenden Schul- und Studiengelder erhöht.</p> <p>Der jährliche Höchstansatz für Studiendarlehen beträgt in der Regel Fr. 20'000.--. Insgesamt werden Studiendarlehen von höchstens Fr. 100'000.-- gewährt.</p> <p>(RB 211.51 § 30 und 32)</p>	<p>Die Beitragsberechtigung dauert bis zum tatsächlichen Abschluss der Ausbildung, in der Regel längstens bis zwei Semester nach dem frühest möglichen Abschluss.</p> <p>(RB 211.51 § 5)</p>
SH	<p>Die jährlichen Höchstansätze betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 13'000.-- für Ledige - Fr. 20'000.-- für alleinstehende Bewerber mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht - Fr. 20'000.-- für Verheiratete <p>Leben Kinder von Bewerbern in deren Haushalt, so erhöht sich der entsprechende Höchstansatz pro Kind um Fr. 3'000.--.</p> <p>Befinden sich bei Ehepaaren beide Ehegatten in Ausbildung, so stehen dem einzelnen Bewerber maximal Fr. 13'000.-- zu, zusätzlich Fr. 1'500.-- pro Kind, das in deren Haushalt lebt.</p> <p>In begründeten Fällen kann das Erziehungsdepartement ausnahmsweise über diese Ansätze hinausgehen.</p> <p>(RB 416.010 § 6)</p>	<p>Die Ausbildungsdauer, während welcher Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden, richtet sich nach den betreffenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften beziehungsweise nach den Erfahrungswerten der besuchten Ausbildungsstätte. Eine Verlängerung dieser Ausbildungsdauer ist möglich, wenn der Bewerber den Ausbildungsweg in den ersten zwei Semestern wechselt; bei späterem oder mehr als einmaligem Wechsel jedoch nur, wenn er nachweist, dass er dazu aus wichtigen Gründen wie Krankheit oder Unfall gezwungen war. 2)</p> <p>3 Studien an Hochschulen gelten mit der Erlangung des Lizentitats, Diploms oder eines gleichwertigen Ausweises als abgeschlossen. Weiterführende Ausbildungen wie z.B. Doktoratsstudien können nur ausnahmsweise und nur mit Studiendarlehen unterstützt werden.</p> <p>(RB 416.011 § 7a)</p>
TG	<p>Es gelten folgende Höchstansätze pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 18'000.-- für Verheiratete - Fr. 18'000.-- für Bewerber mit einem oder mehreren unterstützungsberechtigten Kindern - Fr. 30'000.-- für zwei Ehegatten zusammen, sofern beide stipendienberechtigt sind - Fr. 15'000.-- für andere Bewerber 	<p>Die Beitragsberechtigung besteht während der üblichen Dauer der gewählten Ausbildung. Aus wichtigen Gründen können Beiträge ausnahmsweise für eine längere Ausbildungsdauer ausgerichtet werden</p> <p>(RB 416.1 § 5)</p>

	<p>Diese Höchstansätze werden für jedes unterstützungsberechtigte Kind um Fr. 5'000.-- erhöht.</p> <p>(RB 416.1 § 8)</p>	
ZH	<p>Personen in Ausbildung werden folgende jährliche Höchstbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 18'000.-- an Unmündige - Fr. 33'000.-- an Mündige ohne Unterhaltspflichten - Fr. 43'000.-- an Mündige mit Unterhaltspflichten <p>Einer Person in Ausbildung werden nicht mehr als insgesamt Fr. 50'000.-- als Darlehen gewährt.</p> <p>(RB 410.1 § 30)</p>	<p>Die Bemessungsperiode dauert vom Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum Letzten des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht. Bei kürzeren Ausbildungen, Ausbildungsabbruch oder im letzten Ausbildungsjahr dauert die Bemessungsperiode bis zum Monatsende, das dem Datum des Prüfungsentscheids oder des Abbruchs folgt. Ist keine Abschlussprüfung vorgesehen, ist das Monatsende massgebend, das dem letzten Schultag folgt. Dauert die Bemessungsperiode des letzten Ausbildungsjahres höchstens drei Monate, wird diese Bemessungsperiode mit der vorhergehenden als eine einzige Bemessungsperiode behandelt. Dauert die Bemessungsperiode gemäss Abs. 2 und 3 weniger lang oder länger als ein Jahr, wird der auf Jahresbasis ermittelte Ausbildungsbeitrag auf die Anzahl Monate umgerechnet.</p> <p>(RB 410.1 § 28)</p>